

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Stand: 16.04.2021

Ersteller: Diehl Assekuranz
Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Inhaltsverzeichnis

A	Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	6
A.1	Geschäftstätigkeit	6
A.2	Versicherungstechnische Leistung.....	7
A.3	Anlageergebnis	9
A.4	Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	10
A.5	Sonstige Angaben	10
B	Governance-System	11
B.1	Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	11
B.1.1	Die Schlüsselfunktionen	12
B.1.2	Vergütung	15
B.2	Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	16
B.2.1	Bewertungsprozess	17
B.2.2	Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit.....	19
B.2.3	Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit.....	20
B.2.4	Anlass zur Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und / oder persönlichen Zuverlässigkeit.....	20
B.3	Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	21
B.3.1	Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung	22
B.3.2	Risikosteuerung	29
B.3.3	Risikoüberwachung	29
B.3.4	Risikoberichterstattung	30
B.3.5	ORSA.....	30
B.4	Internes Kontrollsystem	32
B.5	Funktion der Internen Revision.....	35
B.6	Versicherungsmathematische Funktion.....	35
B.7	Outsourcing	36
B.8	Sonstige Angaben	37
B.8.1	Angemessenheit	37
B.8.2	Andere sonstige Angaben	37
C	Risikoprofil	38
C.1	Versicherungstechnisches Risiko.....	38
C.1.1	Zweckgesellschaften.....	38
C.1.2	Risikoexponierung	38
C.1.3	Risikokonzentrationen.....	40
C.1.4	Risikominderung	40
C.1.5	Liquiditätsrisiko.....	41
C.1.6	Risikosensitivität	41
C.1.7	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil	44

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

C.2	Marktrisiko	44
C.2.1	Risikoexponierung	44
C.2.2	Risikokonzentrationen.....	45
C.2.3	Risikominderung	45
C.2.4	Liquiditätsrisiko.....	48
C.2.5	Risikosensitivität	48
C.2.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil	50
C.3	Kreditrisiko	50
C.3.1	Risikoexponierung	50
C.3.2	Risikokonzentrationen.....	51
C.3.3	Risikominderung	51
C.3.4	Liquiditätsrisiko.....	52
C.3.5	Risikosensitivität	52
C.3.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil	53
C.4	Liquiditätsrisiko.....	54
C.4.1	Risikoexponierung	54
C.4.2	Risikokonzentrationen.....	54
C.4.3	Risikominderung	54
C.4.4	EPIFP.....	54
C.4.5	Risikosensitivität	54
C.4.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil	54
C.5	Operationelles Risiko	55
C.5.1	Risikoexponierung	55
C.5.2	Risikokonzentrationen.....	56
C.5.3	Risikominderung	56
C.5.4	Liquiditätsrisiko.....	56
C.5.5	Risikosensitivität	56
C.5.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil	57
C.6	Andere wesentliche Risiken	58
C.7	Sonstige Angaben	58
D	Bewertung für Solvabilitätszwecke	59
D.1	Vermögenswerte.....	59
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen	60
D.2.1	Versicherungstechnische Rückstellung im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz.....	61
D.2.2	Angaben zum Grad der Unsicherheit.....	68
D.2.3	Abgrenzung zur HGB-Schadenreservierung.....	70
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten	70
D.4	Alternative Bewertungsmethoden	71
D.5	Sonstige Angaben	72

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

E	Kapitalmanagement	73
E.1	Eigenmittel	73
E.2	SCR und MCR	74
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapital-anforderung	75
E.4	Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	75
E.5	Nichteinhaltung des MCR und des SCR.....	75
E.6	Sonstige Angaben	75

Zusammenfassung

Die Geschäftstätigkeit der Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG (RVG) umfasst:

- die Vermittlung von Versicherungsverträgen für Industrie- und Privatkunden
- das Betreiben von aktiver und passiver Rückversicherung im Rahmen der Nicht-Lebensversicherung

Die RVG verfügt über ein langjähriges Governance-System. Die Aufbau- und Ablauforganisation der RVG als konzerneigenes Rückversicherungsunternehmen der Diehl Stiftung & Co. KG orientiert sich an den Anforderungen des Konzerns und umfasst aktuelle regulatorische und sonstige rechtliche Anforderungen.

Unser Unternehmen hat im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen an seinem Governance-System vorgenommen.

Die Risikosteuerung zielt darauf ab, das aktive Eingehen von Risiken weitgehend auf die versicherungstechnischen Risiken zu begrenzen. Es besteht eine konservative Anlagepolitik mit dem primären Ziel des Werterhalts.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden für die Solvenzbilanz aktuariell ermittelt. Im Rahmen von Solvency II kommen keine alternativen Bewertungsmethoden zum Einsatz.

Mittels Anwendung der Standardformel erfolgt die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und der Mindestkapitalanforderung (MCR). Die Bedeckungsquote beträgt zum 31.12.2020 für den SCR 176 % und für den MCR 112 %. Alle Geldwerte im Bericht über die Solvabilität und Finanzlage werden kaufmännisch gerundet und in tausend Euro (T€) angegeben.

Derzeit ist noch immer die ganze Welt und somit auch Deutschland von der Pandemie durch das Coronavirus „Sars-CoV-2“ betroffen, welches die Lungenkrankheit „Covid-19“ auslöst. Die Folgen für die Gesamtwirtschaft durch die Pandemie sind nicht unerheblich.

Gravierende Auswirkungen auf die RVG werden für dieses Jahr nicht erwartet, denn die RVG ist eine Captive, d. h., sie ist ein konzerneigenes Rückversicherungsunternehmen und versichert nahezu ausschließlich die versicherungstechnischen Risiken des Konzerns. Lediglich im Rahmen der Umsatzpolicen sowie der Reiseversicherungen kommt es zu Prämienrückgängen, welche aber nicht geschäftsgefährdend sind.

Indirekte Auswirkungen werden für 2021 ebenfalls nicht erwartet, denn bei den Retrozessionären handelt es sich um große namhafte Versicherer. Indirekte nachteilige Auswirkungen über die Retrozession (durch Ausfälle) werden nicht befürchtet.

Auch kapitalanlagenseitig bestehen keine Bedenken, da die Emittenten der Kapitalanlagen der RVG namhaft und gut situiert sind (hohe Bonität). Die Kapitalanlagen sind zudem nominalwerterhaltend. Eine wesentliche nachteilige Entwicklung der Kapitalanlagenseite der RVG als Folge des Coronavirus „Sars-CoV-2“ wird daher ausgeschlossen.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG (RVG) ist eine Aktiengesellschaft, welche 100%ige Tochter der Diehl Stiftung & Co. KG ist. Die Diehl Stiftung & Co. KG untersteht der Diehl Verwaltungs-Stiftung. Der Sitz der Gesellschaften ist in Nürnberg. Zwischen der RVG und der Diehl Stiftung besteht ein Gewinn- und Verlustübernahmevertrag.

Die RVG hat

- die Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für das Betreiben von Rückversicherungen.
- Als Rückversicherungsunternehmen unterliegt die RVG dem Versicherungsaufsichtsgesetz und den Vorschriften der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
- die Erlaubnis der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, als Versicherungsmakler nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung Versicherungsverträge zu vermitteln.
- als Versicherungsmakler unterliegt die RVG der EU-Vermittlerrichtlinie.

Die RVG besitzt jedoch weder eine direkte noch indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder dem Kapital eines Versicherungsunternehmens noch besitzt ein Versicherungsunternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder dem Kapital der RVG.

Beaufsichtigt wird die RVG von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die unter folgenden Kontaktdaten erreichbar ist:

Name: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Adresse: Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn
Telefon: 0228 / 4108 – 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Als Abschlussprüfer ist die Unternehmung BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der RVG im Einsatz. Ihre Kontaktdaten lauten:

Adresse: Hanauer Landstraße 115 in 60314 Frankfurt
Telefon: 069/ 95941-0
Fax: 069 / 95941-111

Die RVG bietet Rückversicherungsschutz in den Sparten

- *Nichtproportionale Sachrückversicherung* (bestehend aus *Feuer und andere Sachversicherung* und *Technische Versicherung*),
- *See-, Luftfahrt- und Transportversicherung* (ohne Luft- und Seefahrtversicherung),
- *Allgemeine Haftpflichtversicherung* sowie
- *Einkommensersatzversicherung* (ohne Renten)

für konzerneigene Risiken und in geringem Umfang für ausgewählte Industriekunden. Die versicherten Risiken und somit das gezeichnete Geschäft sind bis auf die *Feuer- und andere Sachversicherung* komplett in Deutschland. Die *Feuer- und andere Sachversicherung* wird ausschließlich in der Schweiz betrieben.

Alle Rückversicherungsverträge sind mit europäischen Vertragspartnern abgeschlossen. Die Abrechnungen lauten grundsätzlich auf Euro. Die zugrundeliegenden Risiken bewegen sich überwiegend im Euro-Raum. Geringfügig sind weltweite Risiken eingeschlossen.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Des Weiteren vermittelt die RVG

- Feuer- und andere Sachversicherung,
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung),
- Allgemeine Haftpflichtversicherung,
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- Sonstige Kraftfahrtversicherung sowie
- Einkommensersatzversicherung

für die Unternehmenseinheiten der Diehl-Gruppe und für weitere ausgewählte Industrie-Unternehmen.

Zusätzlich vermittelt die RVG für Mitarbeiter der Diehl-Gruppe und deren Angehörige

- Erstversicherungen Leben,
- Rückdeckungsversicherungen für arbeitgeber- und arbeitnehmer-finanzierte betriebliche Altersversorgungen und Wertkonten,
- betriebliche Kranken-Zusatzversicherung sowie
- private Versicherungsverträge

Das Angebot und Know-how umfasst:

- die fachliche Beratung in den betriebenen Versicherungssparten,
- die Risikoanalyse,
- die Erstellung von Konzepten zur Risikominimierung und Risikotransfer,
- die Vermittlung und Implementierung von Versicherungslösungen sowie
- die Unterstützung bei der Abwicklung von Schadenfällen.

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Die RVG betreibt wie bereits erwähnt die Sparten

- Nichtproportionale Sachrückversicherung
- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und
- Einkommensersatzversicherung.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Aufteilung der Prämien der Geschäftsjahre 2019 und 2020 gemäß dem jeweiligen Jahresabschluss:

Sparte	gebuchte Bruttoprämien in T€		abgegebene Rückversicherungsbeiträge in T€		verdiente Nettoprämien in T€	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Nichtproportionale Sachrückversicherung	480	480	0	0	480	480
Allgemeine Haftpflichtversicherung	1.513	1.575	908	945	605	630
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	646	642	232	221	414	421
Einkommensersatzversicherung	81	63	0	0	81	63
Gesamt	2.720	2.760	1.140	1.166	1.581	1.594

Tabelle 1: Übersicht der Beiträge

Im Berichtszeitraum betragen die gebuchten Bruttoprämien T€ 2.760. Davon werden T€ 1.166 an die Rückversicherer abgegeben, so dass für die RVG verdiente Netto-Beiträge in Höhe von

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

T€ 1.594 verbleiben. Das Geschäft der RVG verläuft relativ konstant, so dass es nur zu geringen Prämienveränderungen kommt. Die RVG betreibt ausschließlich deutsches Versicherungsgeschäft. Eine Besonderheit besteht aber bezüglich des Hauptteils der *Nichtproportionalen Sachrückversicherung*: Die RVG übernimmt in diesem Bereich als Rückversicherer die von einem deutschen Erstversicherer zedierten Risiken; die diesbezügliche Zahlungsabwicklung erfolgt allerdings über den Schweizer Mutterkonzern des Erstversicherers.

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung netto betragen T€ 225 und setzen sich wie folgt zusammen:

	Gesamt in T€	
	2019	2020
<u>Zahlungen für Versicherungsfälle:</u>		
Bruttobetrag	607	847
Anteil der Rückversicherer	275	486
Nettobetrag	332	361
<u>Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle:</u>		
Bruttobetrag	2.129	1.254
Anteil der Rückversicherer	2.243	1.389
Nettobetrag	-114	-135
Nettoaufwand	218	226

Tabelle 2: Aufwendungen für Versicherungsfälle

Die Schwankungsrückstellung wird gemäß § 341 h HGB i. V. m. § 29 RechVersV sowie der dazugehörigen Anlage gebildet. Im Geschäftsjahr 2020 waren die Bildungsvoraussetzungen in den Sparten Transport, Haftpflicht und Feuer erfüllt. Lediglich für die Sparte Feuer hat sich ein anzusetzender Wert ergeben, welcher zu einer Zuführung von T€ 36 auf T€ 100 führte.

Zum Stichtag 31.12.2020 ergaben sich die in der nachstehenden Tabelle ausgewiesenen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (inkl. Spätschadenrückstellung und Schadenregulierungsaufwand). Netto verbleiben somit Rückstellungen in Höhe von T€ 246.

Sparte	Brutto in T€		Anteil Rückversicherer in T€		Netto in T€	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Nichtproportionale Sachrückversicherung	57	27	0	0	57	27
Allgemeine Haftpflichtversicherung	5.645	7.043	5.583	6.986	62	57
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	277	167	152	138	125	29
Einkommensersatzversicherung	135	132	0	0	135	132
Gesamt	6.115	7.370	5.735	7.124	381	246

Tabelle 3: Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Die Nettoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb betragen im Geschäftsjahr T€ 524

	Gesamt in T€	
	2019	2020
Aufwendungen für den Versicherungs- betrieb für eigene Rechnung		
Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	735	762
Davon ab:		
erhaltene Provisionen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	231	237
Nettoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	504	524

Tabelle 4: Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung der Geschäftsjahre 2019 und 2020

Gesamt ergab sich ein versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung in Höhe von T€ 815.

A.3 Anlageergebnis

Es besteht eine Anlage im Sicherungsvermögen der Allianz in Höhe von T€ 1.285 mit einer Mindestgarantieverzinsung von 2,25 % p. a. zzgl. eines vom Kapitalmarkt abhängigen variablen Zinses und aus der Versicherungstechnik erwirtschafteter Überschüsse.

In 2020 hat die RVG weitere T€ 1.500 des Cash-Pool-Vermögens in das Allianz PortfolioKonzept investiert. Die Vertragsbedingungen und Charakteristika sind mit Ausnahme der garantierten Verzinsung unverändert geblieben und gelten somit auch für die neu investierten T€ 1.500. Die Garantieverzinsung beträgt unter Berücksichtigung eines Abzugs in Höhe von 25 Basispunkten für die Verwaltung des Vertrages 0,00% p.a.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die quantitativen Informationen zum Anlageergebnis der Geschäftsjahre 2019 und 2020.

	2019 in T€	2020 in T€
Anlage im Sicherungsvermögen der Allianz im Wert von	2.825	2.871
Erträge		
Erträge aus Verzinsung	40	46
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf		
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	40	46
Sonstige Darlehen und Hypotheken		
Aufwendungen		
Interne Verwaltungskosten	14	13
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf		
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	14	13
Sonstige Darlehen und Hypotheken		

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

	2019 in T€	2020 in T€
Abschlusskosten	0	
Saldo aus Erträgen und Aufwendungen	26	33

Tabelle 5: Übersicht über das Anlageergebnis der Geschäftsjahre 2019 und 2020

Die Veränderung ergibt sich lediglich durch die Zinserträge.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die sonstigen Erträge und Aufwendungen der RVG für das Geschäftsjahr 2019 und 2020 werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

	2019 in T€	2020 in T€
Erträge aus		
Vermittlungstätigkeit	2.244	2.230
Zinserträge/übrige Erträge	39	109
Summe sonstige Erträge	2.283	2.339
Aufwendungen		
Personal- und Sachkosten	1.347	1.420
übrige Aufwendungen	44	48
Summe sonstige Aufwendungen	1.391	1.468

Tabelle 6: Übersicht über sonstige Erträge und Aufwendungen der Geschäftsjahre 2019 und 2020

In den sonstigen Erträgen sind die Provisionseinnahmen aus der Vermittlungstätigkeit in Höhe von T€ 2.230 enthalten. Die Entwicklung ist konstant zum Vorjahr. Weitere Erträge ergeben sich aus dem Cashpool-Konto in Höhe von T€ 27 (Vorjahr T€ 28) und übrige Erträge in Höhe von T€ 82 (Vorjahr T€ 11). Der Anstieg der übrigen Erträge resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung der Rückstellung für Altersteilzeit (Wechsel Aktiv- in Passiv-Phase).

Im Bereich Personal- und Sachkostenaufwand ist ein Anstieg von T€ 73 im Geschäftsjahr zu verzeichnen. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus dem Aufbau der Rückstellung für Altersteilzeit, da eine Mitarbeiterin Ende 2020 von der Aktiv- in die Passiv-Phase gewechselt ist. Dieser Wechsel führt zu einer Verschiebung im Ertrag/Aufwand.

Das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit beträgt T€ 1.719 und wird im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages an die Diehl Stiftung & Co. KG abgeführt.

Es bestehen keine wesentlichen Leasingvereinbarungen für das Unternehmen

A.5 Sonstige Angaben

Es existieren keine sonstigen Angaben

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Das Verwaltungs- und Managementorgan der RVG besteht aus einem zweigliedrigen Vorstand deren Tätigkeiten untereinander wie folgt verteilt sind:

Geschäftsfeld	Vorstandsmitglied	Vorstandsmitglied
Rückversicherung		
Kapitalanlagen	Herr Brennhäuser	
Risikomanagement		Frau Melzer
Versicherungsmathematische Funktion	Herr Brennhäuser	
Interne Revision		Frau Melzer
Risikomanagementfunktion		Frau Melzer
Compliance Funktion	Herr Brennhäuser	
Bestandsverwaltung/ Schadenbearbeitung	Herr Brennhäuser	
Finanzbuchhaltung / Berichts- und Meldewesen	Herr Brennhäuser	Frau Melzer
IT		Frau Melzer
Vermittlung		
Industriegeschäft	Herr Brennhäuser	
Privatkunden		Frau Melzer
Betriebliche Altersversorgung		Frau Melzer

Tabelle 7: Geschäftsverteilungsplan der RVG

Der Aufsichtsrat der RVG besteht aus drei Mitgliedern:

- Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfgang Weggen (Vorsitzender)
- Dipl.-Kfm. Rainer Wehn
- RA Elisabeth Wichmann

Gemäß Satzung sind im Kalenderjahr zwei Aufsichtsratssitzung abzuhalten.

Die Aufgaben des Aufsichtsrats der RVG sind folgende:

- Überwachung der Geschäftsleitung (Rechnungslegungsprozesse, Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, Risikomanagementsystems und internen Revisionssystems)
- Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss
- Prüfung Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag Verwendung Bilanzgewinn
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinnes
- Die Erstellung des Berichtes des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung

Die Wahrnehmung der Aufsichtsratsmandate wurde im Geschäftsjahr 2020 nicht vergütet.

Wesentliche Transaktionen mit Anteilseignern, Personen mit maßgeblichem Einfluss auf die Geschäftsleitung und mit Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats existieren bei der RVG nicht.

B.1.1 Die Schlüsselfunktionen

Gemäß der Einführung von Solvency II sollten alle Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Captives ab 01. Januar 2016 folgende vier Schlüsselfunktionen vorhalten:

- *Interne Revision*
- *Compliance Funktion*
- *Risikomanagementfunktion* und
- *versicherungsmathematische Funktion*

Alle vier Schlüsselfunktionen wurden bei der RVG schon im Geschäftsjahr 2015 eingerichtet und mit deren Aufgaben begonnen.

Die Verteilung der Schlüsselfunktion auf eigene Mitarbeiter der RVG ist nicht vollumfänglich möglich. Aus diesem Grund wurden die Schlüsselfunktionen, ausgenommen die Risikomanagementfunktion, ausgelagert. Die Verteilung der Schlüsselfunktionen ist demnach bei der RVG wie folgt:

Schlüsselfunktion	Intern verantwortliche Person / Ausgliederungsbeauftragter	Externer Dienstleister
Interne Revision	Frau Melzer	Diehl-Gruppe
Compliance Funktion	Herr Brennhäuser	Diehl-Gruppe
Risikomanagementfunktion	Frau Melzer	
Versicherungsmathematische Funktion	Herr Brennhäuser	eAs efficient actuarial solutions GmbH

Tabelle 8: Verteilung der Schlüsselfunktionen innerhalb der RVG

Damit alle Schlüsselfunktionen ihre Tätigkeiten ordnungsgemäß und ohne Einschränkungen durchführen können, gilt:

Alle Schlüsselfunktionen

- haben uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die für ihre Arbeit notwendig sind
- erhalten von den Mitarbeitern und auch vom Vorstand wesentliche Informationen und Änderungen, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sein könnten und
- untereinander tauschen sich über wesentliche Informationen und Änderungen aus.

Die Hauptaufgaben und Zuständigkeiten sind rechtlich in verschiedenen Gesetzesgrundlagen verankert und lassen sich wie folgt zuordnen:

Die **Interne Revision** ist zuständig für die

- Erstellung, Umsetzung und jährliche Fortschreibung des Revisionsplanes unter Berücksichtigung sämtlicher Tätigkeiten sowie des gesamten Governance-Systems in der RVG und Zugrundlegung eines risikobasierten Ansatzes bei der Festlegung der Prioritäten
- Übermittlung des Revisionsplanes an den Vorstand
- Festlegung interner Richtlinien und Verfahren für den Aufbau und Ablauf der internen Revision
- selbstständige, (prozess-) unabhängige und objektive risikoorientierte Prüfung aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Prozesse und Systeme
- Überprüfung der betrieblichen Richtlinien, Ordnungen und Vorschriften
- Erstellung eines Revisionsberichtes über jede durchgeführte Prüfung inkl. festgestellter wesentlicher Mängel, deren Klassifizierung sowie geeignete Verbesserungsvorschläge zu Händen des Vorstandes

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

- Überwachung und entsprechende Dokumentation der fristgerechten Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel
- Vorlage des Revisionsberichtes gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat
- Durchführung von Prüfungen, die im Revisionsplan nicht oder bei Bedarf vorgesehen sind
- Meldung gegenüber der BaFin gemäß Leitlinie 42, Nr. 1.88 b), EIOPA-BoS-14/253 DE bei Weiterbestehen wesentlicher Mängel nach Fristablauf für deren Beseitigung

Die **Compliance Funktion** unterstützt den Vorstand der RVG bei der Einhaltung und Umsetzung der erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie sonstiger Compliance-Standards und beruft hierfür ggf. ad-hoc Meetings ein. Insbesondere berät sie im Hinblick auf die gesetzeskonforme Ausgestaltung von Geschäftsprozessen und Transaktionen, bei Bestandsübernahmen und bei der Erschließung neuer Geschäftsfelder. Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Compliance Funktion lässt sich hierbei wie folgt darstellen:

Funktion	Aufgabenbereich
Frühwarnfunktion	Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit der RVG
Beratungsfunktion	<ul style="list-style-type: none">- Beratung des Vorstandes in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinien sowie der erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften- Begleitung bei Erstellung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen sofern Compliance-Relevanz besteht- Sicherstellung der Angemessenheit der Systeme und Strukturen zur Erfüllung der Berichterstattungspflichten an die Öffentlichkeit und die Aufsicht- Organisation und Durchführung regelmäßiger Compliance Schulungen
Risikokontrollfunktion	Identifizierung und Beurteilung von Compliance-Risiken: Dabei wird ein Compliance-Risiko als Risiko von rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Sanktionen, materiellen finanziellen Verlusten oder Reputationsschäden definiert, die aus der Nichteinhaltung im Unternehmen von Gesetzen, gesetzlichen Regulierungen und Verwaltungsvorschriften resultieren.
Überwachungsfunktion	Beratung bei der Erstellung und Implementierung von unternehmensinternen Regelwerken, z. B. Allgemeine Geschäftsgrundsätze, Verfahrensrichtlinien, Compliance Handbuch, etc. und deren Überwachung Überwachung der Einhaltung <ul style="list-style-type: none">- der vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze und Verordnungen,- aufsichtsbehördliche Anforderungen sowie- sonstige externe Vorgaben und Standards. Die Überwachung umfasst mindestens die Rechtsbereiche, die mit wesentlichen Risiken verbunden sind. Dies sind zumindest die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen. Überwachung der Sicherstellung geeigneter interner Verfahren zu deren Wahrung.
Berichtsfunktion	Jährlicher Compliance-Bericht an den Vorstand

Tabelle 9: Aufgaben und Zuständigkeiten der Compliance-Funktion

Ein wirksames Compliance System muss aktiv betrieben werden. Hierzu ist der regelmäßige Dialog zwischen Compliance Organisation, dem Vorstand und den Mitarbeitern der RVG

unabdingbar. Mindestens einmal im Jahr führen der Vorstand und die Compliance Funktion der RVG ein Managementmeeting zum Themenkomplex Compliance durch. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit ad-hoc-Meetings einzuberufen, die z.B. bei gesetzlichen Änderungen oder anstehenden gesetzlichen Änderungen jeglicher Art, die die RVG direkt oder indirekt betreffen, wichtig sind. Alle diese Besprechungen werden entsprechend protokolliert.

Die Compliance Funktion erstattet dem Vorstand der RVG in angemessenen Zeitabständen, mindestens jährlich, einen Bericht. Gegenstand des Berichts sind die Angemessenheit und Wirksamkeit der Compliance-Strategien und Maßnahmen sowie der im Berichtszeitraum erfolgte Umgang mit Compliance-Risiken.

Der Hauptaufgaben- und Zuständigkeitsbereich der **Risikomanagementfunktion** sind vielschichtig. Wesentliche Tätigkeiten sind:

- Implementierungen eines wirksamen Risikomanagementsystems inklusive Risikomanagementleitlinien, Limitsystems, einer unternehmensspezifischen Kapitalanlagepolitik sowie einer unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) inklusive Stresstests
- Ermittlung der Mindestkapitalanforderung, der Solvenzkapitalanforderung, des Gesamtsolvabilitätsbedarfes zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Geschäftsjahr
- Jährliche Überprüfung der Risikostrategie, der Leitlinien inkl. Limitsystem, des Anlagerisikos, der Angemessenheit der verwendeten externen Ratings
- Überwachung des Risikomanagementsystems, des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes
- Analyse des operationellen Risikos und der verwendeten Risikominderungstechniken bei der RVG

Die Risikomanagementfunktion steht im regelmäßigen Dialog mit dem Vorstand und den Mitarbeitern der RVG, um das Unternehmen optimal in Fragen des Risikomanagements zu unterstützen. Mindestens zweimal im Jahr findet ein Managementmeeting zum Themenkomplex Risikomanagement statt, an dem der Vorstand und die Risikomanagementfunktion teilnehmen. Treten im Geschäftsjahr Ereignisse im Unternehmen auf, die nachteiligen finanziellen Folgen für die RVG haben, werden ad-hoc - Meetings einberufen, deren Ergebnis im Rahmen eines Protokolls festgehalten werden.

Die Risikomanagementfunktion erstellt in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens jährlich, einen Bericht, der die Risikoexponierungen beinhaltet und den Vorstand beratend zu Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die Unternehmensstrategie oder größere Projekte und Investitionen betreffen, unterstützt.

Die **versicherungsmathematische Funktion** arbeitet eng mit der Risikomanagementfunktion zusammen. Ihr Aufgabenfeld erstreckt sich unter anderem über folgende Themen:

- getrennte Berechnung der Prämien- und Schadenrückstellung je Line of Business:
 - Einkommensersatzversicherung
 - Nichtproportionale Sachrückversicherung
 - Allgemeine Haftpflichtversicherung
 - See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung)für die Quartals- und Jahresmeldung einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Ggf. Bildung von homogenen Risikogruppen (HRG).
- Berechnung der Risikomarge
- Analyse der Daten, welche zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen werden bzgl. Datenqualität gemäß der Solvency II-Richtlinie
- Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Beachtung von Artikel 264 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35
- Vergleich der ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen mit den Ergebnissen aus den Vorjahren

- Beurteilung der Zeichnungs- und Annahmepolitik und der Rückversicherungsvereinbarungen
- Bewertung von Unsicherheiten, die sich aus der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der zugrundeliegenden Verfahren, Annahmen und Datenqualität ergeben
- Erläuterung erheblicher Auswirkungen bei auftretenden Änderungen zwischen den Bewertungsstichtagen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen
- Durchführung mindestens einer begründeten Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung sowie zur Datenquelle und zum Grad der Unsicherheit, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist

Eine wirksame Einbettung der versicherungsmathematischen Funktion in die RVG ist unabdingbar. Hierzu ist der regelmäßige Dialog zwischen versicherungsmathematischer Funktion und dem Vorstand der RVG erforderlich. Aus diesem Grund findet mindestens einmal im Jahr ein Managementmeeting zum Themenkomplex aktuarielle Analyse zwischen dem Vorstand sowie der versicherungsmathematischen Funktion statt, welches protokolliert wird. Treten innerhalb eines Geschäftsjahres gravierende Änderungen innerhalb der Datengrundlage, Methodik und / oder Annahme zwischen Bewertungsstichtagen bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf, so werden ad-hoc - Meetings einberufen deren Ergebnis protokolliert wird.

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt dem Vorstand in angemessenen Zeitabständen, mindestens jährlich, einen Bericht. Der Bericht beinhaltet alle wesentlichen ausgeführten Aufgaben und deren Ergebnisse. Werden Defizite festgestellt, so sind die Mängel im Bericht schriftlich festzuhalten und Empfehlungen zur deren Beseitigung zu benennen.

B.1.2 Vergütung

Die **Vergütungsleitlinien und Vergütungspraktiken** der RVG weisen folgende Struktur auf. Gemäß § 2 Nr. 2 der Versicherungs-Vergütungsverordnung (VersVergV) sind Vergütungen sämtliche finanzielle Leistungen und Sachbezüge, die Mitarbeiter, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeiten bei der RVG erhalten.

Finanzielle Leistungen, die

- auf einer allgemeinen und ermessensunabhängigen Regelung basieren
- keinen Anreiz zum Eingehen von Risiken bieten
- zur betrieblichen Versicherungs- und Sozialleistung gehören
- für die gesetzliche Rentenversicherung und betrieblichen Altersversorgung der Mitarbeiter geleistet werden

gelten **nicht** als Vergütungen.

Laut § 2 Nr. 4 VersVergV sind *variable Vergütungen* ein Bestandteil der Vergütung, die in Bezug auf die Bewilligung und in der Höhe vom Entschluss der Unternehmen oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen (einschließlich ermessensabhängigen Leistungen zur Altersversorgung) abhängig sind.

Bei der Bestimmung der Vergütung wird auf Angemessenheit und Nachhaltigkeit geachtet. Ein Vergütungsausschuss, gemäß der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 10 ist bei der RVG nicht umgesetzt. Die Aufgaben des Vergütungsausschusses werden vom

- Aufsichtsrat für den Vorstand
- Vorstand für die Mitarbeiter

ohne Interessenkonflikte übernommen.

Alle Vergütungen werden grundsätzlich unter Berücksichtigung der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 9 und der jeweils zugeordneten Tätigkeiten festgelegt.

Die Gehälter

- der Mitarbeiter werden vom Vorstand,
- des Vorstandes vom Aufsichtsrat und
- des Aufsichtsrates von der Hauptversammlung

bestimmt.

Vergütungssysteme sind nach § 2 Nr. 3 VersVergV alle unternehmensinternen Regelungen zur Vergütung sowie deren entsprechende Realisierung und Anwendung.

Die Umsetzung eines Vergütungssystems in vollem Umfang ist aus Sicht der RVG nicht notwendig, da alle variablen Vergütungen nur gezahlt werden, wenn es die Finanzlage der RVG bzw. der Diehl-Gruppe zulässt. Des Weiteren wird durch diese Zahlungen kein erhöhtes Risiko eingegangen, welches die Liquidität des Unternehmens gefährdet.

B.1.2.1 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten weder eine feste noch eine variable Vergütung und sind somit unentgeltlich für die RVG tätig.

B.1.2.2 Vergütung des Vorstandes

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist in ihrem jeweiligen Vertrag geregelt und setzt sich aus einem *festen* und einem *variablen* Anteil zusammen.

Der variable Anteil besteht aus einer jährlichen Tantieme-Zahlung. Die Berechnung basiert auf dem Ergebnis des Jahresabschlusses der Diehl-Gruppe. Grundsätzlich darf jedoch der Tantiemen-Anteil höchstens 20% des Gehaltes betragen.

B.1.2.3 Vergütung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der RVG erhalten eine feste Vergütung, die auf dem *Tarif der Metall- und Elektroindustrie* basiert. Mögliche Sonderzahlung an die Mitarbeiter der RVG

- sind freiwillig
- basieren auf keiner vertraglichen Vereinbarung
- werden allgemein und ermessensunabhängig gewährt
- bieten keinen Anreiz zur Eingehung von besonderen Risiken
- werden nur geleistet, wenn die Finanzlage unseres Unternehmens nicht gefährdet ist

Aus diesem Grund gehören diese Zahlungen nicht zu den Vergütungen im Sinne der Verordnung gem. § 2 Nr. 2 VersVergV, sondern zählen als variable Vergütung gemäß § 2 Nr. 4 VersVergV.

B.1.2.4 Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen

Mit Stichtag 01.12.2018 wurde für eine Mitarbeiterin eine Vorruhestandsregelung (Altersteilzeit) mit einer Laufzeit von 48 Monaten vereinbart. Die Mitarbeiterin befindet sich ab 01.12.2020 in der Passiv-Phase.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die **fachliche Qualifikation** einer der oben genannten Personen unter Berücksichtigung

- von Artikel 42 Richtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit Artikel 273 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,
- der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) und
- von Artikel 24 Versicherungsaufsichtsgesetz sowie
- der Merkblätter der BaFin:

- Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG (BaFin-Veröffentlichung vom 06.12.2018)
- Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG (BaFin-Veröffentlichung vom 06.12.2018)
- Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind, gemäß VAG (BaFin-Veröffentlichung vom 06.12.2018)

umfassen eine angemessene berufliche Qualifikation sowie Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement
- Informationstechnologie
- regulatorische Anforderungen

Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine Anstellung / Funktion als

- Vorstandsmitglied oder
- Schlüsselfunktion oder
- Aufsichtsratsmitglied oder
- Person, die für andere Schlüsselaufgaben unterstützend tätig ist oder
- Ausgliederungsbeauftragte für Schlüsselfunktionen

handelt.

Neben der fachlichen Qualifikation wird eine **persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit** erwartet. Hierfür werden folgende Kriterien der jeweiligen Person herangezogen, für die die Fit und Proper Leitlinie gilt:

- Redlichkeit,
- persönliches Verhalten und
- Geschäftsgebaren einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

B.2.1 Bewertungsprozess

Die Vorgehensweise zur Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben ist gemäß Art. 294 Abs. 2 lit. b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zu beschreiben. Hierfür ist der folgende Überprüfungsprozess zu durchlaufen:

Vor Überprüfungsprozess:

- Identifikation der zu besetzenden Stelle inkl. Leistung und Umfang
- Erstellung eines Anforderungsprofils
- Ausschreibung der zu bestehenden Stelle, intern ggf., falls erforderlich, extern

Während des Überprüfungsprozesses:

- Sichtung aller eingegangenen Bewerbungen
- Abgleich der Informationen mit dem erarbeiteten Anforderungsprofil
- Bewertung und Ranking der potentiellen Personen
- Dokumentation des Ergebnisses

Nach dem Überprüfungsprozess:

- Präsentation des Ergebnisses gegenüber
 - der Hauptversammlung für die Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes
 - dem Aufsichtsrat bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes
 - dem Vorstand bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion
- Diskussion und Entscheidung für eine Person im Rahmen
 - der Hauptversammlung für die Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes
 - der Aufsichtsratssitzung bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes
 - der Vorstandssitzung bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion
- Vertragsverhandlung mit der ausgewählten Person

B.2.1.1 Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes

Für die Neuwahl eines zukünftigen Aufsichtsratsmitgliedes gelten unter Beachtung von §24 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz folgende Kriterien:

- Bewerbung inklusive aussagekräftigem Lebenslauf
- mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit in der Diehl – Gruppe oder vergleichbaren Position in einem anderen Unternehmen, die für den Tätigkeitsbereich der RVG relevant sind und
- weiteren Aufsichtsratsmandaten nur unter Berücksichtigung der Mandatsbegrenzungen.

Damit die fachliche Qualifikation des zukünftigen Aufsichtsratsmitgliedes fortlaufend gewährleistet und somit die RVG bestmöglich unterstützt werden kann, ist deren stetige Weiterbildung Pflicht.

Außerdem hat ein zukünftiges Aufsichtsratsmitglied alle relevanten Unterlagen und Erklärungen zur Einschätzung der Zuverlässigkeit einzureichen.

Der gesamte Prozess bis zur Einstellung eines Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat. Der Entscheidungsprozess wird dabei schriftlich dokumentiert. Die Wahl und die Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes erfolgen letztendlich durch die Hauptversammlung.

Nach Abschluss der Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes, ist hierüber die BaFin durch Einreichung der oben genannten Unterlagen sowie unter Angabe des Bestellungszeitpunktes zu informieren.

B.2.1.2 Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes

Um die RVG tatsächlich leiten zu dürfen, werden vorab folgende Unterlagen eingehend durch den Aufsichtsrat überprüft:

- Lückenloser Lebenslauf, der auf die angemessenen theoretischen und praktischen Kenntnisse im Versicherungsgeschäft sowie Leitungserfahrung laut §24 Abs. 1 Satz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz eingeht
- vorliegende (Arbeits-)Zeugnisse, wobei das Augenmerk im Arbeitszeugnis hierbei auf der positiven Hervorhebung der Zuverlässigkeit der Person und der Bewertung der Arbeitseinschätzung liegt sowie
- die Angaben zu weiteren Mandaten unter Berücksichtigung der Mandatsbegrenzung bei Geschäftsleiter-Mehrfachmandaten gemäß § 24 Abs. 3 VAG, sowie Kapitel III des Merkblattes zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG (BaFin-Veröffentlichung vom 06.12.2018)

Weitere Kriterien, die zur Beurteilung herangezogen werden, sind:

- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit bei einem Unternehmen von vergleichbarer Größe oder
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Mitarbeiterführung in dem übertragenen Aufgabenbereich sowie Eigenverantwortung mit Entscheidungskompetenz bei einem Unternehmen von vergleichbarer Größe.

Außerdem hat der Interessent zur Einschätzung der Zuverlässigkeit alle relevanten Unterlagen und Erklärungen vorzulegen.

Der Entscheidungsprozess bis zur Einstellung einer Person als Vorstandsmitglied erfolgt unter Beachtung des § 24 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz durch den Aufsichtsrat, welcher den Prozess der Neuberufung schriftlich dokumentiert. Die Anzeige der Bestellungsabsicht wird gegenüber der BaFin vom Aufsichtsrat durchgeführt.

B.2.1.3 Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion

Um zukünftig die Position

- der Intern Verantwortlichen Person (IVP) oder
- des Ausgliederungsbeauftragten (AB)

für eine Schlüsselfunktion (Compliance Funktion, Interne Revision, Risikomanagement-Funktion, versicherungsmathematische Funktion) innerhalb der RVG ausüben zu dürfen, sind folgende Unterlagen zum Nachweis einer angemessenen fachlichen Qualifikation in Abhängigkeit des zukünftigen Tätigkeitsbereiches der jeweiligen Schlüsselfunktion dem Vorstand der RVG vorzulegen:

- Bewerbungsschreiben inklusive aussagekräftigem Lebenslauf
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem übertragenen Aufgabenbereich bei einem Unternehmen von vergleichbarer Größe oder
- ein Nachweis eines relevanten Studiums mit wirtschaftlichem Hintergrund
- letztes (Arbeits-)Zeugnis.

Die fachliche Qualifikation des IVP oder AB ist außerdem mit der ausgegliederten Schlüsselfunktion verbunden. In der Leistungsbeschreibung, die schriftlich festgehalten und Bestandteil des jeweiligen Ausgliederungsvertrages ist, ist hierfür die Qualifikationsanforderung beschrieben. Dadurch ist auch der Überwachungsauftrag schriftlich dokumentiert.

Zur Einschätzung der Zuverlässigkeit hat die Schlüsselfunktion alle relevanten Unterlagen und Erklärungen vorzulegen.

Der Entscheidungsprozess zur Einstellung einer Person, die zukünftig die Funktion *Intern Verantwortliche Person* bzw. *Ausgliederungsbeauftragter einer Schlüsselfunktion* innehaben soll, wird vom Vorstand der RVG vorgenommen und schriftlich dokumentiert. Das Vorhaben einer Bestellung der *Intern Verantwortlichen Person* oder eines *Ausgliederungsbeauftragten einer Schlüsselfunktion* wird entsprechend § 47 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der BaFin mitgeteilt sowie alle notwendigen Unterlagen zugesandt, so dass die BaFin die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung überprüfen kann.

B.2.2 Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

Die fortlaufende Wahrung der **fachlichen Qualifikation** ist von jeder Person, für die die Fit und Proper Leitlinie gilt, selbstständig zu gewährleisten. Die fachliche Qualifikation kann gewahrt werden durch:

- Selbststudium sowie
- Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen und Seminaren.

Zudem wird gemäß dem *Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG* jährlich eine Selbsteinschätzung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder erstellt. Das Ergebnis dieser Selbsteinschätzung ist die Basis für

den Entwicklungsplan, der den Status Quo des Aufsichtsrates und dessen Weiterentwicklung einzelner Aufsichtsratsmitglieder sowie des gesamten Gremiums beinhaltet. Beide Dokumente sowohl Selbsteinschätzung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder als auch Entwicklungsplan werden jährlich der BaFin zugesandt.

Die Sicherstellung der **persönlichen Zuverlässigkeit** erfolgt über das *BaFin-Formular Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*. Alle Personen, für die die Fit und Proper Anforderungen Gültigkeit besitzt und gegenüber der BaFin anzeigepflichtig sind, sind verpflichtet, das genannte BaFin-Formular bei etwaigen Veränderungen unaufgefordert selbstständig auszufüllen mit Unterschrift und Datum zu versehen und dieses den entsprechenden Gremien auszuhändigen

Des Weiteren sind

- die Vorstandsmitglieder gegenüber dem Aufsichtsrat der RVG und
- die Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Beteiligungsverwaltung der Diehl Stiftung & Co. KG

verpflichtet zur Anzeige bei der Aufnahme weiterer Mandate.

Eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit mittels *Testverfahren* wird nicht als zwingend notwendig erachtet, da

- aufgrund der Unternehmensstruktur alle Vorstandsmitglieder, Intern Verantwortliche Person bzw. Ausgliederungsbeauftragte einer Schlüsselfunktion in den Geschäftsablauf involviert sind und
- alle Aufsichtsratsmitglieder über alle wesentlichen Prozesse der RVG informiert werden und für den jeweiligen Aufgabenbereich zusätzliche erforderlichen Informationen erhalten,
- eine hohe Transparenz in den Prozessen existiert und
- eventuelle fachliche Defizite und persönliche Unzuverlässigkeiten über das Vier-Augen-Prinzip direkt erkannt werden.

B.2.3 Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit

Tritt eine **fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit** bei einer Person auf, bei der die Fit und Proper Leitlinie gilt, dann sind

- die Mängel schriftlich zu fixieren,
- entsprechende Maßnahmen zu formulieren und
- der zeitliche Rahmen zu deren Behebung festzulegen.

Die Überwachung und der beschriebene Prozess werden

- bei Vorstandsmitgliedern vom Aufsichtsrat,
- bei Aufsichtsratsmitgliedern von der Hauptversammlung und
- bei einer Intern Verantwortlichen Person bzw. Ausgliederungsbeauftragte(n) einer Schlüsselfunktion vom Vorstand

durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Im Falle des Verbleibs bereits bemängelter Defizite sollte zusammen mit der Aufsichtsbehörde sichergestellt werden, dass die Anforderungen wieder erfüllt werden.

B.2.4 Anlass zur Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und / oder persönlichen Zuverlässigkeit

Eine Neubeurteilung ist notwendig bei rechtswidrigen Verstößen und / oder Verstößen gegen die ordnungsgemäße Geschäftsführung.

Werden die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit nicht wiederhergestellt, so kann dies ggf. zur Kündigung der Person führen, für die die Fit und Proper Leitlinie gilt.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Das Risikomanagement ist integraler Bestandteil der Führungskultur der RVG. Die Verantwortung für das Risikomanagement obliegt dem Vorstand. Die Mitarbeiter unterstützen bei der Durchführung. Die Konzeptelemente des Risikomanagements werden bei allen geschäftlichen Entscheidungen berücksichtigt. Unser Risikoverständnis ist ganzheitlich. Das Risikomanagement dient der Nutzung von Chancen und der Bewältigung von Risiken. Es umfasst Risiken jeglicher Art, welche den Fortbestand, die Leistungsfähigkeit und das Ergebnis betreffen.

In dem Geschäftsumfeld der RVG ist es das Ziel, Chancen optimal zu nutzen und dabei die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen zu kontrollieren und zu steuern. Elementar für die Übernahme von Risiken sind die Vorgaben und Entscheidungen des Vorstands. Die aus der Unternehmensstrategie abgeleitete Risikostrategie ist die Basis des Umgangs mit Chancen und Risiken. Als Risiko wird die Gefahr des Nichterreichens operativer und strategischer Ziele definiert, d. h. auch die Nichtrealisierung von Chancen.

Das Geschäftsfeld Risikomanagement fällt in den Verantwortungsbereich von Frau Melzer, welche auch die Intern Verantwortliche Person für die zugehörige Schlüsselfunktion *Risikomanagement* ausübt. Als Vorstandsmitglied der RVG besitzt sie, aufgrund Ihrer Funktion und Verantwortung, langjährige Erfahrung in diesem Bereich und erfüllt die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.

Die Aufgabe der Risikomanagementfunktion ist es, die Umsetzung des unternehmensspezifischen Risikomanagementsystems maßgeblich zu fördern. Durch die flache Hierarchie in der Aufbaustruktur der RVG ist der Vorstand, und damit durch die Aufgabenverteilung auch die Risikomanagementfunktion, vollständig in den täglichen Geschäftsablauf integriert. Die Unternehmensstruktur sorgt ebenfalls dafür, dass die Mitarbeiter zeitnah und schnell über Entscheidungen informiert werden. Dieser schnelle Informationsfluss garantiert eine hohe Transparenz sowie einen zügigen Service.

Unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips sind die Mitarbeiter verschiedenen Sachgebieten zugeordnet, die dem Vorstand unterliegen:

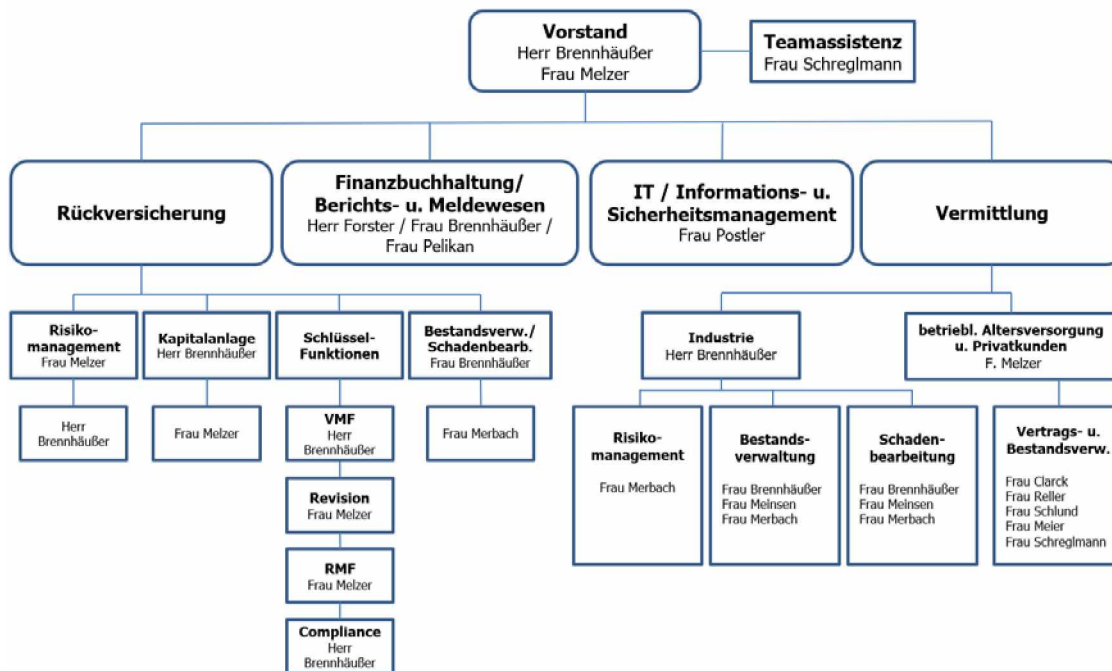


Abbildung 1: Organigramm der RVG

B.3.1 Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung

Das Geschäftsmodell der RVG beruht vorrangig auf dem Eingehen und Steuern von versicherungstechnischen Risiken. Vermieden werden Risiken, die keinen Beitrag zur Wertschöpfung mit sich bringen. Soweit es sich um Risiken handelt, die unvermeidlich aus der Ausübung unserer Geschäftstätigkeit resultieren, wie beispielsweise operationelle Risiken und Forderungsausfallrisiken, werden diese überwacht und wenn möglich verringert. Ebenfalls von Bedeutung sind Kapitalanlagerisiken, die in Zusammenarbeit mit dem Treasury der Diehl Stiftung Co. KG gesteuert werden.

Der Umgang mit Risiken erfolgt systematisch durch frühzeitiges Identifizieren, sorgfältiges Analysieren, sinnvolle Begrenzung mit Hilfe von Gegenmaßnahmen inklusive der Kontrolle von deren Wirkung.

Über die Risikosituation wird der Aufsichtsrat

- vierteljährlich im Rahmen der Quartalsberichte sowie
- halbjährlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung

informiert.

B.3.1.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko tritt ausschließlich bei der Rückversicherung auf.

Eine quantitative Messung des versicherungstechnischen Risikos erfolgt im Rahmen des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung*. Dabei ist zu beachten, dass das versicherungstechnische Risiko nicht je Einzelrisiko, sondern gesamt betrachtet wird. Durch die fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfes mittels *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* und unter Berücksichtigung der Anforderung an den Gesamtsolvabilitätsbedarf (auch bezeichnet als *Overall Solvency Need*) ist eine Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos und seiner Entwicklung möglich. Dies ermöglicht das Management des versicherungstechnischen Risikos, insbesondere mit Blick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Für das Reserverisiko wird des Weiteren eine quantitative Messung im Rahmen der aktuariellen Ermittlung der Schadenrückstellung gemäß Abschnitt 2 „Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen“ der Richtlinie 2009/138/EG durchgeführt.

B.3.1.1.1 Prämienrisiko

Grundlage der Tarifierung der RVG bildet die Zeichnungsrichtlinie. Das Prämienrisiko wird hierbei als nicht wesentlich angesehen, da

- die Rückversicherungsprämie für die Rückversicherung auf den Originalprämien der Erstversicherer beruht und
- marktübliche angemessene Prämienätze ohne Berücksichtigung einer etwaigen Prämienrückgewähr zur Anwendung kommen.

Dadurch wird auch eine quantitative Messung des Prämienrisikos als nicht erforderlich erachtet.

B.3.1.1.2 Reserverisiko

Innerhalb des anfallenden Geschäftsjahres 2020 wurden über 37 % der Schäden reguliert. Der verbleibende Rest in Höhe von 63 % teilt sich wie folgt auf:

HRG	Aufteilung der offenen Schäden nach angefallenem Geschäftsjahr (in %)	Abwicklungs -dauer der offenen Schäden (max. in Jahren)	Risikoanteil RVG
Allgemeine Haftpflichtversicherung	9 %	7 Jahre	80% des Einzelschadens, max. 12 T€
Einkommensersatzversicherung	12%	4 Jahre	100% des Einzelschadens, max. 10 T€
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung)	33 %	3 Jahre	80% des Einzelschadens, max. 12 T€ bzw. 20% des Einzelschadens, max. 10 T€ Euro
Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (ohne Technische Versicherung)	2 %	3 Jahre	12% des Einzelschadens, max. 600 T€ pro Jahr
Technische Versicherung	7 %	3 Jahre	100% des Einzelschadens, max. 5 T€ Elektronik max. 10 T€ Maschinenversicherung

Tabelle 10: Aufteilung des Reserverisikos

Um das Reserverisiko weiter zu minimieren, gibt es für Großschadenrisiken Schaden-Exzedentenverträge, die spartenbezogen ab einer bestimmten Schadenhöhe zur Anwendung kommen. Für die RVG bedeutet dies eine summenmäßige Begrenzung der einzelnen Rückversicherungsschäden.

Die Bildung der Schadenreserve erfolgt für

- die bereits eingetretenen, aber noch nicht vollständig regulierten Versicherungsfälle inklusive
- der unbekanntem Spätschäden (Stichwort: **Incurred But Not Reported**, IBNR-Schäden)

am Geschäftsjahresende aufgrund der bekannten Erfahrungs- und Durchschnittswerte für die einzelnen Versicherungszweige, die in Summe, die von der versicherungsmathematischen Funktion ermittelten, notwendigen Schadenrückstellungen überdecken.

Das Reserverisiko kann deshalb als nicht wesentlich eingestuft werden.

B.3.1.1.3 Katastrophenrisiko

Das Katastrophenrisiko der RVG setzt sich zusammen aus

- den Schäden, die von Menschen verursacht werden, sogenannte *ManMade-Katastrophen* der Allgemeinen Haftpflichtversicherung,
- dem *Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung*
- dem *Sonstigen Katastrophenrisiko Nichtleben* sowie
- dem *Katastrophenrisiko Kranken*, bestehend aus Massenunfall- und Unfallkonzentrationsrisiko.

Die einzelnen Risiken können jedoch als minimal eingestuft werden, da die RVG im Rahmen des Risikomanagements (Erstversicherung/Vermittlung) gemeinsam mit den Erstversicherern regelmäßig Risk-Assessments durchführt.

Darüber hinaus gelten für den Bereich *aktive Rückversicherung* ebenfalls die üblichen Risikobegrenzungen in vertraglich vereinbartem Umfang.

B.3.1.1.4 Stornorisiko

Die Laufzeiten der Erst- und Rückversicherungsverträge der RVG betragen jeweils ein Jahr. Innerhalb der Vertragslaufzeit ist weder eine Kündigung durch den Erst- noch durch den Rückversicherer möglich. Somit existiert das Stornorisiko für die RVG nicht.

B.3.1.2 Marktrisiko

Die Struktur der Kapitalanlagen weist eine geringe Komplexität auf, sodass ein Faktoransatz, wie dieser im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* implementiert ist, als ausreichend angesehen wird, um den Solvabilitätsbedarf auf der Kapitalanlagenseite zu ermitteln. Eine fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfes speziell mit Blick auf den unternehmerischen Gesamtsolvabilitätsbedarf erlaubt eine Einschätzung des Marktrisikos und seiner aktuellen Entwicklung. Dies bildet die Basis für das Management des Marktrisikos im Hinblick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Das Marktrisiko besteht gemäß VAG¹ aus Schwankungsrisiken in Bezug auf die Marktpreise und setzt sich zusammen aus

- Zinsänderungsrisiko,
- Aktienrisiko,
- Immobilienrisiko sowie
- Fremdwährungsrisiko.

Bei der RVG besteht allerdings derzeit und auch prognostisch nur ein Zinsänderungsrisiko.

B.3.1.2.1 Zinsänderungsrisiko

Auf Grundlage der Kapitalanlagepolitik der RVG ist das Kapital überwiegend in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Um dabei dem Zinsänderungsrisiko optimal entgegenzusteuern, werden

- mittlere Anlagezeiträume von drei Jahren gewählt,
- verschiedene Laufzeiten der festverzinslichen Wertpapiere gemischt sowie
- entweder ein Mindestrating von Standard & Poors (S&P's) von „A“ oder die Zugehörigkeit des Emittenten zum Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. vorausgesetzt.

Aufgrund dieser Herangehensweise kann das Zinsänderungsrisiko als gering eingestuft werden.

¹ Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist

B.3.1.2.2 Aktienrisiko

Ein Aktienrisiko ist für die RVG nicht vorhanden, da der Aktienkauf explizit als Option für die Kapitalanlage ausgeschlossen ist.

B.3.1.2.3 Immobilienrisiko

Ein Immobilienrisiko kann für die RVG ausgeschlossen werden, da sich derzeit und zukünftig keine selbstgehaltenen Immobilien, Immobilienanleihen und Immobilienfonds im Portfolio der RVG befinden.

B.3.1.2.4 Fremdwährungsrisiko

Nach der Kapitalanlagerichtlinie der RVG ist als Handelsplatz ausschließlich der europäische Wirtschaftsraum mit Euro als Währung erlaubt. Somit sind im Kapitalanlageportfolio keine Fremdwährungen enthalten und das Fremdwährungsrisiko besteht hiermit für die RVG nicht.

B.3.1.3 Kreditrisiko

Zu den Kreditrisiken des Anlageportfolios der RVG gehören:

- das Marktrisikokonzentration,
- das Spreadrisiko und
- das Gegenparteiausfallrisiko.

B.3.1.3.1 Marktrisikokonzentration

Aufgrund der undiversifizierten Investitionstätigkeit am Kapitalmarkt - konkret die Verteilung des überwiegenden Kapitalanlageportfolios auf derzeit zwei Emittenten - ist das Konzentrationsrisiko als wesentlich anzusehen. Dies gilt nicht, wenn keine Kapitalanlagen unter das Risiko *Marktrisikokonzentration / Konzentrationsrisiko* fallen (im Sinne der Risikoklassifizierung gemäß der Standardformel bzw. gemäß dem ORSA-Modell), wie es zurzeit und voraussichtlich auch in der mittelfristigen Zukunft der Fall sein wird.

B.3.1.3.2 Spreadrisiko

Die Kapitalanlagepolitik der RVG sieht bei Investitionen in Anlagen, die einem Spreadrisiko unterliegen, vor, dass

- die festverzinslichen Wertpapiere eine geringe bis mittlere Laufzeit besitzen und
- der jeweilige Emittent mindestens ein Rating von „A“ (Standard & Poors, S&P's) besitzt oder der jeweilige Emittent zum Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. angehört.

Diese Vorgaben haben das Ziel, dem Spreadrisiko durch eine geeignete Kapitalanlagenwahl entgegenzuwirken und die Auswirkungen auf das gesamte Kapitalanlagerisiko gering zu halten.

Aktuell und auch voraussichtlich in der mittelfristigen Zukunft besteht kein Spreadrisiko.

B.3.1.3.3 Gegenparteiausfallrisiko

Bei der Auswahl von Emittenten werden ebenso hohe Anforderungen an die Bonität gestellt, wie bei der Auswahl der Retrozessionäre. Aufgrund der Kapitalanlagegrundsätze der RVG:

- Mindestrating „A“ (S&P's) des Emittenten der Kapitalanlage und /oder
- Zugehörigkeit des Emittenten zum Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V.

wird das Gegenparteiausfallrisiko als gering eingeschätzt.

B.3.1.4 Rückversicherungsausfallrisiko

Da das von der RVG übernommene Geschäft nicht immer vollständig im Selbstbehalt verbleibt, sondern mit Ausnahme der *Nichtproportionale Sachrückversicherung* (bestehend aus *Feuer- und andere Sachversicherung* und *Technische Versicherung*), *Einkommensersatzversicherung* und Teilen der *See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung)*

retrozediert wird, ist ein Rückversicherungsausfallrisiko vorhanden. Um dieses möglichst gering zu halten,

- wird bei Vertragsabschluss mit dem Rückversicherer ein Mindestrating von „A“ (S&P's) vorausgesetzt,
- wird die Retrozession auf mindestens drei Rückversicherer verteilt und
- werden die Retrozessionäre unter Beachtung der Zeichnungsrichtlinie sehr sorgfältig ausgewählt und jährlich überwacht.

Das Rückversicherungsausfallrisiko wird als gering eingeschätzt.

B.3.1.5 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen aus Versicherungsverträgen bei nicht zeitgerechten Liquiditätszu- und -abflüssen nicht permanent nachkommen zu können. Das Liquiditätsrisiko wird für die RVG als minimal eingestuft, da

- die jederzeitige Liquidität durch eine geeignete Fälligkeitsstruktur von Forderungen/Verbindlichkeiten und Finanzplanung sichergestellt wird und
- die RVG darüber hinaus Mitglied des Cash-Pool-Verfahrens der Diehl Stiftung & Co. KG ist. Mit dieser besteht außerdem ein Gewinn- und Verlustübernahmevertrag.

B.3.1.6 Operationelles Risiko

Unter operationellen Risiken versteht die RVG die Gefahr, Verluste als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen oder Systemen, fehlender oder ineffizienter Prozesse sowie aufgrund externer Ereignisse zu erleiden.

Das *operationelle Risiko* wird jedoch aufgrund

- der geringen Komplexität der Unternehmensstruktur,
- des gelebten Vier-Augen-Prinzips und
- des angewandten Prinzips der unternehmerischen Vorsicht

keiner besonderen Überwachungsprozedur unterworfen, da durch die obigen Maßnahmen eine frühzeitige Wahrnehmung und Identifikation potenzieller Risiken bestehen.

Mangelnde oder fehlende fachliche Qualifikation

Betriebliche Risiken können im Personalbereich entstehen, z. B. durch mangelnde oder fehlende Qualifikation der Mitarbeiter, um das immer komplexer werdende Geschäft zu bearbeiten.

RVG legt daher großen Wert auf Weiterbildung. Für alle Mitarbeiter sind Weiterbildungskonten eingerichtet worden; die Weiterbildungspflichten gem. EU-Versicherungs-Vermittlungs-Verordnung (IDD 2) werden eingehalten.

Dem Risiko, dass Mitarbeiter Vermögensdelikte zu Lasten des Unternehmens begehen, begegnet die RVG mit internen Kompetenz- und Bearbeitungsrichtlinien sowie mit regelmäßigen Fachkontrollen.

Das Risiko aufgrund einer mangelnden oder fehlenden fachlichen Qualifikation wird daher als gering eingestuft.

Personalausfall

Die RVG besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und neun Teil- bzw. Vollzeitkräften. Von den neun Mitarbeitern ist eine Person Prokurist.

Die RVG wird damit gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen der RVG vertreten.

Der Ausfall von Personal kann durch

- Krankheit,
- Abwerbung,

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

- Ruhestand oder
- Tod

auftreten. Hierfür gibt es eine Vertretungsregelung für die Mitarbeiter. Aufgrund der Unternehmensstruktur der RVG ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter über jeweils andere Aufgabenbereiche ausreichend unterrichtet sind, um hier im Notfall aushelfen zu können.

Sollte es zu einem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kommen, vertritt der Prokurist den ausgefallenen Vorstand. Bei Bedarf tritt die gemäß gültiger RVG-Satzung festgelegte Vertretungsbefugnis in Kraft. Diese sieht vor, dass einzelne Mitglieder des Vorstandes vom Aufsichtsrat in folgenden Fällen zur Alleinvertretung ermächtigt werden können:

- a) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes vorübergehend bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds des Vorstandes; oder
- b) für die Dauer eines Urlaubs oder einer Erkrankung oder für einen begrenzten Zeitraum bei einer sonstigen vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds des Vorstandes.

Allerdings nur, sofern eine Vertretung des ausgefallenen Vorstands durch den Prokuristen nicht möglich ist.

Das Risiko einer Handlungsunfähigkeit wird daher als gering eingestuft.

Ausfall der outgesourceten Schlüsselfunktion

Die ausgelagerte

- versicherungsmathematische Funktion (VMF),
- Compliance Funktion und
- Interne Revision

werden von Unternehmen wahrgenommen, die durch ihre Strukturen in der Lage sind, die ihnen übertragenen Tätigkeiten jederzeit auszuführen.

Die jeweilige Schlüsselfunktion wurde nicht an eine Einzelperson ausgelagert, so dass die Handlungsfähigkeit der Schlüsselfunktion jederzeit gegeben ist. Das Risiko wird hiermit als gering eingeschätzt.

IT-Risiko

Das IT-Risiko umfasst alle Risiken, die die Informationssicherheit der RVG negativ beeinflussen können. Hierzu zählen u.a. der Ausfall der Sicherheit und des Schutzes der von der RVG genutzten IT sowie der Daten und Informationen.

Da dem IT-Risiko eine entscheidende Bedeutung zukommt, hat die RVG ihr Informationssicherheitsmanagementsystem nach der DIN ISO 27001 zertifizieren lassen. Die technische Umsetzung der erforderlichen IT-Leistungen der RVG wird mittels Ausgliederungsvertrag, basierend auf der *Outsourcing-Leitlinie* der RVG, an die Diehl-Informatik GmbH (DIG), welche ebenfalls nach DIN ISO 27001 zertifiziert ist, ausgelagert.

Zum Schutz der Informationen und Daten sind umfangreiche Zugangskontrollen und Schutzvorrichtungen getroffen, die ständig angepasst werden. Die Maßnahmen werden durch eine tägliche Datensicherung ergänzt.

Unter Berücksichtigung aller getroffenen Maßnahmen und Gegebenheiten wird das IT-Risiko als gering eingeschätzt.

Meinungsverschiedenheiten im Vorstand

Aufgrund der Unternehmensgröße stellt eine Meinungsverschiedenheit im Vorstand ein wesentliches Risiko dar. Beschlüsse werden nur mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst..

B.3.1.7 Rechtsrisiko

Um diesen Risiken entgegenzuwirken, hat die RVG zum einen Funktionsausgliederungsverträge im Bereich Revision, Compliance, Rechnungslegung, Informationstechnik und Vermögensanlage

und -verwaltung sowie Dienstleistungsverträge mit der Rechts-, Steuer-, Finanz-, Rechnungswesen- und Personalabteilung der Diehl Stiftung & Co. KG geschlossen, die sie bei den entsprechenden Aufgaben unterstützen.

Zum anderen stellt die RVG mit einem ausgeprägten internen Kontrollsystem

- die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Geschäftstätigkeit
- die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und
- die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften

sicher.

Durch diese internen Kontrollen und die organisatorischen Funktionstrennungen versucht die RVG mögliche Risiken im Rahmen der operativen Tätigkeit zu vermeiden bzw. auf ein akzeptables Maß zu reduzieren.

B.3.1.8 Reputationsrisiko

Im Bereich der *Rückversicherung* betreut die RVG ausschließlich Firmen der Diehl-Gruppe und ausgewählte Industriekunden. Aus diesem Grund beurteilt die RVG das Reputationsrisiko aus der Beschädigung des Rufes der RVG als gering.

Im Bereich der *Vermittlung* tritt die RVG als solider und verlässlicher Partner gegenüber den Erstversicherern und Kunden auf. Einer negativen Wahrnehmung begegnet man durch eine adäquate

- Beratung in den betriebenen Versicherungssparten,
- Risikoanalyse,
- Erstellung von Konzepten zur Risikominimierung und Risikotransfer,
- Vermittlung und Implementierung von Versicherungslösungen sowie
- Unterstützung bei der Abwicklung von Schadenfällen.

B.3.1.9 Strategisches Risiko

Weiterhin besteht das Risiko möglicher Verluste, aus fehlerhaften strategischen Geschäftsentscheidungen der RVG.

Diese können aufgrund mangelnden Fachwissens oder Beratungsfehlern entstehen. Durch qualifizierte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter wird dem strategischen Risiko entgegengewirkt.

Weitere Risikotreiber für das strategische Risiko wären zum einen eine riskante Kapitalanlagepolitik und zum anderen die Erschließung weiterer Marktsegmente im aktiven Rückversicherungs- und Vermittlungsgeschäft. Weder die Wahl der Kapitalanlagen weisen komplexe Strukturen auf, noch ist die Erschließung weiterer Marktsegmente bei der RVG geplant.

Somit kann das strategische Risiko als minimal eingestuft werden.

B.3.1.10 Risiko aus immateriellem Vermögen

Das Risiko potenzieller Verluste aus immateriellem Vermögen besteht nicht, da keine veräußerbaren immateriellen Vermögenswerte bestehen.

B.3.1.11 Nachhaltigkeitsrisiken

Die RVG klassifiziert das Nachhaltigkeitsrisiko als das Risiko finanzieller Verluste oder eines Reputationsschadens infolge von Geschehnissen aus den Bereichen „Umwelt“, „Soziales“ oder „Unternehmensführung“. Dabei erachtet die RVG das Nachhaltigkeitsrisiko nicht als eine eigenständige Risikoklasse, sondern als eine Gruppierung von Subklassen verschiedener Risiken (wie z. B. das versicherungstechnische Risiko oder das Marktrisiko), die aufgrund des spezifischen Hintergrunds („Umwelt“, „Soziales“ oder „Unternehmensführung“) einen gemeinsamen Ursachenbereich besitzen. So etwa fallen mittelbare Auswirkungen nachteiliger Klimatrends auf

versicherungstechnische Schadenereignisse unter das versicherungstechnische Risiko und mittelbare Auswirkungen nachteiliger Klimatrends auf negative Marktwertentwicklungen von Wertpapieren unter das Markt- oder das Kreditrisiko.

Kurz- oder mittelfristige Nachhaltigkeitsrisiken werden für die RVG nicht gesehen. Die Langfristsperspektive zum Nachhaltigkeitsrisiko wird wie folgt eingeschätzt:

Langfristige Trends sind im Risikomanagement ohnehin einzubeziehen und daher decken alle bisher genannten Risikokategorien (z. B. das versicherungstechnische Risiko) das Nachhaltigkeitsrisiko auch diesbezüglich entsprechend mit ab. Ferner besteht bei der RVG eine entsprechende Flexibilität zur rechtzeitigen Reaktion auf sich anbahnende Entwicklungen. Das Wesentliche ist nachfolgend dargestellt:

- Die Versicherungsprodukte können auf langfristige Entwicklungen hin angepasst werden. Aufgrund der Vertragslaufzeit von einem Jahr und die Abwicklungsdauer als Nicht-Lebensversicherer besteht dazu eine hinreichende Flexibilität, die bei Lebensversicherern insbesondere aufgrund der Dauer von Lebensversicherungsverpflichtungen so nicht existiert.
- Die Kapitalanlagen sind liquide oder innerhalb eines hinreichenden Zeitraumes liquidierbar und können bei sich abzeichnenden Trends des Marktes oder der betreffenden Gegenpartei alternativ veranlagt werden. Im Zuge des Sicherheitsgedankens verfolgt die RVG eine Politik, bei der die Rendite nachrangig ist und die RVG von der Rendite nicht abhängt. Somit beschneiden keine Renditeerwartungen die Flexibilität zur Umschichtung im Bedarfsfall.
- Aufgrund einer Vertragslaufzeit der Retrozession von einem Jahr hat die RVG die Möglichkeit, die Vertragspartner jährlich neu auszuwählen und bei sich abzeichnenden Trends des Marktes oder der betreffenden Gegenpartei über eine Neuauswahl der Retrozessionspartner zeitnah zu reagieren. Auch die Abwicklungsdauer als Nicht-Lebensversicherer wirkt sich hierbei positiv aus.
- Bezüglich des operationellen Risikos begünstigen die Personal-Größe, die einfache Organisationsstruktur und das Arbeitsmaterial der heutigen digitalen Zeit eine hohe Flexibilität, um im Bedarfsfall über organisatorische Maßnahmen zu reagieren.

Generell sieht sich die RVG nicht in einem relevanten Maße exponiert gegenüber dem Nachhaltigkeitsrisiko. Das gilt vor allem auch für das Reputationsrisiko, da die RVG ausschließlich Firmen der Diehl-Gruppe und ausgewählte Industriekunden betreut – eine diesbezüglich mittelbare Auswirkung des Nachhaltigkeitsrisikos auf die RVG erscheint sehr unwahrscheinlich und fern der relevanten Szenarien.

Die RVG erachtet das eigene Nachhaltigkeitsrisiko daher als gering.

B.3.2 Risikosteuerung

Die Erkenntnisse aus der Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung geben jederzeit einen Überblick über die aktuelle Gesamtrisikolage der RVG. Alle Risikomanagementaktivitäten werden regelmäßig an alle Mitarbeiter kommuniziert. Durch diesen Informationsaustausch wird der bewusste Umgang mit Risiken und deren Vermeidung gefördert.

B.3.3 Risikoüberwachung

Die RVG gestaltet ihre Geschäftstätigkeit so, dass sie stets im Einklang mit allen gesetzlichen Vorschriften steht. Das interne Kontrollsystem besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen und technischen Maßnahmen und Kontrollen. Hierzu zählen:

- Vier-Augen-Prinzip,
- Funktionstrennung sowie
- technische Plausibilitätskontrollen und Zugriffsberechtigungen in den IT-Systemen.

B.3.4 Risikoberichterstattung

Durch die interne Risikoberichterstattung sowie die enge Verzahnung von Vorstand und Mitarbeiter aufgrund der Unternehmensgröße wird eine systematische und zeitnahe unternehmensinterne Kommunikation über alle wesentlichen Risiken sichergestellt.

Innerhalb der vierteljährlich stattfindenden Managementmeetings zwischen Vorstand und Risikomanagementfunktion wird die derzeitige Risikosituation der RVG analysiert und falls erforderlich entsprechende Maßnahmen ergriffen. Ergänzend zur vierteljährlichen Berichterstattung erfolgt, falls erforderlich, eine interne Sofortberichterstattung über wesentliche und plötzlich auftretende Risiken und Limitüberschreitungen.

Des Weiteren wird der Aufsichtsrat

- durch regelmäßige Jour-Fixe mit dem Vorstand
- vierteljährlich im Rahmen der Quartalsberichte
- halbjährlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung

über die Risikosituation der RVG in Kenntnis gesetzt.

B.3.5 ORSA

Bei der RVG ist ein jährlicher ORSA² angemessen. Das heißt, dass regulär einmal im Jahr eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt. Die dem ORSA zu Grunde liegenden Prozesse werden einmal jährlich durch den Vorstand geprüft (im Rahmen der Prüfung der ORSA-Leitlinie), falls erforderlich, angepasst und im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen.

Zentrale Grundlage des ORSA sind unternehmenseigene Daten über das Geschäft der RVG, die auch prognostische Daten umfassen. Letztere sind an der Geschäftsstrategie der RVG ausgerichtet. Ferner gibt der Vorstand den allgemeinen Rahmen für den ORSA vor.

Auf dieser Basis erfolgen die Berechnungen und Analysen des ORSA – in anlassbezogener Abstimmung mit dem Vorstand. Nach Fertigstellung der Ergebnisse und der Dokumentation prüft und hinterfragt der Vorstand die Ergebnisse des ORSA. Etwaige Defizite werden im Falle des Bedarfs bereinigt, bevor der ORSA finalisiert, der zugehörige Bericht vom Vorstand bestätigt und anschließend der BaFin übermittelt wird.

Falls Veränderungen beim Risikoprofil der RVG bestehen, die eine entscheidende Auswirkung auf die Ergebnisse des zuletzt durchgeführten ORSA haben, wird ein sogenannter Ad-hoc-ORSA erforderlich, um die Änderungen einzuschätzen und an die BaFin zu kommunizieren.

Für eine angemessene Grundlage zur Beurteilung, ob ein Ad-hoc-ORSA erforderlich wird, werden relevante Informationen herangezogen, auf deren Basis die Notwendigkeit eines Ad-hoc-ORSA vorsichtig und bedacht beurteilt wird. Es gab bisher keinen Anlass für einen Ad-hoc-ORSA.

Im Rahmen der eigenen Risikobeurteilung sind die einzelnen Solvabilitätsbedarfe für die Kernrisiken der RVG

- versicherungstechnisches Risiko,
- Kapitalanlagerisiko,
- operationelles Risiko und
- Rückversicherungsausfallrisiko (im Falle der Netto-Betrachtung)

zu ermitteln.

Der Solvabilitätsbedarf für ein **versicherungstechnisches Risiko** errechnet sich im Grunde als das k -Fache der *Standardabweichung der im ORSA-Modell³ der RVG verwendeten Schadenquote* multipliziert mit den *gebuchten Beiträgen*. Diese Berechnungsvariante einer Kapitalanforderung

² *Own Risk and Solvency Assessment* / unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

³ Das ORSA-Modell ist das unternehmenseigene Modell der RVG, das die RVG im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung anwendet, um den unternehmenseigenen Gesamtsolvabilitätsbedarf zu bestimmen.

ist an die Prämien- und Reserverisikomodule des Standardansatzes für Krankenversicherungen nach Art der Schadenversicherung und für Nicht-Leben-Versicherungen angelehnt, wobei

- die gebuchten Beiträge die Rolle eines Volumenmaßes übernehmen,
- die (empirisch ermittelte) Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote auch (historische) Katastrophenschäden berücksichtigt und
- der Faktor k nicht auf den Wert 3 beschränkt sein muss, welcher im Standardansatz zum Einsatz kommt.

Der Modellparameter k wird so gewählt, dass er hinsichtlich des gesamten versicherungstechnischen Risikos zu einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von 99,5 % führen soll.

Als empirisch ermittelte Standardabweichung auf Basis der unternehmenseigenen Daten spiegelt die im ORSA-Modell der RVG bestimmte Standardabweichung das Risikoprofil der RVG wider. Der Parameter k wird in Abstimmung auf das unternehmenseigene Risikoprofil der RVG festgesetzt. Das Risikoprofil der RVG fließt daher auch über diesen Modellparameter in die Berechnung des Solvabilitätsbedarfs des versicherungstechnischen Risikos ein.

Im ORSA erfolgt in der Regel auch eine Einzel-Einschätzung der verschiedenen HRGs:

- *Allgemeine Haftpflichtversicherung*
- *See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung)*
- *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung bezüglich der Technischen Versicherung (nur als Technische Versicherung bezeichnet)*
- *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (ohne Technische Versicherung)*
- *Einkommensersatzversicherung.*

Für das **Kapitalanlagerisiko** wird je betrachteter Kombination aus einem Teilrisiko (beispielsweise das Zinsänderungsrisiko) und einer Anlageform (beispielsweise Unternehmensanleihen) ein einzelner Solvabilitätsbedarf berechnet. Dazu wird ein angemessen gewählter Risikofaktor mit dem effektiv unter einem Risiko stehenden Teil des Marktwertes multipliziert. Die sich ergebenden einzelnen Solvabilitätsbedarfe werden über die Summenbildung zum Solvabilitätsbedarf für das gesamte Kapitalanlagerisiko aggregiert.

Der Kapitalanlagebestand der RVG ist in seiner Struktur einfach. Nichtsdestotrotz ermöglicht das zuvor angeführte Vorgehen auch die Risikobewertung komplexerer Kapitalanlagebestände, sodass die RVG nicht an den derzeitigen Komplexitätsgrad des Kapitalanlagebestandes gebunden ist.

Über die Marktwerte zu einer Kombination aus einem Teilrisiko und einer Anlageform gehen die klassenindividuellen Umfänge der einzelnen Risikoexponierungen ein. Die Risikofaktoren, die für die Solvabilitätsbedarfsermittlung zu einer einzelnen Kombination aus einem Teilrisiko und einer Anlageform zum Einsatz kommen, werden auf das Risikoprofil der RVG abgestimmt. Beides verdeutlicht, wie das Risikoprofil der RVG in den kapitalanlagerisikobezogenen Solvabilitätsbedarf der RVG eingeht.

Das **operationelle Risiko** errechnet sich als das Kleinere der beiden folgenden Werte:

- 30 % der *Summe aus dem Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und aus dem Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko*
- 4 % der gebuchten Brutto-Beiträge.

Das Risikoprofil der RVG findet über die unternehmenseigenen Daten Eingang in den Solvabilitätsbedarf des operationellen Risikos. Die unternehmenseigenen Daten sind dabei durch die (gebuchten) Brutto-Beiträge sowie durch den Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und den Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko gegeben.

Der Solvabilitätsbedarf für das **Rückversicherungsausfallrisiko** basiert wie der Solvabilitätsbedarf eines spezifischen Kapitalanlagerisikos auf einer Faktorformel. Allerdings existiert kein „exponierter Marktwert“ für die Retrozession. An die Stelle des Marktwertes tritt eine

Bezugsgröße, die einen hypothetischen Verlust bei einem gegebenen Ausfall darstellt (Loss Given Default). In unserem ORSA-Modell wird der Loss Given Default angesetzt als die

- erwartete Schadenrückerstattung aus der Retrozession zuzüglich des
- Entlastungseffekts der Retrozession auf den Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko.

Der Risikofaktor kann als eine konservative, rein rechnerische Ausfallwahrscheinlichkeit interpretiert werden, die einen Sicherheitszuschlag inkludiert. Er wird vor dem Hintergrund des Risikoprofils der RVG festgesetzt.

Der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko ist von dem unternehmenseigenen Loss Given Default und von dem auf das Risikoprofil der RVG abgestimmten Risikofaktor geprägt.

Wenn künftige Entwicklungen des Risikoprofils erwartet werden, die dem bisherigen Risikoprofil nicht entsprechen, wird dieser Entwicklung über eine angemessene Anpassung des jeweiligen Solvabilitätsbedarfes Rechnung getragen.

Der **Gesamtsolvabilitätsbedarf** ergibt sich schließlich über die Aggregation der einzelnen errechneten Solvabilitätsbedarfe. Die Aggregation erfolgt über die Summenbildung. Über die einzelnen Solvabilitätsbedarfe fließt das Risikoprofil der RVG in den Gesamtsolvabilitätsbedarf ein.

Die Risikofaktoren werden aus Proportionalitätsgründen über die Jahre der Prognose einheitlich angesetzt.

Durch die Aggregationsmethodik bedingt ergibt sich durch den Solvabilitätsbedarf der einzelnen Kernrisiken direkt eine (Kapital-)Allokation des Gesamtsolvabilitätsbedarfs.

Der Solvabilitätsbedarf wird mit Kapital bedeckt, das verfügbar ist und Verluste kompensieren kann. Daneben bestehen weitere Maßnahmen des Risikomanagements, die die Risiken steuern und/oder begrenzen.

B.4 Internes Kontrollsystem

Ziel des internen Kontrollsystems (IKS) der RVG ist es,

- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit der RVG sowie Zuverlässigkeit der betrieblichen Prozesse zu sichern,
- Schäden, die durch das eigene Personal verursacht werden könnten, abzuwehren,
- die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung zu wahren und
- die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Hierfür stehen der RVG verschiedene präventive Kontrollen und Maßnahmen zur Verfügung. Hierzu zählen:

IKS-Baustein	Beschreibung
Vier-Augen-Prinzip	Für die Freizeichnung eines jeden Geschäftsvorfalles gilt ausnahmslos das 4-Augen-Prinzip, d. h. es sind immer zwei Unterschriften zu leisten.
Funktionstrennung	Es wird auf eine ausreichende Funktionstrennung im Rahmen der Betriebsgröße geachtet. Alle wichtigen Geschäftsvorfälle müssen dem Vorstand vorgelegt werden (Schäden ab T€ 20, Versicherungspolizen und Nachträge, sämtliche Zahlungsvorgänge).
Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren	Verfahren und Abläufe in Bezug auf die Verwaltung und Rechnungslegung der RVG sind unter anderem der Zeichnungsrichtlinie, Schadenbearbeitungsrichtlinie und Kapitalanlagerichtlinie definiert.

IKS-Baustein	Beschreibung
Liquiditätsplanung	<p>Die Rechnungslegungsverfahren zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind für die Solvency II-Bilanz in der Leitlinie zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dokumentiert.</p> <p>Die Liquiditätsplanung ist darauf ausgerichtet, dass die RVG jederzeit ihren eingegangenen Verpflichtungen nachkommen kann. Hierfür wird der Liquiditätsbedarf, der die prognostischen Zahlungsausgänge der RVG umfasst, ins Verhältnis zu den Liquiditätsquellen, die die Zahlungseingänge, liquide Finanzmittel und kurzfristig liquidierbare Finanzmittel der RVG darstellen, gesetzt und auf eine ausreichende Liquidität analysiert.</p>
mittelfristiger Kapitalmanagementplan	<p>Der mittelfristige Kapitalmanagementplan beinhaltet die einzelnen Vermögenswerte der RVG inkl. deren Neuanlage unter Berücksichtigung des Geschäftsplanungshorizonts der RVG.</p> <p>Anhand dessen kann man die Eigenmittel bestimmen, die sich nach Abzug der Marktwerte, die zur Bedeckung von Verbindlichkeiten dienen, je Vermögenswert und insgesamt ergeben.</p> <p>Die Eigenmittel werden dabei gemäß Solvency II in sogenannte Eigenmittelklassen (Tiers) eingeteilt.</p> <p>Bezüglich der Eigenmittel werden aufgrund des Gewinn- und Verlustübernahmevertrags mit der Diehl Stiftung & Co. KG praktisch keine relevanten Stressszenarien gesehen, die sonst zusätzlich berücksichtigt werden müssten.</p>
unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	<p>In der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) erfolgt eine Bewertung der unternehmenseigenen Risiken vor dem Hintergrund des Risikoprofils der RVG. Im Mittelpunkt stehen die (finanzielle) Risikotragfähigkeit bezüglich des mittelfristigen Planungszeitraums der RVG. Die Analysen umfassen Berechnungen auf Basis der erwarteten Entwicklungen aber auch Berechnungen zu Stressszenarien. Dies betrifft sowohl die unternehmenseigene Kapitalanforderung ((Gesamt-) Solvabilitätsbedarf) als auch die gesetzlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung). Der ORSA dient damit dem Risikomanagement und der Unternehmenssteuerung zur Risikobewertung und insbesondere für Plan- und Überprüfungszwecke der aktuellen und künftigen (finanziellen) Risikotragfähigkeit.</p>
Risikoinventur	<p>Die Risikoinventur wird auf Basis des ORSA des Vorjahres im Rahmen der Risikoklausur durchgeführt. Das Ergebnis der Risikoinventur wiederum ist Grundlage für den im selben Jahr stattfindenden ORSA. Die Risikoinventur beinhaltet alle Risiken der RVG und der dazugehörigen relevanten Informationen.</p>

IKS-Baustein

Limitsystem

Beschreibung

Das Limitsystem der RVG im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung orientiert sich an der Bedeckungsquote des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs. Die Einteilung des Limitsystems erfolgt anhand von drei Schwellenwerten, die mitunter auch als Limits oder Risikotoleranzschwellen bezeichnet werden.

Die Schwellenwerte unterteilen das Spektrum möglicher Bedeckungsquoten des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfes in vier Abschnitte und klassifizieren es in ein Farbsystem (Ampelsystem). Kommt es zu einer Unterschreitung der Schwellenwerte, sind festgelegte Maßnahmen zu ergreifen.

technische Plausibilitätskontrollen und Zugriffsberechtigungen in den IT-Systemen

Durch den Einsatz von SAP werden technische Plausibilitätskontrollen durchgeführt.

Die RVG hat für die Zugriffsberechtigungen für IT-Systeme ein entsprechendes Berechtigungskonzept eingerichtet. Temporäre Freigaben für die Revision und ggf. für die Wirtschaftsprüfer sind vom Vorstand der RVG zu genehmigen.

Tabelle 11: IKS - präventive Kontrollen und Maßnahmen

Gestützt wird das IKS auf die unternehmensspezifische Aufbaustruktur der RVG, welche

- einen stetigen und lückenlosen Informationsaustausch über alle Geschäftsprozesse im Unternehmen sicherstellt,
- eine schnelle Kommunikation der Mitarbeiter untereinander ermöglicht und
- eine vollständige Integration des Vorstandes in den täglichen Geschäftsablauf gewährleistet.

Die **Compliance Funktion** ist ein weiterer fester Bestandteil des IKS. Sie sorgt dafür, dass die RVG ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen und den aufsichtsrechtlichen Vorschriften führt.

Um ihre Funktion vollumfänglich ausüben zu können, hat der Vorstand der RVG aufgrund der Unternehmensgröße beschlossen, die als kritisch und wichtig eingestufte Compliance-Funktion an die Compliance Organisation der Diehl-Gruppe auszulagern. Hierfür musste der entsprechende Ausgliederungsprozess der RVG durchlaufen werden.

Die Funktion des internen Compliance Verantwortlichen und damit des Ausgliederungsbeauftragten der Schlüsselfunktion wird innerhalb der RVG von Herrn Brennhäuser der RVG wahrgenommen, der aufgrund seiner Funktion und Verantwortung langjährige Erfahrung in diesem Bereich hat und dessen fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit gegeben ist. Neben dieser Funktion hat er des Weiteren die versicherungsmathematische Funktion als Ausgliederungsbeauftragter inne (siehe Kapitel B.3, Abbildung 1: Organigramm der RVG).

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Compliance Funktion sind in Kapitel B.1.1 beschrieben. Damit die Compliance Funktion ihre Tätigkeiten ordnungsgemäß durchführen kann, erhält sie uneingeschränkt Einblick in alle Dokumente und Prozesse, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung notwendig ist. Ihre geplanten Tätigkeiten werden in einem sogenannten Compliance Plan fixiert, der die Grundlage für die Überwachung und Kontrolle zur Einhaltung der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren als auch die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze, Verlautbarungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen bildet.

Neben der Compliance Funktion sind auch die Arbeiten der folgenden Funktionen für das interne Kontrollsystem von Bedeutung:

- Risikomanagementfunktion

- Versicherungsmathematische Funktion
- Funktion der Internen Revision
- Informationssicherheitsbeauftragter
- Datenschutzbeauftragter

B.5 Funktion der Internen Revision

Gemäß § 30 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz muss die interne Revision objektiv und unabhängig von anderen operativen Tätigkeiten sein. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, wurde die als kritisch und wichtig eingestufte Interne Revision mit Vertrag vom 01.01.2016 an die Diehl-Gruppe unter Beachtung der Outsourcing-Leitlinie der RVG ausgelagert. Hierfür musste der entsprechende Ausgliederungsprozess der RVG analog Kapitel B.4 durchlaufen werden.

Ausgliederungsbeauftragte für die Schlüsselfunktion ist laut Geschäftsverteilungsplan (siehe Tabelle 7) das Vorstandsmitglied, Frau Melzer, die die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Laut Artikel 271 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 wird gefordert, dass die Person, die die Interne Revision wahrnimmt, in keiner Weise für eine andere Funktion zuständig ist. Frau Melzer hat jedoch neben der Internen Revision die Risikomanagementfunktion inne. Dennoch sind alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, da sowohl Artikel 271 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 greift und der in Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hier Anwendung findet.

Das beschäftigte Personal des Dienstleisters der ausgelagerten Schlüsselfunktion führt damit im Auftrag des Vorstandes der RVG selbstständig, (prozess-) unabhängig und objektiv, anhand des mit der Ausgliederungsbeauftragten gemeinsam erstellten Prüfungsplanes, die Prüfung der Geschäftsbereiche, Abläufe, Prozesse und Systeme zum Schutz der Vermögenswerte der RVG durch.

Die Ausgliederungsbeauftragte der Internen Revision ist für

- die Überwachung der Einhaltung des Outsourcing-Vertrages,
- Erstellung und jährliche Fortschreibung des Revisionsplanes,
- Aufbau und Ablauf der internen Revision und
- Überwachung der Durchführung der internen Revision

verantwortlich. Sie berichtet über die Aktivitäten der Internen Revision sowie die Umsetzung der Maßnahmen an den Vorstand der RVG und übernimmt die Funktion des Koordinators.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Aufgrund der personellen Ausstattung der Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG (RVG) ist es nicht möglich, die Durchführung der Tätigkeiten der versicherungsmathematischen Funktion durch eigenes Personal sicherzustellen. Aus diesem Grund hat der Vorstand der RVG beschlossen, die als kritisch und wichtig eingestufte versicherungsmathematische Funktion an die eAs efficient actuarial solutions GmbH mit Vertrag vom 10.12.2015 auszulagern. Die Ausgliederung erfolgt dabei im Einklang mit der Outsourcing-Leitlinie und unter Beachtung des Ausgliederungsprozesses der RVG (analog Kapitel B.4).

Ausgliederungsbeauftragter der versicherungsmathematischen Funktion seitens der RVG ist Herr Brennhäuser, der aufgrund seiner Funktion und Verantwortung langjährige Erfahrung in diesem Bereich hat und dessen fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit gegeben ist. Er ist verantwortlich für

- die Überwachung der Einhaltung des Outsourcing-Vertrages,
- die zur Verfügung Stellung der erforderlichen Daten und Informationen,
- die Umsetzung der Maßnahmen und
- die Qualitätssicherung dieser Aktivitäten.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Zu seinem Tätigkeitsbereich gehört neben der engen Zusammenarbeit mit dem Dienstleister, die Berichtspflicht der Aktivitäten der versicherungsmathematischen Funktion sowie die Umsetzung der Maßnahmen gegenüber dem Vorstand der RVG als auch die Koordination der Funktion.

Die geleisteten Aufgaben des Dienstleisters als versicherungsmathematische Funktion sind in Kapitel B.1.1 näher erläutert. Die folgende Tabelle verdeutlicht die Tätigkeiten innerhalb des Jahres 2020.

Tätigkeit	durchgeführt am
Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung mit Stichtag 31.12.2019 einschl. Bericht	04.03.2020
Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung für die Quartalsmeldung 1Q/2020 einschl. Bericht	04.05.2020
Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung für die Quartalsmeldung 2Q/2020 einschl. Bericht	21.07.2020
Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung für die Quartalsmeldung 3Q/2020 einschl. Bericht	22.10.2020
schriftliche Stellungnahme der VMF in 2020 zur Zeichnungspolitik und zur Rückversicherung	01.12.2020
Unterstützung der RMF beim ORSA-Bericht 2020	10.09.2020
Unterstützung der RMF beim RSR und SFCR 2019	21.04.2020

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtszeitraum beinhaltet zum Stichtag 31.12.2019 auch eine Validierung der Berechnung samt Sensitivitätsanalyse.⁴ Des Weiteren wurde in 2020 bezüglich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zum 31.12.2019 eine Datenbeurteilung vorgenommen.

Ferner umfassten die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen jeweils auch die Berechnung der Position EPIFP (*Expected Profits In Future Premiums*). Außerdem unterstützte die VMF bei den Meldeformularen (insbesondere bei der Variation Analysis der versicherungstechnischen Rückstellung).

Des Weiteren informiert der Dienstleister die interne VMF und den Vorstand der RVG bei wesentlichen Änderungen (z.B. der Methodik, der Datengrundlage oder der Annahmen).

B.7 Outsourcing

Unter Ausgliederung (Outsourcing) ist nach §7 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz die Auslagerung einer Dienstleistung, einer Tätigkeit oder eines Prozesses an Drittunternehmen (Dienstleister) zu verstehen, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde.

Als Eigenversicherungsunternehmen der Diehl-Gruppe mit einem relativ einfachen und kaum veränderbaren Geschäftsmodell und einer geringen Personaldecke ist es nicht möglich, die Durchführung aller wichtigen Funktionen und Tätigkeiten durch eigenes Personal vollumfänglich ohne Interessenkonflikte sicherzustellen. Aus diesen Gründen hat der Vorstand der RVG folgende Ausgliederungen kritischer bzw. wichtiger operativer Funktionen und Tätigkeiten vorgenommen:

Funktionsbereich	ausgliedert an:	Verantwortliche Person:
Compliance Funktion	Diehl-Gruppe	Herr Esser
Interne Revision	Diehl-Gruppe	Herr Möller

⁴ Die Berechnungen zum 31.12.2019 wurden in 2020 durchgeführt und sind daher Tätigkeiten des Berichtszeitraums.

Funktionsbereich	ausgliedert an:	Verantwortliche Person:
Versicherungsmathematische Funktion	eAs efficient actuarial solutions GmbH	Herr Dr. Hampel
Vermögensanlage/-verwaltung	Diehl-Gruppe	Herr Hafner
IT-Leistungen	Diehl Informatik GmbH	Frau Rudolf
Rechnungslegung	Diehl-Gruppe	Herr Forster

Tabelle 12: Übersicht über die Ausgliederungen

Die Ausgliederung wird ausdrücklich nicht dazu genutzt, die Verantwortung des Vorstandes der RVG für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation an den Outsourcing-Partner zu delegieren. D. h. der Vorstand der RVG bleibt weiterhin für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich und trägt somit die Verantwortung für die Ausgliederungen. Alle Outsourcing-Partner sind in Deutschland ansässig, außer eAs efficient actuarial solutions GmbH. Aufgrund der Sitzverlegung ist die eAs efficient actuarial solutions GmbH seit 01.01.2019 in der Schweiz, Kanton Luzern, ansässig. Die Tätigkeiten werden weiterhin von Herrn Dr. (rer. nat.) Dipl.-Math. Hampel in Deutschland durchgeführt.

B.8 Sonstige Angaben

B.8.1 Angemessenheit

Aus Sicht des Vorstands der RVG ist die Aufbau- und Ablauforganisation angemessen im Hinblick auf die Geschäftsgröße, -strategie und Komplexität der Gesellschaft.

Wesentliche Unternehmensentscheidungen werden von den beiden Vorstandsmitgliedern immer gemeinschaftlich getroffen.

Es sind weiterhin alle Schlüsselfunktion besetzt sowie die dazugehörigen Leitlinien erstellt und gepflegt.

Relevante Prozesse sind identifiziert, beschrieben und angemessen dokumentiert. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung durch den Vorstand.

Im Geschäftsjahr 2020 ergaben sich keine wesentlichen organisatorischen/personellen Veränderungen.

B.8.2 Andere sonstige Angaben

Es gibt keine anderen sonstigen Angaben.

C Risikoprofil

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1 Zweckgesellschaften

Bei der RVG werden keine Zweckgesellschaften verwendet. Daher erübrigen sich diesbezügliche Angaben.

C.1.2 Risikoexponierung

Nach Vorgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (Artikel 295 Abs. 2) muss beschrieben werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden. Dabei ist auf die in jenem Artikel erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen. Bei der RVG ist die Kapitalanlage jedoch irrelevant für das versicherungstechnische Risiko. Damit erübrigt sich die Notwendigkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle.

C.1.2.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Die versicherungstechnischen Risiken der RVG werden in Kapitel B.3.1.1 beschrieben. Ein Stornorisiko besteht nicht (Kapitel B.3.1.1).

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.1.2.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Bei der RVG kommen im Wesentlichen zwei mathematische Modelle zur Risikobewertung zum Einsatz – das unternehmenseigene ORSA-Modell⁵ und der Standardansatz.

In vielen Fällen basieren mathematische Bewertungsmethoden auf Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierung bezüglich des Volumens der Exponierung. Die Maßzahlen unterscheiden sich in Abhängigkeit vom Ansatz. Auch falls bestimmte Maßzahlen zum Umfang der Exponierung nicht von den eingesetzten mathematischen Bewertungsmethoden verwendet werden, so besitzen diese Maßzahlen einen informativen Charakter.

Im ORSA-Modell der RVG bestehen die wesentlichen Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierung in der Regel in Maßzahlen des Volumens für die versicherungstechnische Exponierung und sind durch die Prämien gegeben, die zugleich als ein Indikator für die Größe des Versicherungsbestandes gesehen werden können.

Auf Basis der Zahlungsstromperspektive erwächst das versicherungstechnische Risiko aus der Zufälligkeit der Schadenzahlungen eines Jahres. Ein weiteres grundlegendes Maß des ORSA-Modells der RVG für die Risikoexponierung ist deshalb der Wert der mittleren Schadenzahlungen, wobei der Begriff „Mittelwert“ diesbezüglich und auch im Folgenden als sogenannter wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnittswert zu verstehen ist.⁶

Die im ORSA-Modell der RVG betrachteten Schadenzahlungen umfassen alle Schadenzahlungen und damit alle Basisschäden, Groß- sowie Katastrophenschäden. Die Gefährdung durch das Katastrophenrisiko geht daher in die mittleren Schadenzahlungen mit ein. Ferner sind die Schadenzahlungen aus Neuschäden und Altschäden einbezogen. Daher bilden die mittleren Schadenzahlungen darüberhinausgehend Kennzahlen, die die Risikoexponierung aus dem

⁵ Das ORSA-Modell ist das unternehmenseigene Modell der RVG, das die RVG im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) anwendet, um den unternehmenseigenen Gesamtsolvabilitätsbedarf zu bestimmen.

⁶ Salopp beschrieben bilden die mittleren Schadenzahlungen eine Art Zentrum der möglichen Realisierungen von Schadenzahlungen. Dies begründet, dass die mittleren Schadenzahlungen zugleich als ein Maß für die Risikoexponierung hinsichtlich der Schadenzahlungen gesehen werden können.

Prämienrisiko und dem Reserverisiko (inklusive des Katastrophenrisikos) – im Rahmen einer Zahlungsstromperspektive – widerspiegeln.

Im Kontrast zum ORSA-Modell der RVG behandelt der Standardansatz das *Katastrophenrisiko* und das *Prämien- und Reserverisiko* zunächst getrennt und aggregiert dann die einzelnen Ergebnisse der Risikobewertung (Aggregation der einzelnen Kapitalanforderungen).

Im Zuge der Standardformel sind Exponierungsmaße für das Prämienrisiko, für das Reserverisiko und für das Katastrophenrisiko notwendig. Dabei umfassen die Angaben zum Prämienrisiko die künftigen Prämien⁷ und die Angaben zum Reserverisiko die Schadenrückstellung. Im Falle des Katastrophenrisikos sind die eingehenden Exponierungsmaße gegeben durch

- Prämien,
- Höhe von Leistungen bestimmter Ereignistypen,
- die Personenanzahl im Fall der höchsten Konzentration von Personen und
- die durchschnittliche Versicherungssumme bestimmter Ereignisarten.

Diese verschiedenen Exponierungsmaße bilden die Grundlage zur Bewertung einzelner Katastrophenrisiken. Dabei sind nicht alle Exponierungsmaße für alle Einzelrisikobewertungen relevant.

Auf Basis der zuvor genannten Exponierungsmaßzahlen erfolgt die Bewertung des versicherungstechnischen Risikos im Rahmen des jeweiligen Modells – ORSA-Modell der RVG oder Standardformel.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen hinsichtlich des ORSA-Modells und der Standardformel.

C.1.2.3 Kapitalanforderung

Die im vorigen Abschnitt beschriebenen Maßzahlen bilden die Grundlage der Quantifizierungen des versicherungstechnischen Risikos im Rahmen des ORSA-Modells / im Rahmen der Standardformel. Die Quantifizierung erfolgt dabei in Form einer Kapitalanforderung, die mit Kapital bedeckt werden muss, das verfügbar und verlustkompensierend ist.

In der nachstehenden Tabelle werden die jeweiligen Kapitalanforderungen dargestellt, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2021 entsteht. Bestehen Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen dem ORSA-Modell und der Standardformel, sind diese mitunter teilweise oder vollständig auf

- ein konservatives Vorgehen der RVG im ORSA-Modell,
- Unterschiede in der Methode oder auf
- Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive

zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (vt. Solvabilitätsbedarf)	Standardformel (vt. SCR ⁸)
2021	1.576	1.503

Tabelle 13: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung (in T€) – ORSA-Modell der RVG und Standardformel

Es bestehen gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen.

⁷ Diesbezüglich besteht eine Ausnahme, sofern die verdienten Beiträge des jüngsten historischen Jahres die geschätzten verdienten Beiträge des Folgejahres übersteigen. Dann treten Erstere an die Stelle der Letzteren.

⁸ Die Standardformel bestimmt zwar keinen expliziten Wert für das gesamte versicherungstechnische Risiko, der angegebene Wert ist aber der Wert, der sich nach Standardformelmodalitäten aus der Aggregation des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos und des krankenversicherungstechnischen Risikos ergibt.

Nachfolgend sind die SCR für die versicherungstechnischen (Sub-)Risiken dargestellt:

SCR für die versicherungstechnischen Risiken	
31.12.2020	
Nichtleben	936
Kranken n.A.d. Schaden	1.176
Gesamt ⁹	1.503

Tabelle 14: SCR zum versicherungstechnischen Risiko (in T€)

Es bestehen gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen.

C.1.3 Risikokonzentrationen

Es werden – ganzheitlich betrachtet – keine versicherungstechnischen Konzentrationsrisiken gesehen.

C.1.4 Risikominderung

Das versicherungstechnische Risiko wird teilweise retrozediert. Die Retrozession dient der Minderung des versicherungstechnischen Risikos aus den Schadenzahlungen.

Zur HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* besteht eine Retrozession in Form der Einzelschadenexzedentenrückversicherung. Die Priorität des Einzelschadenexzedenten liegt bei 12 T€; die Haftstrecke ist unbegrenzt. Dadurch werden einzelne Großschäden effektiv retrozediert.

In der HRG *Transportversicherung* besteht teilweise eine Retrozession in Form der Einzelschadenexzedentenrückversicherung. Die Priorität liegt bei 12 T€ und die Haftstrecke ist unbegrenzt. Der nicht-retrozedierte Teil der HRG bedarf keiner Retrozession, da die RVG für diesen je Einzelschaden höchstens 10 T€ trägt. Durch die Ausgestaltung der Verträge des aktiven Rückversicherungsgeschäfts erübrigt sich eine Einzelschadenexzedentenretrozession in solchen Fällen.

Für die HRGs *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (ohne Technische Versicherung)*, *Einkommensersatzversicherung* und *Technische Versicherungen* besteht keine Retrozession.

Die RVG zeichnet sich netto dadurch aus, dass die Schäden bereits über die Vertragsgestaltungen mit den Versicherungsnehmern der RVG begrenzt sind oder aber durch entsprechende Retrozessionsvereinbarungen in Form der Einzelschadenexzedentenrückversicherung limitiert werden.

Die Retrozessionsstruktur ergänzt damit Bereiche, in denen bruttoseitig keine Schadenbegrenzung vorliegt, und nimmt die von der RVG gewünschte Limitierung vor, sodass für die HRGs

- *Allgemeine Haftpflichtversicherung,*
- *Einkommensersatzversicherung,*
- *Transportversicherung* und
- *Technische Versicherung*

nettoseitig ein im Konzept einheitliches Bild begrenzter Schadenausmaße der Einzelschäden besteht. Die HRG *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (ohne Technische Versicherung)* zeichnet sich dagegen durch eine Begrenzung des Gesamtschadens aus. Da in dieser HRG nur ein gebündelter Sammelvertrag besteht, handelt es sich dabei zugleich um eine Limitierung des Gesamtschadens der gesamten HRG.

⁹ Dieser Wert wird in der Standardformel nicht explizit definiert, kann aber gemäß Standardformelmodalitäten berechnet werden.

Die Beschränkung auf eine reine Einzelschadenbegrenzung in den HRGs *Allgemeine Haftpflichtversicherung, Einkommensersatzversicherung, Transportversicherung* und *Technische Versicherung* erscheint angemessen, da die RVG die Gefahr einer hohen Schadenlast infolge einer besonders belastend hohen Anzahl von Einzelschäden als nachrangig einschätzt. Der Grund für diese Einstufung ergibt sich aus den unternehmenseigenen Erfahrungswerten der Vergangenheit.

Die Retrozession hat sich in der Vergangenheit bereits bewährt und hohe Entlastungswirkungen im Falle hoher (Einzel-)Schäden gezeigt.

Andere Risikominderungstechniken bestehen nicht.

Es erfolgt eine quartalsweise Überwachung der Risikominderungstechniken durch den Vorstand im Rahmen der Quartalsabschlussbesprechungen.

C.1.5 Liquiditätsrisiko

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (**Expected Profits In Future Premiums, EPIFP**) angeführt werden (gemäß Artikel 295 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35). Die nachfolgende Tabelle stellt die Werte der Position EPIFP zum Stichtag 31.12.2020 dar:

EPIFP ¹⁰		
Krankenvers. nach Art der Schadenvers.	Nicht-Leben-Versicherung	Gesamt
-4	633	629

Tabelle 15: Wert der Position EPIFP zum Stichtag 31.12.2020 (Geldbeträge in T€)

Die Werte in Tabelle 15 sind netto und als Ergebnis einer Gewinnfunktion zu verstehen.

Im Kontext der Versicherungstechnik ist das Liquiditätsrisiko durch das Risiko gegeben, dass die Verpflichtungen infolge etwaig auftretender Liquiditätsengpässe nicht erfüllt werden können.

Im Zuge des Risikomanagements zum Liquiditätsrisiko gemäß Art. 260 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellte die RVG eine Analyse der (geplanten) Liquidität in Form eines Liquiditätsplans (Stichtag 31.12.2020). In dieser Analyse ergaben sich für jedes Quartal der Planung quartalsindividuelle Liquiditätsbedeckungsquoten, die 176 % oder mehr betragen. Es besteht damit unverändert ein deutlicher Puffer gegenüber widrigen Abweichungen von der Planung. Es bestehen keine Bedenken.

C.1.6 Risikosensitivität

C.1.6.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Im Rahmen des ORSA 2020 der RVG wurden versicherungstechnische Stresstests bei

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und bei
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt. Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als Sensitivitätsanalyse. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Proportionalität legitim, da sich im Stresstest auch die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber einer Änderung einer maßgeblichen Modellgröße zeigt. Der Umfang der damit abgedeckten Sensitivitätsanalyse steht im Verhältnis zur Größe und Komplexität der RVG.

Die Stressszenarien im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung mit Bezug zum versicherungstechnischen Risiko bestanden in

- (i) einer geeigneten Erhöhung des Mittelwertes der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote

¹⁰ Expected Profits In Future Premiums

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

- (ii) einer geeigneten Erhöhung der Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote
- (iii) einer geeigneten Erhöhung des Zuwachses der gebuchten Brutto-Beiträge durch zusätzliches Neugeschäft oder aus Umsatzpolicen
- (iv) eine Kombination von (i) mit (ii), (i) mit (iii) und (ii) mit (iii)

Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf sind nachfolgend dargestellt:

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2020	184%	184%	-1%
2021	177%	177%	-1%
2022	173%	172%	-1%

Tabelle 16: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2020 – Stressszenario (i)

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2020	184%	160%	-24%
2021	177%	154%	-23%
2022	173%	150%	-23%

Tabelle 17: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2020 – Stressszenario (ii)

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2020	184%	182%	-2%
2021	177%	175%	-3%
2022	173%	170%	-3%

Tabelle 18: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2020 – Stressszenario (iii)

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2020	184%	160%	-24%
2021	177%	154%	-24%
2022	173%	150%	-23%

Tabelle 19: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2020 – Stressszenario (i)&(ii)

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2020	184%	182%	-3%
2021	177%	174%	-3%
2022	173%	170%	-3%

Tabelle 20: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2020 – Stressszenario (i)&(iii)

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2020	184%	159%	-25%
2021	177%	152%	-25%
2022	173%	148%	-25%

Tabelle 21: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2020 – Stressszenario (ii)&(iii)

Der Betrag der Sensitivität ist stets gering bis moderat. In allen Stressszenarien wird dennoch eine deutliche Überdeckung erzielt. Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber den erprobten Szenarien. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Ferner wurde im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ein Reverse-Stresstest zu den grundlegenden Szenarien (i), (ii) und (iii) durchgeführt. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs oder eine andere nicht tolerierte Grenzüberschreitung eintrat. Die maximal tragbare Steigerung des jeweiligen Stresses lag deutlich höher als die Steigerung, die in der normalen Stressrechnung angesetzt wurde. Der Reverse-Stresstest bekräftigt die Einschätzung der Nicht-Anfälligkeit.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen bestand ein versicherungstechnisches Stressszenario. In Anlehnung an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung war dieses gegeben durch eine geeignete Erhöhung des SCR für das versicherungstechnische Risiko aus Nicht-Leben-Versicherungen und des SCR für das versicherungstechnische Risiko aus Kranken-Versicherungen.

Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen sind nachstehend gegeben:

	Netto-Bedeckung des SCR			Netto-Bedeckung des MCR		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2020	185%	164%	-21%	117%	117%	0%
2021	207%	184%	-23%	135%	135%	0%
2022	209%	186%	-24%	135%	135%	0%

Tabelle 22: Sensitivität der MCR- und SCR-Bedeckung gemäß dem ORSA 2020

Der Betrag der Sensitivität zur SCR-Bedeckung ist moderat. Im Stressszenario wird dennoch eine deutliche SCR-Überdeckung erzielt.

Die MCR-Bedeckung reagiert nicht-sensitiv.

Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber den erprobten Szenarien. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2020 vorgenommen. Die MCR- und SCR-Werte können sich daher von der Meldung des 31.12.2020 unterscheiden. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.1.6.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Auf ein Modell wirken sich Stressszenarien in Form von veränderten Parametern oder Modellgrößen aus. Die RVG folgt diesem Gedanken und abstrahiert ökonomische Szenarien für die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung auf eine Veränderung entscheidender Modellparameter. Szenarien, die die gleichen Variationen der Modellgrößen hervorrufen, fallen dabei zusammen. Des Weiteren können – im Sinne einer Belastungsprobe – mildere Szenarien noch durch gleichartige aber widrigere ersetzt werden. Dies bringt den Vorteil mit sich, dass nur eine reduzierte Anzahl an konkreten Berechnungen durchzuführen ist. Angesichts der Größe und der Komplexität der RVG wird dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen eingestuft.

Die Stressszenarien werden daher auf Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen vorgegebener Modellparameter/Modellgrößen. Die anzusetzende Variation wird vor dem Hintergrund möglicher, realitätsnaher Entwicklungen definiert. Es wird angenommen, dass die schließlich angesetzten Variationen angemessen sind, um eine relevante Stresssituation hinsichtlich der Bedeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies gilt auch für die versicherungstechnischen Stressszenarien

- eines erhöhten Mittelwertes der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote,
- einer erhöhten Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote und
- eines erhöhten Zuwachses der gebuchten Brutto-Beiträge durch zusätzliches Neugeschäft oder aus Umsatzpolicen.

Falls erforderlich werden die Methodik und die sonstigen Annahmen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario entsprechend angepasst. Ansonsten bleiben sie erhalten. Es wird die technische Annahme gestellt, dass die Veränderung, die durch das Stressszenario vorgegeben ist, unmittelbar in vollem Umfang einsetzt.

Die RVG behandelte im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen ein versicherungstechnisches Stressszenario. Dieses orientierte sich an dem Stressszenario einer erhöhten Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote. Zwischen beiden Stressrechnungen bestand die folgende Parallele: Der versicherungstechnische Solvabilitätsbedarf im ORSA-Modell wird direkt von der Erhöhung der Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote beeinflusst. Die prozentuale Erhöhung des versicherungstechnischen Solvabilitätsbedarfes wird zugleich als Steigerung der versicherungstechnischen Kapitalanforderung der Standardformel verwendet. Es wurde und wird angesichts der Größe und Komplexität der RVG davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressdefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angemessen ist.

C.1.7 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

C.2 Marktrisiko

C.2.1 Risikoexponierung

C.2.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

In Bezug auf die Einteilung der Risiken in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* unterscheiden sich die Standardformel gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (insbesondere Artikel 164), die von der RVG verwendet wird, und das VAG¹¹ (§ 7, Abs. 18). Aus bestimmten Gründen der quantitativen Darstellung ist es im Rahmen der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung (RSR-Bericht) notwendig, die Darstellungen zum Risikoprofil auf der Basis der Risikoeinteilung der Standardformel vorzunehmen. Im Rahmen der nachfolgenden Darstellungen zum Risikoprofil wird die Risikoeinteilung aus dem RSR-Bericht übernommen, um eine übergreifende Konsistenz zwischen diesem und dem hiesigen Bericht zu erzielen.

Vor dem Hintergrund dieser Risikoeinteilung wurden die Marktrisiken der RVG bereits über Kapitel B.3.1.2 sowie Kapitel B.3.1.3, Unterpunkte „Marktrisikokonzentration“ und „Spreadrisiko“, mit beschrieben.

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.2.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Marktrisiko beinhaltet

- das Risiko einer unerwarteten nachteiligen Veränderung der Marktwerte und
- das Risiko aufgrund von Konzentrationen von Kapitalanlagen.

Beim unternehmenseigenen ORSA-Modell und der Standardformel bilden die Marktwerte der Kapitalanlagen den zentralen Ausgangspunkt der mathematischen Risikobewertungen. Der Marktwert bzw. – im Fall des Konzentrationsrisikos – der Anteil der Marktwerte, der eine bestimmte Konzentrationsschwelle überschreitet, stellt dabei eine Maßzahl für das exponierte Volumen dar.

¹¹ Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist

Die mathematische Risikobewertung gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel hat diese Kennzahlen als Grundlage.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen hinsichtlich des ORSA-Modells oder der Standardformel.

C.2.1.3 Kapitalanforderung

Die nachstehende Tabelle stellt analog zu Kapitel C.1.2.3 die Kapitalanforderung des ORSA-Modells und die der Standardformel dar, die je das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2021 entsteht. Bestehen Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen dem ORSA-Modell und der Standardformel sind diese mitunter teilweise oder vollständig auf

- ein konservatives Vorgehen der RVG im ORSA-Modell,
- Unterschiede in der Methode oder auf
- Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive

zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das Marktrisiko)	Standardformel (SCR für das Marktrisiko)
2021	290	35

Tabelle 23: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung (in T€) – ORSA-Modell der RVG und Standardformel

Ganzheitlich betrachtet gab es keine wesentlichen Änderungen zum Vorjahr. Betragstechnische kleinere Änderungen werden allein durch die von Stichtag zu Stichtag unterschiedliche Zinsstrukturkurve begünstigt.

C.2.1.4 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die RVG verfolgt mit der Kapitalanlagestrategie das Ziel, die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel so anzulegen, dass möglichst eine dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gewährleistet ist. Oberste Priorität ist dabei die Erwirtschaftung stabiler, planbarer und sicherer Erträge unter Berücksichtigung des Finanzmarkt-Umfeldes.

C.2.2 Risikokonzentrationen

Die RVG ist aktuell keinen Risikokonzentrationen ausgesetzt, die Marktrisikokonzentrationen zur Folge hätten.

C.2.3 Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen bestehen in den Anlagegrundsätzen und der zulässigen Kapitalanlagestruktur.

Die Anlagegrundsätze sind folgende:

- Die Kapitalanlage erfolgt vorwiegend in Wertpapieren mit mittelfristiger Laufzeit und 100 %-igem Kapitalerhalt bei Fälligkeit.
- Anlagen in Immobilien, Fremdwährungen, Aktien, strukturierte Produkte, verbriefte Instrumente, strategische Beteiligungen und Derivate sind explizit ausgeschlossen.
- Die Investitionen erfolgen immer
 - unter Berücksichtigung des „Vier-Augen-Prinzips“,
 - dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (§124 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz bzw. Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG) sowie Abschnitt V, Leitlinien zum Governance System (EIOPA-BoS-14/253 DE) und
 - in Euro.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

- Als Handelsplatz ist somit ausschließlich der europäische Wirtschaftsraum erlaubt. Vornehmlich werden die Investitionen in Deutschland vorgenommen.
- Des Weiteren erfolgt keine Investition in nicht alltägliche Anlagen oder Anlagetätigkeiten.
- Ein weiteres Kriterium zum Erwerb von Kapitalanlagen ist in Abhängigkeit der Anlage-Gruppe
 - die Sicherheit der Deckung der Anlage durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. oder
 - ein Mindestrating vergleichbar mit „A“ (Standard & Poors, S&P's) einer anerkannten Ratingagentur.

Diese Anlagegrundsätze bilden die Basis für die zulässige Kapitalanlagestruktur der RVG. Die Rahmenbedingungen der zulässigen Kapitalanlagestruktur haben das Ziel der Beschränkung der Risikostruktur.

Es erfolgt eine quartalsweise Überwachung der Risikominderungstechniken durch den Vorstand im Rahmen der Quartalsabschlussbesprechungen.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Anlage-Gruppe	Zusätzliche Informationen
Tages- und Festgelder	Bei Festgeldern wird zwischen kurzer und langfristiger Anlageform unterschieden. Festgelder, die als <i>kurzfristige Anlage</i> dienen, werden höchstens mit einer Laufzeit von drei Monaten angelegt. Festgelder, die als <i>langfristige Anlage</i> dienen, werden mit einer Fälligkeit von mindestens einem Jahr angelegt. Klassische Festgeldanlagen im In- und Ausland müssen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. gedeckt sein.
Rentenpapiere	Bei Rentendirektanlagen ist der gedeckte Bereich (Pfandbriefe, öffentliche Pfandbriefe) dem ungedeckten Bereich (reine Inhaberpapiere) vorzuziehen. Generell müssen die Emittenten mit einem S&P's Rating (oder vergleichbarem Rating) von mindestens „A“ bewertet sein.
Schuldscheindarlehen	Schuldscheindarlehen müssen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. gedeckt sein. Des Weiteren darf nur in Strukturen investiert werden, bei denen der Emittent die Rückzahlung des Nominalwertes zur Fälligkeit hin garantiert.

Tabelle 24: Zulässige Kapitalanlagestruktur der RVG zum Stichtag 31.12.2020

Es existieren keine weiteren Risikominderungsmaßnahmen.

C.2.4 Liquiditätsrisiko

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (**Expected Profits In Future Premiums, EPIFP**) angeführt werden (Artikel 295 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35). Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird bezüglich des Werts der Position EPIFP dorthin verwiesen.

Im Rahmen des Marktrisikos besteht kein Liquiditätsrisiko. Kapitel C.1.5 griff das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe bei der Bedeckung von Verpflichtungen bereits auf, weshalb diesbezüglich ebenfalls auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

C.2.5 Risikosensitivität

C.2.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Im Rahmen des ORSA 2020 der RVG wurden kapitalanlagebezogene/marktrisikobezogene Stresstests bei

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und bei
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt. Aus Proportionalitätsgründen dienen die Stresstests zugleich als Sensitivitätsanalyse. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Proportionalität legitim, da sich im Stresstest auch die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber einer Änderung einer maßgeblichen Modellgröße zeigt. Der Umfang der damit abgedeckten Sensitivitätsanalyse steht im Verhältnis zur Größe und Komplexität der RVG.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde im ORSA 2020 der RVG ein kapitalanlagerisikobezogenes Stressszenario erprobt. Dazu wurde der Solvabilitätsbedarf des Kapitalanlagerisikos um einen geeigneten Aufschlag erhöht.

Dieses Stressszenario der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung deckt aufgrund der Risikomoduleinteilung im ORSA-Modell der RVG das Kapitalanlagenausfallrisiko mit ab. Allerdings resultierte der Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko zu ca. 30 % aus dem Kapitalanlagenausfallrisiko, sodass das Marktrisiko das überwiegende Risiko darstellte. Die stressbedingte Belastung im erprobten Szenario entsprang daher zum größeren Teil aus den Marktrisiken, sofern die Erhöhung des Solvabilitätsbedarfs des Kapitalanlagerisikos als Folge einer relativen Erhöhung der Risikofaktoren des Kapitalanlagemoduls im ORSA-Modell um den gleichen relativen Aufschlag gesehen wird.

Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf sind nachfolgend dargestellt:

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2020	184%	177%	-7%
2021	177%	171%	-6%
2022	173%	167%	-6%

Tabelle 25: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2020

Der Betrag der Sensitivität ist stets gering und im Stressszenario wird eine deutliche Überdeckung erzielt. Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber dem erprobten Szenario. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Ferner wurde im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ein Reverse-Stresstest zum kapitalanlagebezogenen Stressszenario durchgeführt. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat. Die maximal tragbare Steigerung des Stresses lag deutlich höher als die Steigerung, die in der normalen Stressrechnung angesetzt wurde. Der Reverse-Stresstest bekräftigt die Einschätzung der Nicht-Anfälligkeit.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen bestand ein marktrisikobezogenes Stressszenario. In Anlehnung an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung war dieses gegeben durch eine geeignete Erhöhung des SCR für das Marktrisiko.

Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen sind nachstehend gegeben:

	Netto-Bedeckung des SCR			Netto-Bedeckung des MCR		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2020	185%	184%	-1%	117%	117%	0%
2021	207%	206%	-1%	135%	135%	0%
2022	209%	208%	-1%	135%	135%	0%

Tabelle 26: Sensitivität der MCR- und SCR-Bedeckung gemäß dem ORSA 2020

Der Betrag der Sensitivität zur SCR-Bedeckung ist gering und im Stressszenario wird eine deutliche SCR-Überdeckung erzielt.

Die MCR-Bedeckung reagiert nicht-sensitiv.

Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber dem erprobten Szenario. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2020 vorgenommen. Die MCR- und SCR-Werte können sich daher von der Meldung des 31.12.2020 unterscheiden. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.2.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Auf ein Modell wirken sich Stressszenarien in Form von veränderten Parametern oder Modellgrößen aus. Die RVG folgt diesem Gedanken und abstrahiert ökonomische Szenarien für die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung auf eine Veränderung entscheidender Modellparameter. Szenarien, die die gleichen Variationen der Modellgrößen hervorrufen, fallen dabei zusammen. Des Weiteren können – im Sinne einer Belastungsprobe – mildere Szenarien noch durch gleichartige aber widrigere ersetzt werden. Dies bringt den Vorteil mit sich, dass nur eine reduzierte Anzahl an konkreten Berechnungen durchzuführen ist. Angesichts der Größe und der Komplexität der RVG wird dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen eingestuft.

Die Stressszenarien werden daher auf Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen vorgegebener Modellparameter/Modellgrößen. Die anzusetzende Variation wird vor dem Hintergrund möglicher, realitätsnaher Entwicklungen definiert. Es wird angenommen, dass die schließlich angesetzten Variationen angemessen sind, um eine relevante Stresssituation hinsichtlich der Bedeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies gilt auch für das Stressszenario eines erhöhten Solvabilitätsbedarfs zum Kapitalanlagerisiko / einer Erhöhung der Risikofaktoren für die Berechnung des Solvabilitätsbedarfs zum Kapitalanlagerisiko.

Falls erforderlich werden die Methodik und die sonstigen Annahmen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario entsprechend angepasst. Ansonsten bleiben sie erhalten. Es wird die technische Annahme gestellt, dass die Veränderung, die durch das Stressszenario vorgegeben ist, unmittelbar in vollem Umfang einsetzt.

Die RVG behandelte im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen ein marktrisikobezogenes Stressszenario. Dieses orientierte sich an dem Stressszenario eines erhöhten Solvabilitätsbedarfs für das Kapitalanlagerisiko. Der Transfer war der, den Aufschlag auf den Solvabilitätsbedarf des Kapitalanlagerisikos zugleich als Aufschlag für das SCR des Marktrisikos zu gebrauchen. Es wurde und wird angesichts der Größe und Komplexität der RVG davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressdefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angemessen ist.

C.2.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

C.3 Kreditrisiko

C.3.1 Risikoexponierung

C.3.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Den nachfolgenden Ausführungen liegt die Risikoeinteilung in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* zugrunde, die der Risikoeinteilung

- der Standardformel bzw.
- des RSR-Berichts der RVG hinsichtlich der Darstellungen zum Risikoprofil

entspricht. Der Grund für dieses Vorgehen ist derselbe wie der in Kapitel C.2.1.1 genannte.

Vor dem Hintergrund dieser Risikoeinteilung wurden die Kreditrisiken der RVG bereits über die Kapitel B.3.1.3, Unterpunkt „Gegenparteiausfallrisiko“, und B.3.1.4 beschrieben.

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.3.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Auf Basis der hiesigen Risikoeinteilung umfasst das Kreditrisiko das Risiko eines Ausfalls der Forderungen gegenüber Gegenparteien. Handelt es sich bei den Gegenparteien um Emittenten von Wertpapieren oder anderen Kapitalanlagen bildet der Marktwert den zentralen Ausgangspunkt der mathematischen Risikobewertung gemäß dem unternehmenseigenen ORSA-Modell der RVG oder der Standardformel. Bei Retrozessionären als Gegenparteien, gegenüber denen Forderungen aus der Retrozession entstehen, existiert jedoch kein Handelswert, sodass ein Wert angesetzt werden muss, der den Verlust im Fall eines Ausfalls eines Retrozessionärs / der Retrozession beschreibt (sogenannter *Loss Given Default*). In der Regel sind im Loss Given Default zusätzlich retrozessionsbedingte Risikominderungseffekte enthalten.

Die Marktwerte / die Loss Given Defaults bilden Risikoexponierungsmaße, auf deren Grundlage dann die Risikobewertungen über mathematische Berechnungen gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel erfolgen.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen hinsichtlich des ORSA-Modells oder der Standardformel.

C.3.1.3 Kapitalanforderung

Die nachstehende Tabelle stellt analog zu Kapitel C.1.2.3 die Kapitalanforderung des ORSA-Modells und die der Standardformel dar, die je das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2021 entsteht. Bestehen Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen dem ORSA-Modell und der Standardformel, sind diese mitunter teilweise oder vollständig auf

- ein konservatives Vorgehen der RVG im ORSA-Modell,
- Unterschiede in der Methode oder auf
- Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive

zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das Ausfallrisiko)	Standardformel (SCR für das Ausfallrisiko)
2021	324	832

Tabelle 27: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung (in T€) – ORSA-Modell der RVG und Standardformel

Hinweis: Der auffällige Unterschied zwischen beiden Kapitalanforderungen ergibt sich hauptsächlich aus dem Cash-Pool-Vermögen der RVG. Für dieses errechnet die Standardformel obligatorisch eine Kapitalanforderung, wenngleich die RVG dieses Vermögen als praktisch risikofrei erachtet. Ohne die Kapitalanforderung für das Cash-Pool-Vermögen läge der Wert der Standardformel nicht bei T€ 832, sondern bei T€ 223. Der letztgenannte Wert besitzt keinen auffälligen Unterschied zum Wert des ORSA-Modells, welches der Einschätzung der RVG folgt und das Cash-Pool-Vermögen als (praktisch) risikofrei annimmt. Dürfte man in der Standardformel die Kapitalanforderung für das Cash-Pool-Vermögen auf den aus ökonomischer Sicht haltbaren Wert von T€ 0 reduzieren, gäbe es daher keinen auffälligen Unterschied zwischen dem Wert des ORSA-Modells und dem Wert der Standardformel.

Es bestehen keine wesentlichen Veränderungen der Kapitalanforderungen gegenüber dem Vorjahr.

C.3.1.4 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Zum Zwecke der Risikobegrenzung achtet die RVG bei der Auswahl der Retrozessionäre besonders darauf, dass es sich um europäische Versicherer handelt, welche aufsichtsrechtlich der BaFin unterliegen und die Anforderungen von Solvency II erfüllen.

Bezüglich der Kapitalanlagen wird auf eine gute Bonität der Gegenparteien geachtet.

C.3.2 Risikokonzentrationen

Zwar besteht bezüglich der Kapitalanlage bei Diehl-externen Gegenparteien eine nahezu vollständige Konzentration auf eine Gegenpartei, allerdings relativiert sich diese über die Berücksichtigung von einforderbaren Beträgen / Loss Given Defaults gegenüber den Retrozessionären stückweit, wenngleich letztlich dennoch eine tolerierte Konzentration verbleibt. Die Akzeptanz der Konzentration begründet sich in der guten Verzinsung, der Unabhängigkeit des Investments von den Aktienmärkten und der hohen Bonität der Gegenpartei. Die beiden letzten Punkte schaffen einen entscheidenden Grad an Sicherheit. Dies rechtfertigt die Konzentration. Der Voraussicht nach wird es zukünftig zu einer diesbezüglich unveränderten Situation kommen.

Ferner besitzt die RVG ein Cash-Pool-Vermögen (Cash-Pool der Diehl-Gruppe), das ebenfalls eine Konzentration darstellt. Allerdings wird das Cash-Pool-Vermögen als nicht risikoexponiert erachtet. Eine Risikokonzentration sieht die RVG darin nicht.

C.3.3 Risikominderung

Durch die Anlagegrundsätze der RVG und die eigenen Vorgaben der RVG zur Streuung der Retrozession und zur Auswahl der Retrozessionäre wird das Kreditrisiko prinzipiell verringert.

In Abhängigkeit der Kapitalanlagegruppe gilt für Kapitalanlagen:

- Die Sicherheit der Deckung der Anlage muss durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. gegeben sein oder
- es muss ein Mindestrating einer anerkannten Ratingagentur vergleichbar mit „A“ von Standard & Poors (S&P's) vorliegen.

In Bezug auf die Retrozession gilt:

- Die Retrozession wird auf mindestens drei Retrozessionäre verteilt.
- Es wird ein Mindestrating von „A“ (S&P's) bei Vertragsabschluss mit dem Retrozessionär vorausgesetzt.
- Unter Beachtung der Zeichnungsrichtlinie werden die Retrozessionäre sehr sorgfältig ausgewählt und jährlich überwacht.

Andere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

Es erfolgt eine quartalsweise Überwachung der Risikominderungstechniken durch den Vorstand im Rahmen der Quartalsabschlussbesprechungen.

C.3.4 Liquiditätsrisiko

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (**Expected Profits In Future Premiums, EPIFP**) angeführt werden (gemäß Artikel 295 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35). Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird bezüglich des Werts der Position EPIFP dorthin verwiesen.

Es wird kein Liquiditätsrisiko im Kontext des (Gegenpartei-)Ausfallrisikos gesehen. Kapitel C.1.5 griff das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe bei der Bedeckung von Verpflichtungen bereits auf, weshalb diesbezüglich ebenfalls auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

C.3.5 Risikosensitivität

C.3.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Im Rahmen des ORSA 2020 der RVG wurden ausfallrisikobezogene Stresstests bei

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und bei
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt. Aus Proportionalitätsgründen dienen die Stresstests zugleich als Sensitivitätsanalyse. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Proportionalität legitim, da sich im Stresstest auch die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber einer Änderung einer maßgeblichen Modellgröße zeigt. Der Umfang der damit abgedeckten Sensitivitätsanalyse steht im Verhältnis zur Größe und Komplexität der RVG.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde im ORSA 2020 der RVG das Stressszenario eines erhöhten Ausfallrisikos der Retrozession erprobt. Dazu wurde der Solvabilitätsbedarf des Rückversicherungsausfallrisikos um einen angemessenen Aufschlag erhöht. Das Stressszenario eines erhöhten Ausfallrisikos aus den Kapitalanlagen ist über das Stressszenario eines erhöhten Kapitalanlagerisikos mit abgedeckt. Diesbezüglich wird daher auf Kapitel C.2.5 verwiesen.

Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf sind nachfolgend dargestellt:

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2020	184%	176%	-8%
2021	177%	171%	-7%
2022	173%	166%	-6%

Tabelle 28: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2020 – Stressszenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos

Im kombinierten Stressszenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos und eines erhöhten Kapitalanlagerisikos (inkl. Kapitalanlagenausfallrisiko) ergaben sich folgende Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf:

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2020	184%	170%	-14%
2021	177%	165%	-13%
2022	173%	161%	-12%

Tabelle 29: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2020 – Stressszenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos in Kombination mit einem erhöhten Kapitalanlagerisiko (insbesondere erhöhtem Kapitalanlagenausfallrisiko)

Der Betrag der Sensitivität ist stets gering und in den Stressszenarien werden deutliche Überdeckungen erzielt. Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber den erprobten Szenarien. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Ferner wurde im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ein Reverse-Stresstest zum rückversicherungsausfallrisikobezogenen Stressszenario durchgeführt. Der Reverse-Stresstest

war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat. Die maximal tragbare Steigerung des Stresses lag deutlich höher als die Steigerung, die in der normalen Stressrechnung angesetzt wurde. Der Reverse-Stresstest bekräftigt die Einschätzung der Nicht-Anfälligkeit.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen bestand ein (gegenpartei-)ausfallrisikobezogenes Stressszenario. In Anlehnung an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung war dieses gegeben durch eine geeignete Erhöhung des SCR für das (Gegenpartei-)Ausfallrisiko.

Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen sind nachstehend gegeben:

	Netto-Bedeckung des SCR			Netto-Bedeckung des MCR		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2020	185%	162%	-23%	117%	117%	0%
2021	207%	180%	-27%	135%	135%	0%
2022	209%	182%	-28%	135%	135%	0%

Tabelle 30: Sensitivität der MCR- und SCR-Bedeckung gemäß dem ORSA 2020

Der Betrag der Sensitivität zur SCR-Bedeckung ist moderat und im Stressszenario wird eine deutliche SCR-Überdeckung erzielt.

Die MCR-Bedeckung reagiert nicht-sensitiv.

Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber dem erprobten Szenario. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2020 vorgenommen. Die MCR- und SCR-Werte können sich daher von der Meldung des 31.12.2020 unterscheiden. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.3.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Das Konzept der Stressrechnung zum Rückversicherungsausfallrisiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ist analog zum Konzept der Stressrechnung zum Kapitalanlagerisiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung, welches in Kapitel C.2.5 aufgegriffen wurde.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen erprobte die RVG ein Stressszenario zum (Gegenpartei-)Ausfallrisiko. Dieses war an das Konzept der Stressrechnung zum Rückversicherungsausfallrisiko und an das Konzept der Stressrechnung zum Kapitalanlagerisiko angelehnt, welche im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung stattfanden. Im ORSA der RVG (ORSA 2020) kamen für das Stressszenario zum Kapitalanlagerisiko und für das Stressszenario zum Rückversicherungsausfallrisiko unterschiedliche relative Aufschläge für die Steigerung der jeweiligen Solvabilitätsbedarfe zum Einsatz. Zur Erübrigung einer Herleitung eines kombinierten relativen Aufschlags für das Stressszenario eines erhöhten (Gegenpartei-)Ausfallrisikos im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen, kam für die Steigerung des SCR zum (Gegenpartei-)Ausfallrisiko der höhere der beiden relativen Aufschläge zum Einsatz.

Es wurde und wird angesichts der Größe und Komplexität der RVG davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressdefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und das im vorigen Absatz angeführte Vorgehen zur Wahl des Aufschlags auf das SCR unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angemessen sind.

C.3.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

C.4 Liquiditätsrisiko

C.4.1 Risikoexponierung

Nach Vorgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (Artikel 295 Abs. 2) muss beschrieben werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden. Dabei ist auf die in jenem Artikel erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen. Durch die Ausführungen zum Marktrisiko und zum Kreditrisiko ist eine solche Beschreibung bereits mit abgedeckt und die Notwendigkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle erübrigt sich daher.

C.4.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Liquiditätsrisiko wurde bereits in Kapitel B.3.1.5 beschrieben. Es wird daher diesbezüglich dorthin verwiesen. Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.4.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Die RVG erfasst ihre Liquidität anhand ihrer Liquiditätsplanung, welche die prognostischen Zahlungsein- und Zahlungsausgänge beinhaltet. Der Grad der Liquidität wird anhand einer Liquiditätsbedeckungsquote bestimmt. Es wird von einer hinlänglichen Liquidität ausgegangen, wenn die Liquiditätsbedeckungsquote genügend hoch liegt.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen.

C.4.2 Risikokonzentrationen

Konzentrationen des Liquiditätsrisikos werden nicht gesehen.

C.4.3 Risikominderung

Die RVG erreicht durch ein eingeführtes Mahnwesen eine zeitnahe Begleichung der Prämie. Darüber hinaus erfolgt zur Überwachung der Liquidität die Erstellung einer monatlichen Liquiditätsübersicht mit IST/Plan-Abweichung.

Es erfolgt eine quartalsweise Überwachung der Risikominderungstechniken durch den Vorstand im Rahmen der Quartalsabschlussbesprechungen.

C.4.4 EPIFP

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) angeführt werden (gemäß Artikel 295 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35). Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird bezüglich des Werts der Position EPIFP dorthin verwiesen.

C.4.5 Risikosensitivität

Für das Liquiditätsrisiko erfolgten keine Stresstests und keine Szenarioanalysen.

C.4.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

C.5 Operationelles Risiko

C.5.1 Risikoexponierung

Nach Vorgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (Artikel 295 Abs. 2) muss beschrieben werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden. Dabei ist auf die in jenem Artikel erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen. Die diesbezüglich zu adressierenden Aspekte haben keinen Zusammenhang mit dem operationellen Risiko, weshalb sich eine solche Beschreibung an dieser Stelle erübrigt.

Das Compliance-Risiko/Rechtsrisiko kann unabhängig der Kapiteleinteilung in Kapitel B.3.1 unter dem operationellen Risiko subsumiert werden.

C.5.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Kapitel B.3.1.6 und B.3.1.7 beschrieben bereits das operationelle Risiko. Deshalb wird diesbezüglich auf die genannten Kapitel verwiesen. Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.5.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Für einen Versicherer mit Geschäft nach Art der Schadenversicherung ermittelt die Standardformel das SCR zum operationellen Risiko auf der Basis der nachstehenden grundlegenden Eingangsdaten:

- die verdienten Brutto-Prämien des mit dem Stichtag abschließenden Jahres zuzüglich des Teils des jüngsten historischen Wachstums der verdienten Brutto-Prämien, der ein positives Wachstum von 20 % übersteigt, (prämienbasierter Indikator) sowie
- die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung ohne Risikomarge, falls die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung ohne Risikomarge positiv ist (rückstellungsbasierter Indikator).

In der Regel dient letztlich der größere der beiden Werte in der Standardformel als Indikator für die Risikoexponierung. Das SCR des operationellen Risikos resultiert dann letztlich auf dieser Grundlage.

Die Brutto-Beiträge gehen im ORSA-Modell der RVG – ähnlich zum Standardansatz – als grundlegender Eingangswert zum operationellen Risiko ein. Jedoch wird auf die Bezugnahme zur versicherungstechnischen Rückstellung verzichtet. Denn dies wird nicht als erforderlich erachtet. Ferner verwendet das ORSA-Modell der RVG den voraussichtlichen Betrag der Brutto-Beiträge desjenigen Jahres, für das der Solvabilitätsbedarf zum operationellen Risiko bestimmt wird. Auf diese Weise geht eine Einschätzung des Beitragswachstums direkt in die Berechnung ein.

Im ORSA-Modell der RVG bilden daher die Brutto-Beiträge die grundlegende eingehende Exponierungsmaßzahl zur Risikobewertung bezüglich des operationellen Risikos.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen hinsichtlich des ORSA-Modells. Gleiches gilt hinsichtlich der Standardformel.

C.5.1.3 Kapitalanforderung

Die nachstehende Tabelle stellt analog zu Kapitel C.1.2.3 die Kapitalanforderung des ORSA-Modells und die der Standardformel dar, die je das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2021 entsteht. Bestehen Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen dem ORSA-Modell und der Standardformel, sind diese mitunter teilweise oder vollständig auf

- ein konservatives Vorgehen der RVG im ORSA-Modell,
- Unterschiede in der Methode oder auf
- Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive

zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das operationelle Risiko)	Standardformel (SCR für das operationelle Risiko)
2021	106	217

Tabelle 31: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung (in T€) – ORSA-Modell der RVG und Standardformel

Ganzheitlich betrachtet gab es keine wesentlichen Änderungen zum Vorjahr.

C.5.2 Risikokonzentrationen

Bei der RVG existieren keine Risikokonzentrationen bezüglich des operationellen Risikos.

C.5.3 Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen zum operationellen Risiko wurden in Kapitel B.3.1.6 und B.3.1.7 mit beschrieben. Diesbezüglich wird deshalb dorthin verwiesen.

Andere Maßnahmen zur Risikominderung bestehen nicht.

C.5.4 Liquiditätsrisiko

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (**Expected Profits In Future Premiums, EPIFP**) angeführt werden (gemäß Artikel 295 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35). Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird bezüglich des Werts der Position EPIFP dorthin verwiesen.

Bei der RVG besteht im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko kein operationelles Risiko.

C.5.5 Risikosensitivität

C.5.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Im Rahmen des ORSA 2020 der RVG wurden Stresstests zum operationellen Risiko bei

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und bei
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt. Aus Proportionalitätsgründen dienen die Stresstests zugleich als Sensitivitätsanalyse. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Proportionalität legitim, da sich im Stresstest auch die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber einer Änderung einer maßgeblichen Modellgröße zeigt. Der Umfang der damit abgedeckten Sensitivitätsanalyse steht im Verhältnis zur Größe und Komplexität der RVG.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde im ORSA 2020 der RVG ein Stressszenario zum operationellen Risiko erprobt. Dazu wurde der Solvabilitätsbedarf des operationellen Risikos um einen geeigneten Aufschlag erhöht.

Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf sind nachfolgend dargestellt:

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2020	184%	182%	-2%
2021	177%	176%	-2%
2022	173%	171%	-2%

Tabelle 32: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2020

Der Betrag der Sensitivität ist stets gering und im Stressszenario wird eine deutliche Überdeckung erzielt. Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber dem erprobten

Szenario. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Ferner wurde im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ein Reverse-Stresstest zum Stressszenario, das sich auf das operationelle Risiko bezieht, durchgeführt. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat. Die maximal tragbare Steigerung des Stresses lag deutlich höher als die Steigerung, die in der normalen Stressrechnung angesetzt wurde. Der Reverse-Stresstest bekräftigt die Einschätzung der Nicht-Anfälligkeit.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen bestand ein Stressszenario zum operationellen Risiko. In Anlehnung an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung war dieses gegeben durch eine geeignete Erhöhung des SCR für das operationelle Risiko.

Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen sind nachstehend gegeben:

	Netto-Bedeckung des SCR			Netto-Bedeckung des MCR		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2020	185%	182%	-3%	117%	117%	0%
2021	207%	204%	-3%	135%	135%	0%
2022	209%	207%	-3%	135%	135%	0%

Tabelle 33: Sensitivität der MCR- und SCR-Bedeckung gemäß dem ORSA 2020

Der Betrag der Sensitivität zur SCR-Bedeckung ist gering und im Stressszenario wird eine deutliche SCR-Überdeckung erzielt.

Die MCR-Bedeckung reagiert nicht-sensitiv.

Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber dem erprobten Szenario. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2020 vorgenommen. Die MCR- und SCR-Werte können sich daher von der Meldung des 31.12.2020 unterscheiden. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.5.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Das Konzept der Stressrechnung zum operationellen Risiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ist analog zum Konzept der Stressrechnung zum Kapitalanlagerisiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung, welches in Kapitel C.2.5 aufgegriffen wurde.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen erprobte die RVG ein Stressszenario zum operationellen Risiko. Dieses war an das Konzept der entsprechenden Stressrechnung angelehnt, die im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde. Insbesondere wurde derselbe relative Aufschlag zur Erhöhung der Kapitalanforderung des operationellen Risikos angewandt.

Es wurde und wird angesichts der Größe und Komplexität der RVG davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressdefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angemessen ist.

C.5.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Risiken bei der RVG als die bisher angeführten. Insbesondere sind

- das Reputationsrisiko,
- das strategische Risiko und
- das Risiko aus immateriellem Vermögen

nicht vorhanden oder im Gesamtbild unwesentlich, obgleich sie im Zuge einer ordentlichen *Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung* aufgenommen und bewertet werden (Kapitel B.3.1.8, B.3.1.9 und B.3.1.10).

Das Kapitel C.5 (operationelles Risiko) deckt das Compliance-Risiko/Rechtsrisiko mit ab.

Das Nachhaltigkeitsrisiko bildet keine eigenständige Risikoklasse, sondern eine Gruppe von Sub-Risiken bereits behandelter Risiken.

C.7 Sonstige Angaben

Es existieren keine sonstigen Angaben.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

Das Kapitel *Vermögenswerte* beinhaltet gemäß Artikel 296 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 getrennt für jede wesentliche Klasse von **Vermögenswerten**

- den Wert der Vermögenswerte angegeben in T€,
- eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke beruht sowie
- eine quantitative und qualitative Erläuterung zu den Hauptunterschieden der Bewertung zwischen der HGB-Bilanz und der Solvency II -Bilanz:

Bilanzposition (Aktiva)	HGB	Solvency II
Immaterielle Vermögenswerte	20	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	15	15
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	2.871	2.871
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	2.871	2.871
Darlehen und Hypotheken	4.319	4.319
Sonstige Darlehen und Hypotheken	4.319	4.319
Forderungen gegenüber Rückversicherern	57	57
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	61	61
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	0,7	0,7
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	4	4
Summe Vermögenswerte (ohne einforderbare Beträge aus Rückversicherung)	7.349	7.329

Tabelle 34: Vermögenswerte aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2020 (in T€)

Die **Immateriellen Vermögenswerte** sind nicht veräußerbar und werden gemäß *Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35* für die Solvency II-Bilanz mit Null bewertet. Nach HGB erfolgt die Bewertung der Immateriellen Vermögenswerte zu Anschaffungskosten einschließlich der Umsatzsteuer und abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Unter **Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf** sind lediglich Sachanlagen ausgewiesen, da keine Immobilien und Vorräte bestehen. Die Sachanlagen sind nach HGB zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibung bewertet. Es existiert kein gesonderter Bewertungsprozess für die Ermittlung des Marktwertes. Aus diesem Grund wird der Buchwert nach HGB auch als Marktwert für die Solvency II-Bilanz verwendet.

In der Position **Einlagen (außer Zahlungsmitteläquivalente)** sind die Einlagen in den Deckungsstock der Allianz Lebensversicherungs-AG erfasst. Es existiert kein gesonderter Bewertungsprozess für die Ermittlung des Marktwertes. Aus diesem Grund wird der Buchwert nach HGB auch als Marktwert für die Solvency II-Bilanz verwendet. Der aktuelle Wert wird jährlich durch die Allianz Lebensversicherungs-AG mitgeteilt.

Unter der Position Sonstige **Darlehen und Hypotheken** ist die Einlage im Cash-Pool erfasst. Zwischen der Diehl Stiftung & Co. KG und der RVG wurde vertraglich vereinbart, überschüssige Mittel an die Diehl Nürnberg weiterzureichen. Die RVG kann täglich über die weitergegebenen Mittel aus dem Cash-Pool verfügen. Es gibt kein Tagesverfügungslimit. Wertansatz für die Solvency II- Bilanz und Handelsbilanz ist der Wert des Stichtages.

In der Position **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** werden die laufenden Bankguthaben geführt. Hierfür gibt es keinen Bewertungsprozess. Der Marktwert nach Solvency II entspricht dem Buchwert nach HGB.

Für **alle weiteren Vermögensgegenstände**

- Forderungen gegenüber Rückversicherungen
- Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
- Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

wird kein Bewertungsprozess angewandt, da die Laufzeit der Forderungen der Positionen „Forderungen gegenüber Rückversicherungen“, „Forderungen (Handel, nicht Versicherung)“ und „Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte“ nur ca. 4 Wochen beträgt. Aus diesem Grund ist die Differenz zwischen dem HGB-Wert und dem Marktwert nach Solvency II jeweils so gering, dass aus Proportionalitätsgründen der Buchwert nach HGB anstatt dem Marktwert angesetzt wird.

Die RVG hat keine Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode vorgenommen. Zudem wurden auch keine Annahmen und Ermessensansätze solcher über die Zukunft und andere Quellen von Schätzunsicherheiten festgelegt.

Bei der RVG bestehen keine Finanz-Assets, Leasingvereinbarungen oder Steuerlatenzen.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 296 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 kann der folgenden Tabelle zum Stichtag 31.12.2020 entnommen werden:

Position (Passiva)	HGB	Solvency II
Versicherungstechnische Rückstellung – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	167	-26
Bester Schätzwert		-71
Risikomarge		46
Versicherungstechnische Rückstellung – Allgemeine Haftpflichtversicherung	7.043	7.382
Bester Schätzwert		7.312
Risikomarge		69
Versicherungstechnische Rückstellung – Nichtproportionale Sachrückversicherung	27	-51
Bester Schätzwert		-115
Risikomarge		64
Versicherungstechnische Rückstellung – Berufsunfähigkeitsvers. (Einkommensersatzversicherung)	132	125
Bester Schätzwert		110
Risikomarge		15
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	131	

Tabelle 35: Ausschnitt aus HGB- und Solvency-II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2020 (in T€) – versicherungstechnische Rückstellungen

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Die nachstehende Tabelle zeigt die Werte der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen (HGB-Bilanz) bzw. die aus der *Rückversicherung einforderbaren Beträge* (Solvency-II-Bilanz):

Position (Aktiva)	HGB	Solvency II
<i>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</i>	138	-74
<i>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen – Allgemeine Haftpflichtversicherung</i>	6.986	7.274
<i>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen – Nichtproportionale Sachrückversicherung</i>	0	0
<i>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen – Berufsunfähigkeitsvers. (Einkommensersatzversicherung)</i>	0	0
<i>Sonstige (versicherungstechnische) einforderbare Beträge aus der Rückversicherung</i>	53	

Tabelle 36: Ausschnitt aus HGB- und Solvency-II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2020 (in T€) – einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

In den einforderbaren Beträgen aus der Rückversicherung (Solvency-II-Bilanz) ist – wie aufsichtsrechtlich gefordert – eine sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung enthalten, die der Möglichkeit eines Ausfalls eines oder mehrerer Retrozessionäre Rechnung trägt. Die Werte dieser Anpassung sind nachfolgend dargestellt. Ein negativer Wert bedeutet, dass die Forderungen um den Betrag verringert sind.

Solvency-II-Geschäftsfeld	Wert der Gegenparteiausfallberichtigung	
	Bezüglich der Schadenrückstellung	Bezüglich der Prämienrückstellung
<i>See-, Luftfahrt- und Transportvers. (ohne Luft- und Seefahrtvers.).</i>	0	0
<i>Allgemeine Haftpflichtvers.</i>	-3	-1
<i>Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung</i>	0	0
<i>Einkommensersatzvers.</i>	0	0

Tabelle 37: Werte der Gegenparteiausfallberichtigung (nach Schadenrückstellung und Prämienrückstellung getrennt) zum Stichtag 31.12.2020 (in T€)

Die einforderbaren Beträge sind zum 31.12.2020 (T€ 7.200) gegenüber dem 31.12.2019 (T€ 5.460) wesentlich verändert. Hauptsächlichste Ursache ist die Schadensituation zum 31.12.2020 – resultierend aus der Haftpflichtsparte.

Es bestehen keine einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften.

D.2.1 Versicherungstechnische Rückstellung im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz

Die versicherungstechnische Rückstellung der RVG wird auf einer aktuariellen Basis bestimmt, da keine Marktwerte für die zum Stichtag bestehenden versicherungstechnischen Verpflichtungen der RVG im Vorfeld existieren und diese daher modelltheoretisch abgeleitet werden müssen. Die Versicherungsverpflichtungen bzw. die Zahlungsströme bestehen ausschließlich in Euro.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung erfolgt über die separate Bewertung des *Besten Schätzwerts* der versicherungstechnischen Rückstellung und der *Risikomarge* (vgl. Solvency-II-Rahmenrichtlinie 2009/138/EG, Artikel 77).

Das versicherungstechnische Geschäftsfeld der RVG umfasst die Sparten

- Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (bezüglich der *Technischen Versicherung* und bezüglich der *Feuer- und anderen Sachversicherungen*),
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung),
- Allgemeine Haftpflichtversicherung und
- Einkommensersatzversicherung,

wobei die Versicherungsverträge dieser Sparten je eine Laufzeit vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. desselben Jahres besitzen. Insbesondere beginnt die Deckungsperiode eines Versicherungsvertrages (auch bei Neugeschäft) mit dem nächsten 01.01. Optionen oder Finanzgarantien bestehen nicht. Zweckgesellschaften werden nicht verwendet. Für die Segmentierung des versicherungstechnischen Geschäftsfeldes in Homogene Risikogruppen (HRGs) wird der Geschäftsbereich der *Nichtproportionalen Rückversicherung – Sachversicherung* in zwei Segmente zerlegt – einmal in das Segment zur *Technischen Versicherung* und einmal in das Segment zu den *Feuer- und anderen Sachversicherungen*. Ansonsten wird jede Sparte als ausreichend homogen erachtet, sodass sie je eine HRG bilden.

Bisher sind keine Rentenfälle aufgetreten. Des Weiteren sind in der Sparte *Einkommensersatzversicherung* seit 2015 (einschließlich) Rentenzahlungen vertraglich abgeschlossen. Für die Sparte *Allgemeine Haftpflichtversicherung* schätzt die RVG das Risiko etwaiger künftiger Rentenfälle aus bereits eingetretenen Schadenfällen oder künftigen Schadenfällen, die durch die bestehenden Verträge gedeckt sind, als besonders gering ein. Dies deckt sich mit der bisherigen Schadenerfahrung. Daneben holte die RVG externe Expertenmeinungen ein, die diese Einschätzung bestätigten. Aufgrund des Einklangs der Daten, der Vorab-Einschätzung durch die RVG und der Einschätzungen durch Dritte wird begründet von einem vernachlässigbaren Risiko aus etwaigen Rentenfällen zur Sparte *Allgemeine Haftpflichtversicherung* der RVG ausgegangen. Es wird daher aus Proportionalitätsgründen nur ein reines Risiko nach Art der Nicht-Leben-Versicherung unterstellt.

Die Berechnung des Besten Schätzwertes für Nicht-Leben-Verpflichtungen erfolgt getrennt nach der *Schadenrückstellung* und nach der *Prämienrückstellung* (vgl. Artikel 36, Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).

Für die erforderliche Diskontierung zur Ermittlung eines Besten Schätzwertes kommt die von EIOPA veröffentlichte risikolose Zinsstrukturkurve für den Euro (Stichtag 31.12.2020) zur Anwendung. Eine Volatilitätsanpassung oder eine Matching-Anpassung finden nicht statt. Ferner wird keine Übergangsmaßnahme angewandt.

Der **Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge** aus der Retrozession wird in der Solvency-II-Solvenzbilanz aktivseitig ausgewiesen, der **Beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung** passivseitig. Daher ist der Beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung brutto zu bestimmen. In beiden Fällen bilden die Besten Schätzwerte Barwerte der prognostizierten, relevanten Zahlungsströme. In den Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung gehen die Brutto-Zahlungsströme ein, in den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Retrozession (beispielsweise Prämien an die Retrozessionäre und Schadenrückerstattungen aus der Retrozession).

Bei der RVG sind die für die Berechnung relevanten künftigen Zahlungsströme gegeben durch:

- Schadenzahlungen
- Schadenrückerstattungen aus der Retrozession
- Kostenzahlungsströme
- Prämien der RVG
- Prämien an die Retrozessionäre
- Zahlungen im Rahmen der Prämien-Gewinn-Abrechnung in der HRG *Transportversicherung*
- Provisionen

Bei der RVG sind die Strukturen und die Risiken verhältnismäßig einfach, sodass es als legitim erachtet wird, für die Prognosen der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession actuarielle Verfahren anzuwenden und für andere Zahlungsströme einfachere Verfahren. Die Modelle, die den Schadenzahlungsprognosen und den Prognosen der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession zugrunde liegen, werden zudem im Rahmen einer Modellvalidierung geprüft und dabei insbesondere im Backtest erprobt.

Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen aus der Retrozession

Die Prognosen der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession basieren auf Abwicklungsdreiecken. Abgesehen von der Ausnahme der Brutto-Betrachtung der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* erfolgen die Prognosen auf Basis von Zahlungsdreiecken in Verbindung mit dem etablierten und bekannten *Additiven Verfahren*. Dabei wird angenommen, dass

- der Mittelwert der weiteren Schadenabwicklungszahlungen nicht von den bisherigen Schadenzahlungen/Schadenrückerstattungen abhängt und
- die sogenannten *Schadenquotenzuwächse* des Additiven Verfahrens, d. h. die nach Anfalljahr und Abwicklungsjahr differenzierten Schadenquoten der Schadenzahlungen, einen Mittelwert besitzen, der nur vom Abwicklungsjahr abhängt.

Im Fall der HRG *Transportversicherung* besteht die Besonderheit, dass die Regresse separat modelliert werden, da diese in der HRG *Transportversicherung* eine bedeutende Rolle einnehmen und eine gewisse Abhängigkeit zu Schadenzahlungen früherer Abwicklungsjahre besitzen. Die Regresse werden dabei im Grunde aus einem Quotenansatz aus den *Schadenzahlungen ohne Regresse* und deren Entwicklung abgeleitet. In den anderen HRGs sind die Regresse bereits in den Schadenzahlungen enthalten.

Bei der Bestimmung der Regresse wird angenommen, dass sich die mittlere Entwicklung der Regresse in einem gewissen Rahmen proportional zu den bis zum Vorjahr aufgelaufenen Schadenzahlungen verhält.

Im Fall der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* werden die Schadenrückerstattungen aus der Retrozession aus den Brutto- und den Netto-Schadenprognosen abgeleitet. Aufgrund der Retrozession, die die Schäden in der an sich volatilen HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* homogenisiert, bietet sich dieses Vorgehen aus modelltechnischer Sicht an. Daher wird in diesem Fall das Netto-Schadenzahlungsdreieck verwendet und nicht das Abwicklungsdreieck der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession. Für die Netto-Prognose wird das Additive Verfahren in Verbindung mit dem (Netto-)Schadenzahlungsdreieck angewandt. Es liegen dabei die in der vorigen Aufzählung angeführten Annahmen zugrunde.

Im Fall der Brutto-Betrachtung der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* besteht ferner der spezielle Fall, dass die (Brutto-)Schadenprognose über eine kombinierte Methode erfolgt, die im Grunde die Daten zu den Schadenzahlungen und den Reserveständen nutzt.¹² Dieses Vorgehen ist aufgrund der Volatilität, welche nicht in der Form in den anderen HRGs besteht, in der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* erforderlich (brutto). Zunächst werden die aktuariellen Schadenreserven für einzelne Anfalljahre berechnet. Dazu kommt zunächst ein spezielles Verfahren zur Anwendung, das für die ersten Abwicklungsjahre eines Anfalljahres gewisse Abhängigkeitsstrukturen unterstellt. Für spätere Abwicklungsjahre bildet es eine Variante des bekannten *Chain-Ladder-Verfahrens*. Weniger bedeutende Methoden schließen gegebenenfalls an. Die auf diese Weise im ersten Schritt gewonnenen aktuariellen Schadenreserven für einzelne Anfalljahre werden dann über das Zahlungsmuster des Zahlungsdreiecks auf die einzelnen Abwicklungsjahre aufgeteilt. Dies gilt für vergangene Anfalljahre.

Für das relevante künftige Anfalljahr wird ebenfalls eine aktuarielle Schadenreserve bestimmt und dann über das Zahlungsmuster des Zahlungsdreiecks auf die Abwicklungsjahre aufgeteilt. Grundlage für die Bestimmung dieser anfalljahrbezogenen Schadenreserve ist die mittlere Endschadenquote, d. h. die mittlere Schadenquote, die sich aus den vergangenen Anfalljahren nach deren Endabwicklung prognostisch ergibt.

Bei dem Verfahren zur Brutto-Betrachtung der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* wird angenommen, dass

- o in Bezug auf die ersten Abwicklungsjahre
 - o Abhängigkeiten bestehen, die geeignet beschrieben werden können,

¹² Teilweise werden die genannten Daten umgerechnet.

- in Bezug auf die späteren Abwicklungsjahre
 - die weitere anfalljahrbezogene Entwicklung der (kumulierten) Schadenaufwendungen für bereits eingetretene Schadenfälle im Mittel nur vom letzten bekannten kumulierten Stand¹³ abhängt und
 - sich die weitere, mittlere Abwicklung über Faktoren beschreiben lässt, die vom Anfalljahr unabhängig sind, sowie
- die Anfalljahre eine einheitliche mittlere Endschadenquote besitzen.

Hinweis: Es bestehen teilweise eingegliederte/anschließende Verfahren, die in ihrer Bedeutung nicht erheblich sind und daher nicht beschrieben wurden.

Kostenzahlungsströme

Die bei der RVG relevanten Kosten können in zwei Klassen eingeteilt werden:

- Kosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen und
- *andere Kosten* im Zusammenhang mit den versicherungstechnischen Verpflichtungen.

Bei der RVG bestehen die Kapitalanlagekosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen nur aus anteiligen Bankgebühren. Diese sind allerdings absolut vernachlässigbar, sodass diese aus (Un-)Wesentlichkeitsgründen vernachlässigt werden können und daher aus Proportionalitätsgründen nicht angerechnet werden.

Die RVG partizipiert an einem Cashpool der Diehl-Gruppe, weshalb ferner keine spezielle Kapitalanlagenverwaltung zur Bereitstellung liquider Finanzmittel für die Schadenzahlungen erforderlich ist. Daher betragen die Kapitalanlagenverwaltungskosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen 0 T€.

Die anzurechnenden Kosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen bestehen daher aus den Schadenregulierungskosten. Da die externen Schadenregulierungskosten mit unter die Schadenzahlungen fallen, sind nur die internen Schadenregulierungskosten zusätzlich separat zu berücksichtigen.

Dazu wurde für die versicherungstechnische Rückstellung mit Stichtag 31.12.2020 eine Prognose des Jahresgesamtwertes 2021 der internen Schadenregulierungskosten gemäß der Budgetplanung der RVG einbezogen. Dieser Planwert fußt auf einer Prognose der gesamten Sach- und Personalkostenentwicklung und einem festgelegten internen Verteilungsschlüssel, der den Anteil der internen Schadenregulierungskosten an den jährlichen Gesamtkosten der RVG als Captive und Vermittlungsgesellschaft beschreibt. Ausgehend von den internen Schadenregulierungskosten 2021 werden die Jahresgesamtwerte der auf 2021 folgenden Jahre unter der Annahme einer festgesetzten Verteuerung prognostiziert. Diese schließlich gewonnenen internen Schadenregulierungskosten ab einschließlich 2021 gehören kategorisch zu

- Schäden, die unter die Schadenrückstellung fallen,
- Schäden, die unter die Prämienrückstellung fallen, oder
- Schäden, die aus Neugeschäft entstehen.

Daher sind die prognostizierten Jahresgesamtwerte der internen Schadenregulierungskosten entsprechend zu zerlegen und nur die Teile, die auf die Schadenrückstellung oder die Prämienrückstellung entfallen, entsprechend anzurechnen. Die Aufteilung der internen Schadenregulierungskosten erfolgt über einen berechneten schadenvolumenabhängigen Aufteilungsschlüssel.

Die Hauptannahme zu den internen Schadenregulierungskosten besteht darin, dass

- das Schadenvolumen eine angemessene Richtgröße für die Aufteilung der internen Schadenregulierungskosten bildet und
- die Budgetplanung und die angesetzten Verteuerungsraten der internen Schadenregulierungskosten angemessen sind.

¹³ Die Schadenaufwendungen werden dabei nach den Anfalljahren unterschieden.

Ferner werden aus den bestehenden Verträgen verschiedene *andere Kosten* finanziert, die potenziell gemäß Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zu berücksichtigen sind.

Laut des genannten Artikels 31 sind folgende Aufwendungen für die Berechnung des Besten Schätzwertes zu berücksichtigen, die mit angesetzten Versicherungsverpflichtungen zusammenhängen:

- Aufwendungen für Verwaltung
- Aufwendungen für Anlageverwaltung
- Aufwendungen für Schadensregulierung
- Aufwendungen für Anschaffungen

Die RVG erstellt für den HGB-Abschluss eine Kostenverteilung. Das heißt, alle Personal- und Sachkosten werden ermittelt und auf Basis einer Arbeitszeitanalyse auf die beiden Geschäftsbereiche *Vermittlung* und *Captive/Rückversicherung* aufgeteilt.

Die auf die *Captive/Rückversicherung* entfallenden Kosten werden hierbei unterteilt in

- Aufwendungen für Verwaltung von Versicherungsverträgen
- Aufwendungen für Abschluss von Versicherungsverträgen
- Aufwendungen für Schadensregulierung
- Aufwendungen für Kapitalanlagenverwaltung

Somit sind in der Kostenverteilung alle Positionen gemäß Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 enthalten und werden entsprechend angesetzt.

Für Kapitalanlagen fallen zurzeit praktisch keine direkten Kosten an. Die aus der Kostenverteilung ermittelten Kosten für die Verwaltung von Kapitalanlagen sind entsprechend berücksichtigt.

Beraterkosten für Solvency II sind nicht in der Kostenverteilung enthalten. Da diese in keinem Zusammenhang mit den versicherungstechnischen Verpflichtungen wie dem Abschluss und der Verwaltung der Verträge und der Schadensregulierung stehen, werden diese auch nicht zum Ansatz gebracht.

Manche Kosten fallen als Aufwendungen in 2021 an, kommen aber erst in einem späteren Jahr zur Auszahlung. Aus Proportionalitätsgründen werden diese Zahlungsflüsse jedoch dem Kalenderjahr 2021 zugeordnet, da ansonsten jede einzelne Kostenposition hinsichtlich ihres Zahlungszeitpunktes bewertet werden müsste. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Auswirkung dieser Vereinfachung übermäßig und daher nicht proportional.

Der somit relevante Wert der zusätzlich anzurechnenden Kosten ist daher bereits durch die Budgetplanung 2021 gegeben.

Die Annahme zu den *anderen Kosten* besteht darin, dass die Budgetplanung der RVG angemessen ist.

Prämien der RVG und Prämien an die Retrozessionäre

Die Brutto-Prämien und die Retrozessionsprämien werden – mit Ausnahme der Prämien bezüglich der Beitragskorrektur in HRGs mit Umsatzpolicen (*Allgemeine Haftpflichtversicherung* und *Transportversicherung*) – innerhalb der Deckungsperiode (Anfalljahr) gezahlt.

Die Zahlungen der Brutto-Prämien und der Retrozessionsprämien bezüglich der Beitragskorrektur in HRGs mit Umsatzpolicen erfolgen im ersten auf das Anfalljahr folgenden Kalenderjahr.

Die Beitragskorrekturzahlungen zu den Prämien bilden für das Anfalljahr 2020 zum Stichtag 31.12.2020 noch keine konkreten Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und werden daher in der versicherungstechnischen Rückstellung einbezogen. Gemäß der Einteilung in

- die Schadenrückstellung, die im Grunde die Zahlungsströme umfasst, deren Basis die vergangenen Anfalljahre sind, und
- die Prämienrückstellung, die im Grunde die anzurechnenden Zahlungsströme umfasst, deren Basis die künftigen Anfalljahre sind,

fallen die künftigen Prämienzahlungen bezüglich der Beitragskorrektur zur Deckungsperiode 01.01.2020 bis 31.12.2020 (Anfalljahr 2020) in die Schadenrückstellung und alle künftigen Prämienzahlungen für die Deckungsperiode 01.01.2021 bis 31.12.2021 (Anfalljahr 2021) in die Prämienrückstellung.

Die künftigen Prämien der RVG und die künftigen Prämien an die Retrozessionäre werden auf Basis der Experteneinschätzung der RVG festgesetzt.

Die relevanten künftigen Brutto-Prämien gehen als Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung ein. Die relevanten künftigen Prämien an die Retrozessionäre gehen als Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der einforderebaren Beträge ein.

Darüber hinaus kommen die Prämien in Form der anfalljahrbezogenen Prämien der RVG / der anfalljahrbezogenen Prämien an die Retrozessionäre als Volumenmaße für den Umfang der versicherten/retrozedierten Exponierungen im Rahmen der verwendeten Schadenquotenansätze (bspw. Additives Verfahren) zum Einsatz.

Die Annahme besteht insgesamt darin, dass die Experteneinschätzungen der RVG zu den Prämien angemessen sind.

Zahlungen im Rahmen der Prämien-Gewinn-Abrechnung in der HRG Transportversicherung

In der HRG *Transportversicherung* erfolgt eine Prämien- und Gewinnabrechnung (Prämien-Gewinn-Abrechnung). Diese führt brutto in der Regel zu einer Auszahlung an den Versicherungsnehmer der RVG. Diese wird im dritten Jahr nach der Deckungsperiode (Anfalljahr) geleistet. Die Retrozession erstattet die Brutto-Zahlungen aus der Prämien-Gewinn-Abrechnung teilweise. Die Zahlungen der Retrozessionäre erfolgen im selben Jahr wie die Auszahlungen der RVG.

Die Höhe der Zahlungsströme ist vom Schadenverlauf abhängig. Daher greift Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, weshalb die Zahlungsströme mit einer Grundlage in vergangenen Anfalljahren der Schadenrückstellung zufallen und Zahlungsströme mit einer Grundlage in künftigen Anfalljahren der Prämienrückstellung.

Bei den Zahlungsströmen im Rahmen der Schadenrückstellung kommen Experteneinschätzungen der RVG zum Einsatz. Grundlage ist die entsprechende HGB-Rückstellung und eine Aufteilung in Zahlungsströme.

Für Brutto-Zahlungsströme im Rahmen der Prämienrückstellung wird der arithmetische Mittelwert historischer Zahlungen gebildet, wobei auch die Experteneinschätzungen der RVG für die Zahlungsströme zu den früheren Anfalljahren, für die noch keine Zahlungen getätigt wurden, einbezogen werden. Der Retrozessionsanteil wird über den vertraglich vereinbarten Anteil berechnet. Die so errechneten Mittelwerte werden dann als Prognosewerte bezüglich des künftigen Anfalljahres angesetzt.

Die Annahme besteht darin, dass

- die Experteneinschätzungen der RVG angemessen sind und
- der Mittelwert der Zahlungen im Rahmen der Prämien-Gewinn-Abrechnung im einbezogenen Zeitverlauf einheitlich ist.

Provisionen

Bezüglich des übernommenen und des retrozedierten Geschäfts werden mit Ausnahme der HRG *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (ohne Technische Versicherung)* Provisionen gezahlt. Die Provisionszahlungen erfolgen zeitgleich mit den Prämienzahlungen (brutto und retrozediert).

Im Fall der Provisionszahlungen, die im Rahmen der Beitragskorrektur für das letzte Versicherungsjahr/Anfalljahr erfolgen, kommen Experteneinschätzungen der RVG zur Anwendung.

Für das künftige Versicherungsjahr/Anfalljahr im Rahmen der Prämienrückstellung werden die Provisionen über einen Prozentsatz aus den jeweiligen Prämien des künftigen Versicherungsjahres/Anfalljahres abgeleitet. Der jeweilige Prozentsatz ist direkt vertraglich vorgegeben oder bildet einen geschäftsvolumenabhängigen durchschnittlichen Satz auf Basis vertraglich vorgegebener Prozentsätze. Der durchschnittliche Prozentsatz wird auf Basis des letzten historischen Anfalljahres bestimmt.

Die HRG *Technische Versicherung* bildet eine Ausnahme. Für diese wird der Zahlungsstrom der Provisionen direkt über eine Experteneinschätzung der RVG angesetzt.

Die Annahmen bestehen darin, dass die Experteneinschätzungen der RVG und die Verwendung des zuvor genannten durchschnittlichen Provisionsatzes auf Basis des letzten historischen Anfalljahres angemessen sind.

Gegenparteiausfallberichtigung

Es muss eine sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung der einforderbaren Beträge vorgenommen werden. Das heißt, der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge muss um den Wert der Gegenparteiausfallberichtigung angepasst werden. Die RVG berechnet den Wert der Gegenparteiausfallberichtigung gemäß Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Dieses Vorgehen erscheint gegenüber der Art, dem Umfang und der Komplexität des Risikos der RVG angemessen.

Risikomarge

Die Risikomarge wird auf Basis des von der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 geforderten Kapitalkostenansatzes (Artikel 37 Abs. 1) ermittelt. Das heißt, „die Risikomarge wird unter Bestimmung der Kosten, die für die Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln erforderlich sind, berechnet. Dieser Betrag hat der Solvabilitätskapitalanforderung zu entsprechen, die für die Bedeckung der Versicherungsverpflichtungen während deren Laufzeit erforderlich ist.“ (zit. *VAG*¹⁴, § 78 Abs. 2). Daher wird die Risikomarge im Rahmen des Kapitalkostenansatzes als Barwert der zuvor genannten Bereitstellungskosten bestimmt. Die Bereitstellungskosten eines einzelnen Jahres sind dabei als die

*bereitzustellenden anrechenbaren Eigenmittel multipliziert mit
einem von EIOPA vorgegebenen Kostensatz*

zu errechnen.

Die Risikomarge wird über einen Ansatz berechnet, der dem Standardmodell der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 folgt, sodass die so gewonnene Risikomarge als angemessen angesehen wird. Dabei werden aus Proportionalitätsgründen vereinzelt Vereinfachungen gebraucht, die im Rahmen von Artikel 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 gesehen und damit als legitim erachtet werden.

Die wesentlichen Vereinfachungen bestehen in

- einem vereinfachten Ansatz zur Projektion der Kapitalanforderungen für das Katastrophenrisiko und
- einer vereinfachten Berechnung des Risikominderungseffekts je Retrozessionär.

Das gesamte Vorgehen erscheint aufgrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei der RVG im Sinne des Proportionalitätsprinzips angemessen.

Die Risikomarge der gesamten versicherungstechnischen Rückstellung wird dann auf die einzelnen Solvency-II-Geschäftsbereiche aufgeteilt. Als Aufteilungsschlüssel dient das Verhältnis des

Barwerts der gesetzlichen Kapitalanforderungen für das Prämien- und Rückstellungsrisiko eines Geschäftsbereichs

¹⁴ Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist

zur

Summe aller dieser Barwerte.

Im Sinne der Proportionalität erscheint ein solches Vorgehen – in Abwägung der Bedeutung der Risikomarge-Aufteilung und des mit möglichen Alternativen einhergehenden technischen Aufwands – angemessen.

Vereinfachungen bei einer Quartalsmeldung

Im Rahmen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zu einer Quartalsmeldung gibt es zwei wesentliche Vereinfachungen, welche vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips vorgenommen werden:

- Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zu einer Quartalsmeldung zum ersten, zweiten oder dritten Quartal erfolgt die Bestimmung der prognostischen, relevanten Zahlungsströme aus Vereinfachungsgründen auf der perspektivischen Basis des 31.12. des angebrochenen Jahres. Dies ermöglicht, die Methoden zur Zahlungsstromprojektion für die versicherungstechnische Rückstellung zum 31.12. auch für die Quartalsmeldungen anzuwenden.
- Aus Proportionalitätsgründen wurden die Risikomargen für die Quartalsmeldungen in 2020 auf einer Basis berechnet, die teilweise Werte aus der Jahresrechnung 31.12.2019 enthielt.

Dieses Vorgehen erscheint aufgrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei der RVG vor dem Hintergrund der Proportionalität angemessen.

Werte zur versicherungstechnischen Rückstellung

Tabelle 35 zeigte die versicherungstechnische Rückstellung (getrennt für die Solvency-II-Geschäftsbereiche) zum 31.12.2020 sowie die jeweilige Zusammensetzung aus

- dem Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung und
- der Risikomarge.

Der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge wurde in Tabelle 36 dargestellt.

Änderungen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum

Die Änderungen der Berechnungen zum 31.12.2020 gegenüber denen zum 31.12.2019 bestehen in den folgenden:

- In der HRG *Transportversicherung* wurden zum 31.12.2020 Anfalljahre mit auffälligen negativen Schadenquotenzuwächsen nicht mehr geringer gewichtet als üblich. Dies steht in Verbindung mit der nachfolgend genannten Änderung.
- In der HRG *Transportversicherung* wurden die Schadenauszahlungen und die Regresse zum 31.12.2020 separat berechnet.
- In der HRG *Transportversicherung* wurde der Abwicklungsparameter für das 1. Abwicklungsjahr zum 31.12.2020 anders berechnet (brutto).
- Zum 31.12.2020 wurden mehr Spalten der Abwicklungsdreiecke verwendet.
- Die Schadendaten in der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* wurden zum 31.12.2020 leicht angepasst, um die Repräsentativität für die Zukunftsprojektion zu erhöhen.

Alle Änderungen dienen der Steigerung der Prognosequalität.

Ansonsten bestanden keine Änderungen.

D.2.2 Angaben zum Grad der Unsicherheit

Sowohl der Beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung als auch der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge werden als Barwerte der prognostizierten Zahlungsströme gebildet. Die tatsächlichen künftigen Zahlungsströme werden sich aufgrund ihrer Zufälligkeit

naturgemäß von den Prognosewerten unterscheiden. Daher unterliegen beide Beste Schätzwerte durch den Zufall bedingt einer gewissen Unsicherheit.

Die wesentliche Zufälligkeit liegt bei den Schadenzahlungen und bei den Schadenrück-erstattungen aus der Retrozession. Die anderen Prognosen können eher zuverlässig geschätzt werden oder die betreffenden Beträge sind insgesamt nicht derart wesentlich wie die Schadenzahlungen oder die Schadenrückerstattungen aus der Retrozession.

Ungeachtet dessen, dass die *versicherungstechnische Rückstellung* in der Solvenzbilanz getrennt von den aus der Retrozession einforderbaren Beträgen bilanziert wird, ist die ökonomische Situation der RVG bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellung ganzheitlich betrachtet netto gegeben. Die nachfolgende Betrachtung adressiert daher die Netto-Schadenzahlungen, d. h. die Schadenzahlungen nach Abzug der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession.

Tabelle 38 zeigt für jede Homogene Risikogruppe einen Schätzwert für das Ausmaß, in dem die künftigen Netto-Schadenzahlungen tendenziell von der Prognose abweichen werden.

Schätzung der tendenziellen Abweichung der künftigen Netto -Schadenzahlungen von der Prognose				
Nichtproportionale Sachrückversicherung (ohne Technische Versicherung)	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Einkommensersatzversicherung	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Technische Versicherung
180	23	31	83	15

Tabelle 38: Tendenzuelle Abweichung der künftigen Netto-Schadenzahlungen (diskontiert) von der Prognose (Angaben in T€)

Kommt es zu einer Abweichung nach oben, liegt der tatsächliche Schadenaufwand höher als prognostiziert. Wüsste man dies im Vorfeld, würde man die versicherungstechnische Rückstellung von Beginn an höher ansetzen. Aufgrund der Zufälligkeit und der damit einhergehenden Ungewissheit ist dies allerdings nicht möglich. Ginge man hypothetisch davon aus, dass sich die künftigen Netto-Schadenzahlungen einer bestimmten Homogenen Risikogruppe um den betreffenden Betrag gemäß Tabelle 38 nach oben höher ausprägen und alle anderen Zahlungsströme unverändert blieben (insbesondere die der anderen Homogenen Risikogruppen), so erhielte man die höheren Werte der versicherungstechnischen Netto-Rückstellung gemäß Tabelle 39. Es ist zu beachten, dass sich die Erhöhung der versicherungstechnischen Netto-Rückstellung in Tabelle 39 nicht exakt als der betreffende Wert in Tabelle 38 ergibt. Ursache ist die sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung. Hinzukommen Rundungsdifferenzen.

Wert der versicherungstechnischen Netto -Rückstellung zum Stichtag 31.12.2020					
Regulärer Wert	Wert unter der Annahme einer erhöhten Schadenrealisierung in der Homogenen Risikogruppe ... (gemäß Tabelle 38)				
	... Nichtproportionale Sachrückversicherung (ohne Technische Versicherung)	... See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	... Einkommensersatzversicherung	... Allgemeine Haftpflichtversicherung	... Technische Versicherung
230	409	253	261	316	245

Tabelle 39: Hypothetische versicherungstechnische Netto-Rückstellung¹⁵ unter erhöhtem Schadenvolumen (Angaben in T€)

Die in Tabelle 39 ausgewiesenen Größen gehen davon aus, dass es nur in einer Homogenen Risikogruppe zu erhöhten Netto-Schadenzahlungen kommt. Es könnte auch in allen Homogenen Risikogruppen zu einer höheren Ausprägung der Netto-Schadenzahlungen kommen. Näherungsweise würde sich im hiesigen Beispiel dann ein Aufschlag auf die versicherungstechnische Netto-Rückstellung grob in Höhe der Summe der Werte in Tabelle 38 ergeben. Eine zufällig höhere Ausprägung in allen Homogenen Risikogruppen dieses Umfangs ist aber entsprechend unwahrscheinlich.

Die RVG begegnet – unberührt vom Grad der zufallsbedingten Variabilität der künftigen Schadenzahlungen und der künftigen Schadenrückerstattungen aus der Retrozession – dem Risiko einer nachteiligen Fehleinschätzung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge, das letztlich das Risiko bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge bildet, auf angemessene Weise.

¹⁵ Die Risikomarge wurde nicht neu berechnet und entspricht ihrem regulären Wert zum 31.12.2020.

Hinweis: Es bestehen keine wesentlichen Unsicherheiten bezüglich des Verhaltens der Versicherungsnehmer. Ferner bestehen keine relevanten Maßnahmen des Managements, aus denen bedeutende Unsicherheiten erwachsen. Auch werden keine Unsicherheiten in Verbindung mit der Position EPIFP gesehen, da die Berechnung der Position EPIFP den aufsichtsrechtlichen Anforderungen folgt und – abgesehen von erforderlichen Unterschieden – an die reguläre Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge angelehnt ist.

D.2.3 Abgrenzung zur HGB-Schadenreservierung

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB erfolgt nach dem individuellen versicherungstechnischen Bedarf pro gemeldeten Schadenfall, wobei die jeweiligen Brutto-Rückstellungen in allen Sparten anhand der Aufgabe der Zedenten übernommen werden und in der Regel nicht marktnah (im Sinne eines Marktwertes) bestimmt sind. Es erfolgt eine jährliche Rückstellungsprüfung pro Einzelschaden in Abstimmung mit den vorliegenden Schadenunterlagen aus der Vermittlung sowie eine Abstimmung mit den jeweiligen Zedenten.

Hinzu kommt die Rückstellung für externe Schadenregulierungsaufwendungen, welche anhand von Erfahrungswerten aus den Vorjahren gebildet wird.

Die Ermittlung der Spätschadenrückstellung erfolgt unter Berücksichtigung der in den letzten fünf Jahren erfolgten Nachmeldungen der jeweiligen Sparten und des durchschnittlichen Schadenbetrages, versehen mit einem Sicherheitszuschlag.

Grundlage für den Anteil der Retrozessionäre ist die Brutto-Rückstellung abzüglich des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes der Captive.

Damit ergeben sich konzeptionelle Unterschiede zwischen der Bewertung unter Solvency II und der nach HGB. Zum einen deckt die Prämienrückstellung unter Solvency II anders als die HGB-Rückstellung auch künftige Schadenereignisse ab, sofern die betreffende Verpflichtung zur Versicherungsleistung bereits zum Bewertungsstichtag besteht. Des Weiteren umfasst die HGB-Schadenrückstellung nicht die Eventualität von Regressen, während dies unter Solvency II für die Zwecke einer ökonomischen Bewertung der Fall ist. Dieser Aspekt hat bei der RVG im Rahmen der HRG *Transportversicherung* eine erhebliche Auswirkung.

Ein weiterer Aspekt für konzeptionelle Unterschiede ist der Umstand, dass es sich bei der Schadenprognose unter Solvency II aufgrund der Definition des Besten Schätzwertes um eine Mittelwertprognose handelt. Diese berücksichtigt daher die Möglichkeit, dass Schäden mitunter ohne Zahlung geschlossen werden oder die Zahlungen sich mitunter auf einen kleineren als den ursprünglich geplanten Betrag belaufen. Ferner umfasst die Solvency-II-Schadenprognose nach Möglichkeit keine konservativen Puffer. Daher liegt die unter Solvency II angesetzte Schadenreserve (für historische Anfalljahre) in der Regel niedriger als die HGB-Schadenreserve.

Zum 31.12.2020 fielen ein paar aktuarielle Schadenprognosen modelltechnisch begründet etwas konservativ aus. Aufgrund der Konservativität wird dies aber im Sinne der Proportionalität als angemessen erachtet. Das Verhältnis zur HGB-Schadenreserve liegt zum 31.12.2020 brutto bei ca. 95 % bzw. netto bei ca. 100 % (alle Sparten).

Die Unterschiede zwischen dem Vorgehen im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz und dem Vorgehen im Rahmen der HGB-Bilanz gelten im Wesentlichen für alle versicherungstechnischen Geschäftsbereiche der RVG.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Das Kapitel *sonstige Verbindlichkeiten* umfasst gemäß Artikel 296 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 getrennt für jede wesentliche Klasse **sonstiger Verbindlichkeiten**

- den Wert der sonstigen Verbindlichkeit angegeben in T€,
- eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke beruht sowie

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

- eine quantitative und qualitative Erläuterung zu den Hauptunterschieden der Bewertung zwischen der HGB-Bilanz und der Solvency II –Bilanz:

Bilanzposition (Passiva)	HGB	Solvency II
Sonstige Rückstellungen	101	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	281	281
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	824	984
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	57	57
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	1.762	1.762
Summe sonstige Verbindlichkeiten (ohne versicherungstechnische Rückstellungen aus Nichtlebens- und Krankenversicherung)	3.025	3.084

Tabelle 40: sonstige Verbindlichkeiten aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2020 (in T€)

Die Position **Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen** enthält unter anderem Rückstellung für Tantieme, Dienstjubiläen und Jahresabschlusskosten. Für die Bewertung der Dienstjubiläen wurde gemäß Solvency II eine Bewertung nach IAS 19 vorgenommen. Die Abweichung HGB zu Solvency II sind minimal bei T€ 0,023.

Die Position **Rentenzahlungsverpflichtungen** enthält die Rückstellungen für *Pensionen* und *Deferred Compensation*. Die Bewertung der Rückstellungen nach HGB für Pensionen wird mit dem versicherungsmathematischen modifizierten Teilwertverfahren bewertet. Dieses Verfahren basiert auf den *Richttafeln 2018 G* von Prof. Dr. Klaus Heubeck, sowie einer modifizierten Duration, die abhängig vom aktuellen Rechnungszins ist. Die Bewertung wird jährlich von *Wenzel-Teuber & Schwarz Aktuar-GmbH* vorgenommen.

Die Bewertung nach Solvency II erfolgt nach IFRS – IAS19. Die Bewertung wird jährlich von *Wenzel-Teuber & Schwarz Aktuar-GmbH* vorgenommen.

Die Rückstellungen für *Deferred Compensation* werden keinem gesonderten Bewertungsprozess unterzogen. Die Ansprüche sind mittels einer verpfändeten, kongruenten Rückdeckungsversicherung abgesichert und wurden deshalb nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB mit den entsprechenden Aktivwerten verrechnet.

Für alle weiteren Verbindlichkeiten, zu denen die

- **Vermittlern und den Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)** und
- **Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten**

zählen, existiert kein Bewertungsprozess. Aus diesem Grund entspricht der Marktwert der Position dem Buchwert nach HGB.

Ebenso wie für die Vermögenswerte wurden auch für die sonstigen Verbindlichkeiten der RVG keine Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode vorgenommen und keine Annahmen und Ermessensansätze solcher über die Zukunft und andere Quellen von Schätzunsicherheiten festgelegt.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus Leasingvereinbarungen, latenten Steuern sowie aus Personalentgelten.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Im Rahmen von Solvency II kommen keine alternativen Bewertungsmethoden zum Einsatz.

D.5 Sonstige Angaben

Zur Bewertung für Solvabilitätszwecke gibt es keine sonstigen Angaben.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Ziel der RVG ist es, ausreichende Eigenmittel zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen vorzuhalten. Das Eigenkapital beträgt T€ 4.000.

Zum Stichtag 31.12.2020 bestehen die Eigenmittel der RVG nach Solvency II ausschließlich aus dem *Grundkapital*, auf *Grundkapital entfallendes Emissionsagio* und der *Ausgleichsrücklage*, die wiederum dem Wert des *Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten* gemäß der Solvency II-Bilanz abzgl. dem Grundkapital entspricht.

Das Grundkapital, das auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio und die Ausgleichsrücklage gehören zur Eigenmittelklasse *Tier 1 – nicht gebunden* und stehen somit vollständig zur Deckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zur Verfügung. Die verfügbaren und anrechenbaren Eigenmittel betragen:

	Eigenmittel – Tier 1, nicht gebunden	
	2019	2020
Grundkapital	576	576
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	1.524	1.524
Ausgleichsrücklage	2.122	1.914
verfügbarer Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	4.222	4.014
verfügbarer Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	4.222	4.014
anrechnungsfähigen Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	4.222	4.014
anrechnungsfähigen Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	4.222	4.014

Tabelle 41: anrechenbare Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2019 und 31.12.2020 (Angaben in T€)

Innerhalb des Berichtszeitraumes haben sich die Eigenmittel wie folgt verändert:

Zeitraum	Betrag der Eigenmittel in T€	Veränderung in T€/%
1. Quartal 2020	4.368	146/ 3%
2. Quartal 2020	4.202	-166/ -4 %
3. Quartal 2020	4.933	731/ 17 %
4. Quartal 2020	3.478	-1.455 / -29 %

Tabelle 42: Veränderungen der Eigenmittel innerhalb des Berichtszeitraumes (auf Ergebnisse der Quartalsmeldungen)

Die unterjährige Veränderung ergibt sich dadurch, dass der erwirtschaftete Gewinn noch nicht in die Gewinnabführung übergegangen ist. Zum 31.12.2020 wird der erwirtschaftete Gewinn als Verbindlichkeit gegenüber der Diehl Stiftung & Co. KG in die Bilanz eingestellt und am 30.06. des Folgejahres abgeführt. Dadurch vermindern sich die Eigenmittel zum Ende des Geschäftsjahres.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Eigenkapital laut Unternehmensabschluss und dem für Solvabilitätszwecke berechneten Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten basieren hauptsächlich auf den unterschiedlichen Bewertungsmethoden

- der Versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Einforderbaren Beträge sowie
- der Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Methoden für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unterscheiden sich wesentlich zu denen, die für die Bewertung nach HGB genutzt werden. Gleiches gilt für die Rentenzahlungsverpflichtungen.

Die RVG nutzt keine Übergangsregelungen, keine ergänzende Eigenmittelbestandteile und besitzt keine von den Eigenmitteln abzugsfähige Posten. Des Weiteren wird keine zusätzliche Solvabilitätsquote ermittelt. Aus diesem Grund entfällt die Erläuterung zu diesen genannten Punkten.

E.2 SCR und MCR

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR) basieren grundlegend auf den Kapitalanforderungen einzelner Risikomodule, die ggf. aus Risikosubmodulen bestehen. Die Berechnung der einzelnen SCR je Risiko(sub)modul erfolgt bei der RVG mittels der Standardformel. Rechtliche Grundlagen hierfür sind die Rahmenrichtlinie 2009/138/EG im Zusammenspiel mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Unternehmensspezifische Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG und der Kapitalaufschlag kommen nicht zum Einsatz.

Die Aggregation der einzelnen Risikomodule ergeben die Basis-Solvvenzkapitalanforderung, die die Basis für das SCR. In die Ermittlung des MCR fließen die

- Beste Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellung, netto
- gebuchte Prämien in den letzten 12 Monaten, netto
- Solvenzkapitalanforderung und,
- absolute Untergrenze für das MCR,

Die quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung lässt sich anhand der einzelnen Risikomodule gemäß Standardformel und unter Beachtung von Diversifikation und Risikominderung aufgrund latenter Steuern zum Stichtag 31.12.2020 wie folgt darstellen:

Risikomodul	zum Stichtag 31.12.2020 in T€
vt. Risiko Nichtleben	936
vt. Risiko Kranken	1.176
Marktrisiko	35
Gegenparteiausfallrisiko	831
Diversifikation	-912
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0
Basis-SCR	2.066
Operationelles Risiko	217
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-
SCR	2.283

Tabelle 43: quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2020

Für den Berichtszeitraum sind keine wesentlichen Änderungen des SCR und des MCR zu verzeichnen. Die Kapitalanforderung für das Solvenzkapital und das Mindestkapital sowie deren zugehörigen Bedeckungsquoten weisen am Ende des Berichtszeitraumes folgende Beträge auf:

SCR:	T€ 2.283
Basis-SCR	T€ 2.066
MCR	T€ 3.600
SCR-Bedeckungsquote:	176%
MCR-Bedeckungsquote	112%

Tabelle 44: Ergebnisse der Kapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2020

Der endgültige Betrag des SCR unterliegt dabei noch der aufsichtlichen Prüfung.

Im Rahmen der Standardformel besteht die Möglichkeit Vereinfachungen für die Berechnung des SCR zugrunde zu legen. Bei der RVG wurde dies bei den folgenden Risikomodulen und Untermodulen in Anspruch genommen:

- Risikomodul Gegenparteiausfall / Untermodul Rückversicherungsausfall
- Risikomodul Gegenparteiausfall / Untermodul erwarteter Verlust aufgrund von Ausfall der Rückversicherer

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland macht von der Option bei der Berechnung seiner Solvenzkapitalanforderung das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko gemäß Artikel 304 der Rahmenrichtlinie 2009/138/EG zuzulassen keinen Gebrauch.

E.4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung werden sowohl keine internen als auch keine partiell-internen Modelle angewandt.

E.5 Nichteinhaltung des MCR und des SCR

Im Berichtszeitraum wurde keine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung (MCR) als auch keine wesentliche Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) bei der RVG festgestellt.

E.6 Sonstige Angaben

Keine sonstigen Angaben.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Anhang

S.02.01

Bilanz

Vermögenswerte		Solvabilität-II- Wert
		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	16
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	R0070	2.871
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	
Aktien	R0100	
Aktien - notiert	R0110	
Aktien - nicht notiert	R0120	
Anleihen	R0130	
Staatsanleihen	R0140	
Unternehmensanleihen	R0150	
Strukturierte Schuldtitel	R0160	
Besicherte Wertpapiere	R0170	
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	
Derivate	R0190	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	R0200	2.871
Sonstige Anlagen	R0210	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge (LV)	R0220	
Darlehen und Hypotheken	R0230	4.319
Policendarlehen	R0240	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	4.319
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	7.200
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krank	R0280	7.200
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	7.200
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0300	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	R0310	
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0320	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	R0330	
Lebensversicherungen, index- und fondsgebunden	R0340	
Depotforderungen aus dem in Rückdeckung genommenen Versicherungsgeschäft	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	0
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	57
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	61
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	1
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	4
Vermögenswerte insgesamt	R0500	14.529

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Verbindlichkeiten		Solvabilität-II- Wert
		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	R0510	7.430
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	7.305
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0530	
Beste Schätzung	R0540	7.127
Risikomarge	R0550	179
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	125
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0570	
Beste Schätzung	R0580	110
Risikomarge	R0590	15
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0600	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0620	
Beste Schätzung	R0630	
Risikomarge	R0640	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankengebundene Versicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0650	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0660	
Beste Schätzung	R0670	
Risikomarge	R0680	
Versicherungstechnische Rückstellungen - index- und fondsgebundene Versicherungen	R0690	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0700	
Beste Schätzung	R0710	
Risikomarge	R0720	
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	281
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	R0760	984
Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	R0770	
Latente Steuerschulden	R0780	
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	57
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	1.762
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	10.515
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	4.014

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.05.01

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)											
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherung	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120
Gebuchte Prämien													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120		63				642		1.575				
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130												
Anteil der Rückversicherer	R0140						221		945				
Netto	R0200		63				421		630				
Verdiente Prämien													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220		63				642		1.575				
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230												
Anteil der Rückversicherer	R0240						221		945				
Netto	R0300		63				421		630				
Aufwendungen für Versicherungsfälle													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320		35				206		1.766				
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330												
Anteil der Rückversicherer	R0340						137		1.739				
Netto	R0400		35				70		27				
Veränderung sonstiger versicherungs-technischer Rückstellungen													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0410												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420						-32						
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430												
Anteil der Rückversicherer	R0440						-13						
Netto	R0500						-19						
Angefallene Aufwendungen	R0550		41				153		218				
Sonstige Aufwendungen	R1200												
Gesamtaufwendungen	R1300												

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

		Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes				Gesamt
		Krankheit	Unfall	See, Luft- fahrt und Transport	Sach	
		C0130	C0140	C0150	C0160	
Gebuchte Prämien						
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120					2.280
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130				480	480
Anteil der Rückversicherer	R0140					1.166
Netto	R0200				480	1.594
Verdiente Prämien						
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220					2.280
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230				480	480
Anteil der Rückversicherer	R0240					1.166
Netto	R0300				480	1.594
Aufwendungen für Versicherungsfälle						
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320					2.008
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330				-11	-11
Anteil der Rückversicherer	R0340					1.875
Netto	R0400				-11	121
Veränderung sonstiger versicherungs-technischer Rückstellungen						
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0410					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420					-32
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430				-36	-36
Anteil der Rückversicherer	R0440					-13
Netto	R0500				-36	-55
Angefallene Aufwendungen	R0550				82	494
Sonstige Aufwendungen	R1200					110
Gesamtaufwendungen	R1300					604

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen					Lebensrückversicherungsverpflichtung		Gesamt	
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung		Lebensrückversicherung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270		C0280
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410									
Anteil der Rückversicherer	R1420									
Netto	R1500									
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510									
Anteil der Rückversicherer	R1520									
Netto	R1600									
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610									
Anteil der Rückversicherer	R1620									
Netto	R1700									
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R1710									
Anteil der Rückversicherer	R1720									
Netto	R1800									
Angefallene Aufwendungen	R1900									
Sonstige Aufwendungen	R2500									
Gesamtaufwendungen	R2600									

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.05.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt - fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0010	C0090	C0090	C0090	C0090	C0090	C0070
	R0010		Schweiz					
		C0080	C0090	C0090	C0090	C0090	C0090	C0140
Gebuchte Prämien								
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110							
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	2.280						2.280
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130	71	409					480
Anteil der Rückversicherer	R0140	1.166						1.166
Netto	R0200	1.185	409					1.594
Verdiente Prämien								
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210							
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	2.280						2.280
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230	71	409					480
Anteil der Rückversicherer	R0240	1.166						1.166
Netto	R0300	1.185	409					1.594
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310							
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	2.008						2.008
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	8	-19					-11
Anteil der Rückversicherer	R0340	1.875						1.875
Netto	R0400	140	-19					121
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0410							
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	-32						-32
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430	0	-36					-36
Anteil der Rückversicherer	R0440	-13						-13
Netto	R0500	-19	-36					-55
Angefallene Aufwendungen	R0550	416	77					494
Sonstige Aufwendungen	R1200							110
Gesamtaufwendungen	R1300							604

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt - fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0220	C0230	C0230	C0230	C0230	C0230	C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410							
Anteil der Rückversicherer	R1420							
Netto	R1500							
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510							
Anteil der Rückversicherer	R1520							
Netto	R1600							
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610							
Anteil der Rückversicherer	R1620							
Netto	R1700							
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R1710							
Anteil der Rückversicherer	R1720							
Netto	R1800							
Angefallene Aufwendungen	R1900							
Sonstige Aufwendungen	R2500							
Gesamtaufwendungen	R2600							

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.17.01

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft											
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	R0010												
Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste	R0050												
als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge													
Bester Schätzwert													
<i>Prämienrückstellungen</i>													
Brutto — gesamt	R0060		4				-179		156				
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140						-60		368				
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150		4				-119		-212				
<i>Schadenrückstellungen</i>													
Brutto — gesamt	R0160		106				108		7.156				
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240						-15		6.906				
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250		106				122		250				
Bester Schätzwert gesamt — brutto	R0260		110				-71		7.312				
Bester Schätzwert gesamt — netto	R0270		110				3		38				
Risikomarge	R0280		15				46		69				
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen													
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290												
Bester Schätzwert	R0300												
Risikomarge	R0310												
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt													
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	R0320		125				-26		7.382				
Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und	R0330						-74		7.274				
der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber	R0340		125				49		107				

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
		Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
		C0140	C0150	C0160	C0170	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	R0010					
Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste	R0050					
als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge						
Bester Schätzwert						
<u>Prämienrückstellungen</u>						
Brutto — gesamt	R0060				-253	-297
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140					309
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150				-278	-605
<u>Schadenrückstellungen</u>						
Brutto — gesamt	R0160				164	7.533
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240					6.892
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250				164	641
Bester Schätzwert gesamt — brutto	R0260				-115	7.236
Bester Schätzwert gesamt — netto	R0270				-115	36
Risikomarge	R0280				64	194
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290					
Bester Schätzwert	R0300					
Risikomarge	R0310					
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt						
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	R0320				-51	7.430
Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und	R0330					7.200
der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber	R0340				-51	230

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.19.01

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	Schadenjahr	
----------------------------	-------	-------------	--

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) - Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Jahr	Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr	Summe der Jahr (kumuliert)		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10+			C0170	C0180
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0160				
Vor	R0100														
N-9	R0160	66	21	219	94	86	15	992	84	90	67	5.630	R0100	5	5.630
N-8	R0170	72	243	322	9	0	0	0	0	0			R0160	67	1.735
N-7	R0180	201	178	-4	37	2	0	0	1				R0170	0	646
N-6	R0190	683	165	381	74	-12	2	0					R0180	1	415
N-5	R0200	112	117	66	-65	0	-4						R0190	0	1.293
N-4	R0210	438	-9	1.000	59	270							R0200	-4	226
N-3	R0220	162	184	22	-21								R0210	270	1.760
N-2	R0230	294	279	47									R0220	-21	347
N-1	R0240	35	295										R0230	47	620
N	R0250	81											R0240	295	329
													R0250	81	81
Gesamt	R0260												R0260	742	13.082

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	Schadenjahr	
----------------------------	-------	-------------	--

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinsten Schadenrückstellungen - Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Jahr	Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinsten Daten)		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	15+		C0170	
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0160			
Vor	R0100											136	R0100	53
N-9	R0160	0	0	0	0	0	52	19	202	2.103	776		R0160	779
N-8	R0170	0	0	0	0	67	9	2	77	0			R0170	0
N-7	R0180	0	0	0	526	710	577	708	697				R0180	704
N-6	R0190	0	0	830	11	6	31	5					R0190	5
N-5	R0200	0	1.197	84	16	27	5						R0200	6
N-4	R0210	1.320	1.816	597	405	9							R0210	9
N-3	R0220	331	185	234	2.491								R0220	2.527
N-2	R0230	1.796	1.906	1.852									R0230	1.882
N-1	R0240	272	775										R0240	788
N	R0250	767											R0250	780
Gesamt	R0260												R0260	7.533

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.23.01

Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050
Überschussfonds	R0070
Vorzugsaktien	R0090
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110
Ausgleichsrücklage	R0130
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220
---	-------

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400

Gesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
576	576			
1.524	1.524			
1.914	1.914			
4.014	4.014			

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

Solvenzkapitalanforderung

Mindestkapitalanforderung

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

R0500	4.014	4.014			
R0510	4.014	4.014			
R0540	4.014	4.014			
R0550	4.014	4.014			
R0580	2.283				
R0600	3.600				
R0620	176%				
R0640	112%				

	C0060
R0700	4.014
R0710	
R0720	
R0730	2.100
R0740	
R0760	1.914
R0770	
R0780	629
R0790	629

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.25.01

Solvenzkapitalanforderung - für Unternehmen, die die Standardformel anwenden

		Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010	35		
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	832		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030			
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	1.176		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	936		
Diversifikation	R0060	-912		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	2.066		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100
Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	R0120	
Operationelles Risiko	R0130	217
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Aufschlag	R0200	2.283
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	
Solvenzkapitalanforderung	R0220	2.283
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	
Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	R0440	

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Vorgehensweise beim Steuersatz

		Ja/Nein
		C0109
Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	R0590	

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

		LAC DT
		C0130
LAC DT	R0640	
LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650	
LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660	
LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	
LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680	
maximale LAC DT	R0690	

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

5.28.01

Mindestkapitalanforderung - nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{nl} -Ergebnis	R0010	C0010	242
-----------------------------	-------	-------	-----

		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft) und versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020		
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	110	63
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040		
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050		
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060		
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	3	421
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080		
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	38	630
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100		
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110		
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120		
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130		
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140		
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150		
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160		
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	0	480

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _l -Ergebnis	R0200	C0040
----------------------------	-------	-------

		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - garantierte Leistungen	R0210		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - künftige Überschussbeteiligungen	R0220		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		

Berechnung der gesamten MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	242
SCR	R0310	2.283
MCR-Obergrenze	R0320	1.028
MCR-Untergrenze	R0330	571
Kombinierte MCR	R0340	571
Absolute Untergrenze MCR	R0350	3.600
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	3.600